ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

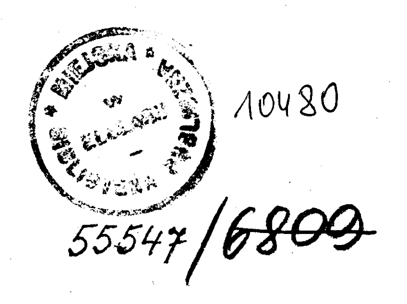
HEFT XXX.

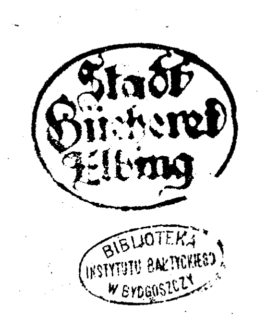
ERSCHEINT IN ZWANGSLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 1,50 MARK

DANZIG.
COMMISSIONS-VERLAG VON TH. BERTLING.

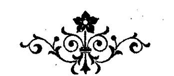
1892.





Druck von A. W. Kafemann in Danzig.

Inhalts-Verzeichniss.





Vorwort.

In dem zwölften Jahre seines Bestehens hat sich der „Westpreussische Geschichtsverein" der unverminderten Gunst und Förderung seitens der Provinzialbehörden zu erfreuen gehabt Dafür unsern Dank hier öffentlich auszusprechen fühlen wir uns verpflichtet.

Die Nothwendigkeit, unsere Mittel, die in Folge der früheren zahlreichen und umfangreichen Veröffentlichungen erschöpft waren, jetzt mehr zusammenzuhalten, hat dazu geführt, die Herausgabe unserer Schriften in längeren Intervallen eintreten zu lassen So veröffentlichten wir im December 1891 nur das 29. Heft und lassen jetzt erst das 30. Heft zur Ausgabe gelangen. Es haben aber die Vorarbeiten zu unseren geplanten weiteren Publikationen nicht geruht. Wir hoffen, dass mit dem Ende des nächsten Jahres einer reicheren Schriftenausgabe nichts mehr im Wege stehen wird. In den Sitzungen des Vereins sind Vorträge gehalten worden von Herrn Gymnasialdirektor Dr. Toeppen „Zur Geschichte des Weichseldeltas" und Herrn Dr. Remus „Die letzten Zeiten des hansischen Kontors zu Brügge".

Der Schriftenaustausch mit den Vereinen, welche mit uns zu dem Zwecke in Verbindung traten und deren Zahl sich in diesem zwölften Vereinsjahre erheblich vermehrt hat, hat fortgedauert.

So gingen uns zu:

von dem Aachener Geschichtsverein:
Zeitschrift Bd. XIII, Aachen 1891;

von dem Geschichts- und Alterthumforschenden Verein zu Eisenberg:
Mittheilungen, Heft 6 u. 7;

von dem historischen Verein für Ermland:
Zeitschrift Bd. IX, Heft 3;

von dem Vereine für hansische Geschichte:
Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1889/90, 1890/91;

von dem historisch-philosophischen Vereine zu Heidelberg:
Neue Heidelberger Jahrbücher. Jahrgang I u. II. Heidelberg. 1881—92, 8°;

von dem historischen Verein für das Grossherzogthum Hessen:
Quartalblätter N.-F., Bd. I, Nro. 1—4;

von der Alterthums-Gesellschaft zu Insterburg:
Jahresbericht für das Vereinsjahr 1889—90;
von der Bibliothek zu Kurnik:
Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque Cruciferorum. Ed. altera. Tom. II. Posnariae 1892;
Przę, słoze Zwierzyńca Mikołaja Reja. Posnan 1884;
von der litauischen literarischen Gesellschaft:
Mittheilungen Heft 16;
von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz:
Jahrbuch II u. III;
von dem Vereine für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde:
Zeitschrift Bd. 5, Heft 2; Mittheilungen 5, Heft 5;
von dem Museumsverein für das Fürstenthum Lüneburg:
Jahresbericht 10—13;
von dem historischen Verein der fünf Orte Luzern u. s. w.:
Der Geschichtsfreund Bd. 46;
von dem historischen Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder:
Zeitschrift Heft 27 u. 28;
von dem Vereine für die Geschichte der Stadt Meissen:
Mittheilungen Bd. 2, Heft 4;
von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde:
Jahrbücher und Jahresberichte Jahrgang 56;
von dem Vereine für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung:
Annalen Bd. 23;
von der Historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt zu Bromberg.
Jahrbuch 1891;
von dem Verein für die Geschichte der Neumark:
Mittheilungen Nro. 1—7;
von dem Vereine für Niedersachsen:
Zeitschrift Jahrgang 1890 und 1891;
von dem Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg:
Mittheilungen Heft 8;
Jahresbericht über das Jahr 1889 und 1890;
E. Mummenhoff, das Rathhaus in Nürnberg. Nürnberg 1891;
von dem Germanischen National-Museum zu Nürnberg:
Anzeiger Jahrgang 1891;
Mittheilungen Jahrgang 1891;
Katalog der im g. M. befindlichen Kunstdrechslerarbeiten des 16.—18. Jahrh. aus Elfenbein und Holz. Nürnberg 1891;

Katalog der im g. M. befindlichen Bronzeepitaphien des 15.—18. Jahrh. Nürnberg 1891;

von dem Oberhessischen Verein für Lokalgeschichte:
Mittheilungen N.-F. Bd. 3;

von dem Vereine für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde:
Baltische Studien, Bd. 41; Monatsblätter, Jahrgang 1890 u. 1891; die Bau- und Kunstdenkmäler des Regbez. Köslin, Heft II, Stettin 1890;

von der Rügen- Vorpommerschen Section des Vereins für Pommersche Geschichte:
Th. Pyl, Beiträge zur pommerschen Rechtsgeschichte, Heft II, Greifsw. 1891; Th. Pyl, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald; 3. Fortsetzung. Geifswald 1892;

von der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen:
Zeitschrift V, Heft 3 u. 4;

von der Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaft (Towarzystwo przyjacioł nauk Poznansk):
Rozniki Tom XVIII, Jeszyt 1 u. 2. Poznak 1891;

von der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag:
Jahresbericht für 1890 und 1891;

von dem Vereine für die Geschichte von Ost- und Westpreussen in Königsberg:
Simon Grunau's preuss. Chronik, herausg. von Dr. Paul Wagner, Lieferung VII u. VIII (Band III, 1 u. 2); Urkundenbuch des Bisthums Samland. Hrsg. von † Dr. C. P. Woelky und Dr. H. Mendthal. Heft I. Leipzig 1891;

von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands:
Mittheilungen a. d. Livländischen Geschichte, Bd. 15, Heft 1; Sitzungsberichte a. d. Jahre 1890 und 1891;
die Quellen des Rigischen Stadtrechts b. z. Jahre 1873. Hrsg. v. J. G. L. Napiersky. Riga 1876;

von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens:
Zeitschrift Bd. 26;
Breslauisches Tagebuch 1740—42 von J. G. Steinberger;

von dem historischen Verein für Schwaben und Neuburg:
Zeitschrift Jahrgang 17 und 18;

von Smithsonian Institution-Washington:
Annual report of the board of regents 1889;
Annual report of the American historical association 1889;

von der Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und

Alterthumskunde zu Stockholm:

Kongl. Vitterhets Historie oct Antiquitets Akademieen Handlingar N.-F., Thl. 1—10; Månadsblad Jahrg. 4—8;

Svenska Sigillar från Medeltiden Utgifna af Bror E. Hildebrand, H. 1—2. Stockholm;

von dem Nordischen Museum zu Stockholm:

Samfundet får Nordiska Museets främjarde 1888;

Meddelanden, utgifne af A. Hazelius Stockholm;

Afbildningar af föremål i Nordiska Museet. Utgifna af Arthur Hazelius. 2.—3. Island. Stockh. 1890;

von dem Vereine für Thüringsche Geschichte und Alterthumskunde:

Zeitschrift N.-F. Bd. VII, Heft 3 und 4;

von dem histor.-litter. Zweigverein des Vogesen-Clubs:

Jahrbuch Jahrg. VII. Strassburg 1891;

von dem Westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst:

Jahresbericht für 1889 und 1890;

von dem akademischen Verein deutscher Historiker in Wien:

Bericht über das II. Vereinsjahr (1890—91);

von dem Alterthums-Verein zu Worms:

die Buchdruckereien zu Worms a. Rhein im XVI. Jahrh. und ihre Erzeugnisse, histor.-bibliographisch bearbeitet von F. W. E. Roth. Worms 1892. 8°;

Alterthums-Verein und Paulus-Museum zu Worms.

Als Geschenke gingen uns zu:

von dem Herrn Regierungs-Präsidenten des Reg.-Bez. Breslau:

Verzeichniss der Kunstdenkmäler der Prov. Schlesien. Bd. III, 4; Bd. IV, 1;

von der Prov.-Kommission zur Verwaltung der westpreuss. Provinzial-Museen:

Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreussen. Heft VIII. Der Kr. Strasburg. Danzig 1891. 4°;

von der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart:

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrgang 1890;

von Herrn Hauptmann Louis Ferdinand Freiherr v. Eberstein:

Beschreibung der Kriegsthaten des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. Eberstein. 2. Ausgabe. Berlin 1892;

und von Herrn Rittergutsbesitzer Treichel eine Anzahl seiner besonders die Prähistorie betreffenden Abhandlungen.

Allen diesen Gebern sprechen wir hiermit unsern Dank für ihre Zuwendungen aus.

Die Generalversammlung unseres Vereins ist in Folge der Beschlüsse vom 25. Mai 1889 und 10. Mai 1890 am 31. October 1891 abgehalten worden. Auf ihr ward der Jahresbericht abgestattet, für die in Einnahmen auf 7513,10 Mk., in Ausgaben auf 7481,15 Mk. lautende Rechnung auf Antrag der Herren Revisoren die Decharge ertheilt, an Stelle des durch seine Uebersiedelung nach Breslau aus dem Vorstande ausscheidenden Herrn Oberbürgermeister Bender Herr Graf Rittberg auf Stangenberg neugewählt, die statutenmässig ausscheidenden Vorstandsmitglieder, die Herren Gymnasialdirektor Dr. Martens, Landgerichts-Präsident v. Schumann und Geheimrath v. Winter wiedergewählt.

Danzig, im August 1892.

Der Vorstand
des Westpreussischen Geschichtsvereins.

Dr. **Anger**, Gymnasialdirector in Graudenz.
Bertling, Archidiakonus, Schriftführer.
Carnuth, Prov.-Schulrath, Königsberg.
R. Damme, Geh. Commerzienrath.
Ehrhardt, Geheimer Baurath, Schatzmeister.
Dr. **Kruse**, Geheimrath, Vorsitzender.
Dr. **Kayser**, Dompropst in Breslau.
Dr. **Martens**, Gymnasialdirector in Marienburg.
Dr. **Panten**, Director des Realgymnasiums zu St. Johann.
Graf **Rittberg**, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses.
von Schumann, Landgerichts-Präsident.
von Winter, Geheimrath.



Die Hanse

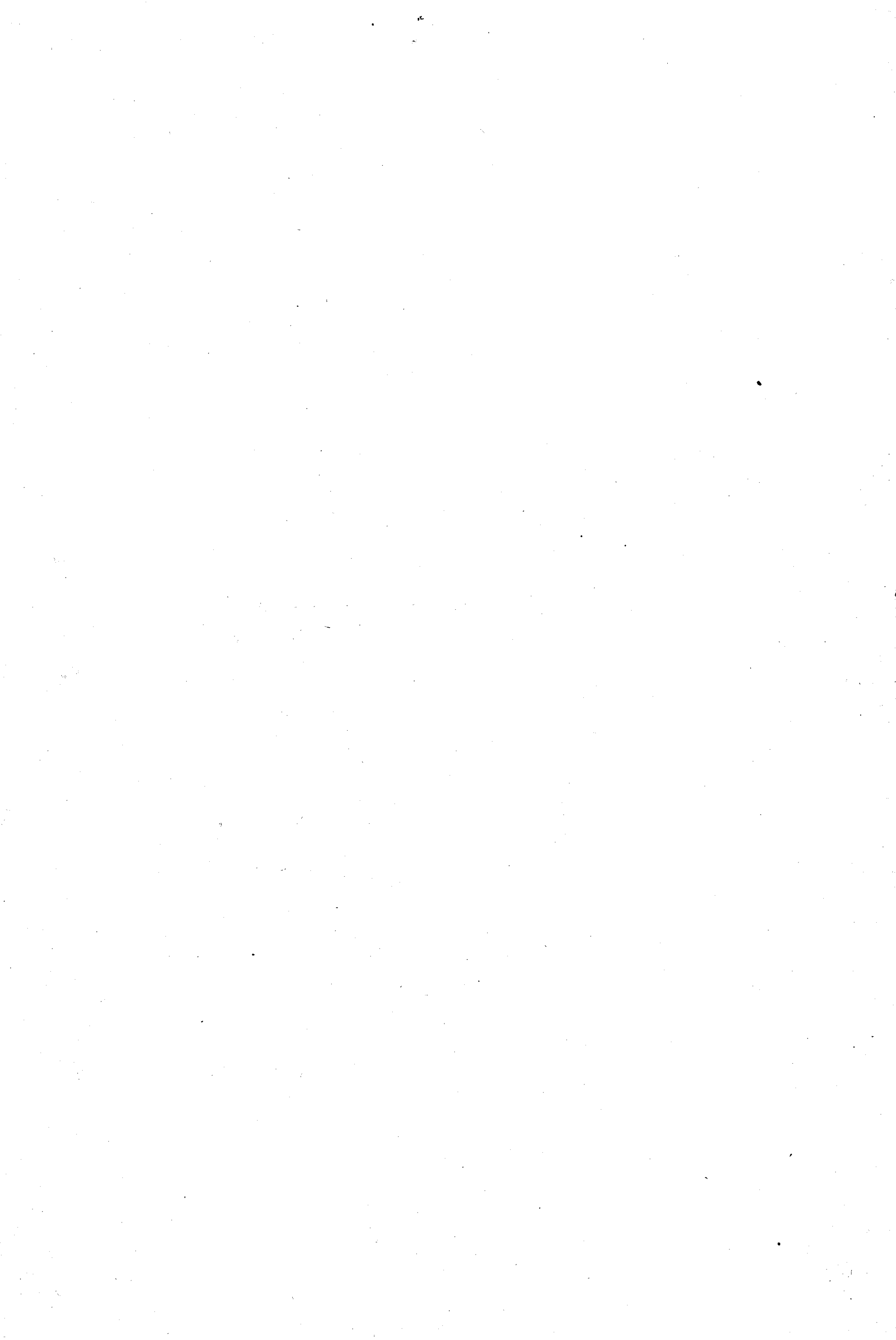
und das Kontor zu Brügge

am Ende des XV. Jahrhunderts.

Von

Dr. Eugen Remus.





Inhalt.

Unter der Abkürzung HR. ist „Hanserecesse Abt. III. herausgegeben von D. Schäfer" zu verstehen.



Kapitel I.

Der hansisch-englische Krieg und die Wegnahme der „Galeide“.

Allmählich aus den verschiedenen Städtebänden Norddeutschlands hervorgewachsen, hatte sich der Hansebund zu einem der wichtigsten nicht nur commerziellen sondern auch politischen Faktoren für das nördliche Europa ausgestaltet. Von Lissabon bis Nowgorod, vom äussersten Norwegen bis nach Italien reichten die Handelsbeziehungen der Hanse, welche in den vier grossen Kontoren zu Brügge, London, Bergen und Nowgorod, sowie auf den Heringsfangstätten an Hallands Küste konzentrirt waren. Ueber den ganzen Norden des deutschen Reiches, von Reval bis Kampen, lagen die den Hansebund bildenden Städte verstreut; nur vier von ihnen waren freie Reichsstädte, die übrigen standen in mehr oder weniger grosser Abhängigkeit von einem der norddeutschen Territorialfürsten. Die wachsende Gewalt der letzteren, ihr Bestreben, ihre Gebiete möglichst fest zusammenzuschliessen, trug dazu bei, den Hansebund seiner festen Geschlossenheit zu berauben. Hierzu trat dann die immer auffälliger werdende Interessenverschiedenheit der einzelnen Bundesgruppen, die zwar von jeher bestanden hatte, aber Anfangs, als sich die nordischen, russischen, polnischen und englischen Gebiete dem hansischen Handel erschlossen, in Folge der wenig entwickelten Konkurrenz dieser Lande nicht fühlbar geworden war. Die Städtegruppen, aus denen die Hanse zusammengewachsen war, blieben auch während der Blüthezeit des Bundes bestehen; in sie zerfiel am Ende die einst mächtige Städtegenossenschaft. Drei Gruppen treten in diesem Auflösungsprozesse besonders hervor: im Westen die rheinischen, westfälischen und süderseeischen Städte unter Kölns Führung; im Osten die Städte der Ordenslande mit dem Vororte Danzig, und zwischen beiden der Bund der wendischen Städte, an seiner Spitze Lübeck und Hamburg, welch' letzteren sich die sächsischen Städte nahe anschlossen. Von diesen drei Gruppen vertraten die wendischen Städte den Einheitsgedanken, während in Danzig und Köln die trennenden Kräfte grossen Einfluss auf die Politik hatten[1]).

[1]) Die Bedeutung der livländischen Städte ist für diese Zeit schon recht gering; sie kommen ebenso wenig wie die sächsischen Städte, die sich in Fehden mit ihren Fürsten aufrieben, für die grosse Hansepolitik noch in Betracht.

Sehr schwer war es schon, in allen Streitigkeiten des 15. Jahrhunderts eine Einheit der Hanse zu Stande zu bringen, wie z. B. in den flandrischen Händeln der fünfziger Jahre, doch die offene Trennung trat erst in dem englisch-hansischen Kriege der Jahre 1468—1474 ein.

Die schon lange der Hanse feindliche Stimmung der Engländer entlud sich im Jahre 1468 in einer Beschlagnahme aller im Stahlhofe aufgespeicherten hansischen Güter. Die Insassen des Stahlhofes, an ihrer Spitze der kölnische Kaufmann Gerhard von Wesel, wurden gefangen gesetzt. Ueber diesen Gewaltsstreich empört begann die Hanse, vor allem auf Danzigs Drängen, den Krieg gegen England. Doch während Danzig und die wendischen Städte ihre Kaperschiffe rüsteten, setzte sich Gerhard von Wesel mit dem englischen Könige in Verbindung und erwirkte für die kölnischen Kaufleute die Freigabe der beschlagnahmten Güter, sowie Geleit für den Handel. Denn von einem Kriege mit England konnten nur die östlichen Städte irgend welchen Nutzen haben; im Falle eines glücklichen Verlaufs des Kampfes mochten sie hoffen, die Engländer aus dem Ostseehandel zu drängen, wo sie den Hansen schon bedenkliche Konkurrenz machten. Für die Kölner aber bedeutete ein Krieg mit England nur die Sperrung eines Hauptabsatzgebietes ihres Rheinweins, da ihr Handelsgebiet, die Rheinlande von englischer Konkurrenz nicht bedroht wurde. Hinzu kam, dass Köln in den burgundischen Landen sich schon in einen Gegensatz gegen die übrige Hanse gestellt hatte, indem es die Bezahlung des Schosses von allen Waaren an den brüggeschen Kaufmann in Holland, Brabant und Seeland weigerte. Als dann die Hansen beschlossen, der Kaufmann könne im ferneren Weigerungsfalle die Kölner für sein Gebiet als ausserhalb der Hanse stehend ansehen[1]), strengte Köln gegen den Kaufmann und damit auch gegen die übrigen dem Kaufmann beistimmenden Hansestädte bei dem burgundischen Hofe einen Prozess an und erreichte dort auch einen Urtheilsspruch, welcher die Kompetenz des brüggischen Kaufmanns auf Flandern beschränkte und die Kölner von jeder Schosszahlung in Holland, Seeland und Brabant freisprach[2]). Hierdurch hatte Köln nicht allein dem brüggeschen Kontore einen grossen Schaden zugefügt, dass es ihm eine seiner Haupteinnahmequellen entzog, sondern hatte auch dem gesammten hansischen Ansehen eine arge Schädigung zugefügt, indem es gegen sonstige hansische Gewohnheit innere Zwistigkeiten vor eine ausserhansische Instanz zog. Die grosse

---

1) H.R. Abth. II Bd. V 794 §2 beim wendischen Städtetag zu Lübeck am 23. Juli 1466 hebben de stede besloten ende berecesset, stellende den willen vul unde all by den coepman vornomet (d. h. von Brügge) oft he de van Coelne in Vlanderen unde in anderen landen des heren van Bourgonien verdedingen unde beschermen wiill edder nicht.

2) Ennen, Geschichte der Stadt Köln (Köln = Neuss 1869) Bd. III 697—702.

Erbitterung, die schon dieserhalb gegen Köln herrschte, gelangte zum Ausbruche bei dem verrätherischen Gebahren Kölns im englisch-hansischen Kriege. Die wendischen Städte und Danzig stiessen die Rheinmetropole aus der Hanse und eröffneten gegen ihren Handel im Osten die Fehde. Der englische Krieg nahm unterdess mit wechselndem Erfolge seinen Fortgang, doch sah sich endlich England genöthigt nachzugeben, vor allem, da die Danziger Kaper sehr glücklich gegen England kreuzten. Deshalb wurde im Jahre 1474 zu Utrecht der Friede zwischen England und der Hanse geschlossen. Nun stand Köln isolirt da, denn eine der hansischen Forderungen bei den Verhandlungen mit England war die des Ausschlusses Kölns vom Londoner Kontore gewesen. Lange konnte sich aber Köln nicht in der Opposition gegen die Hanse halten. Bald bat es um Wiederaufnahme in den mächtigen Städtetag. Nach langen Verhandlungen und nach heftiger Opposition der Danziger wurde endlich auf dem Hansetage zu Bremen im Jahre 1476 Köln wieder in die Hanse aufgenommen, vor allem in Folge der Verwendung der wendischen Städte, die wahrscheinlich eines Gegengewichts gegen die gefährliche Macht Danzigs bedurften. Doch trotz dieses Ausgleichs bestand die Spannung fort; die östlichen Städte vergassen es Köln nicht, dass es sie in der Stunde der Gefahr selbstsüchtig verlassen hatte, und Köln verwand nur schwer die ihm widerfahrene Demüthigung, wenn auch der üble Erfolg des Auflehnungsversuches fernere Frondirungsgelüste verhinderte[1]).

Aus dem Kriege, der wie alle Kriege der Hanse gegen die westlichen Länder ein Kaperkrieg war, interessirt uns seiner Folgen wegen ein Ereigniss, das wir im Folgenden näher betrachten werden, während sonst eine Darstellung des Verlaufes der Kriegsactionen unserer Aufgabe fern liegt.

Im Anfange des Jahres 1473 war der Hanse die Lust zum Kriege schon theilweise vergangen, zumal da unter Vermittelung des brüggeschen Kaufmanns Unterhandlungen mit England begonnen waren[2]); nur die Danziger zeigten noch nicht Lust, den Krieg zu beenden[3]). Sie liessen für das Jahr 1473 ihr grosses Schiff, den Peter von Danzig, von ihren

---

[1]) Ueber den englisch-hansischen Krieg vergl. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln III 708—718. Pauli, Die Haltung der Hanse in den Rosenkriegen (Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1874 p. 77—105). Lappenberg, Geschichte des Stahlhofes (Hamburg 1851) p. 51—54 und Urkunden n. 136 u. 137 p. 154—159.

[2]) Krantz, Wandalia XIII 9: quamvis jam tractatus in Trajecto super omni controversia agerentur.

[3]) In den Verhandlungen zu Brügge 1499 behaupten die Danziger, dass sie von Lübeck und Hamburg zur Ausrüstung des Schiffes, das sie im Zwijn liegen lassen wollten, aufgefordert seien, und wollten diesen Brief in Lübeck aufgewiesen haben. H. R. IV 151 § 85, 116.

Bürgern Johann Sidinghusen, Tidemann Valandt und Heinrich Niederhof, denen sie dasselbe verkauft hatten, ausrüsten, um gegen die Engländer zu kreuzen[1]. Die wendischen Städte, welche Danzig zur Theilnahme am Seezuge aufforderte, lehnten dies ab; doch schlossen sich trotz der offiziellen Absage vier Hamburger Schiffe dem Danziger an. Der Führer des Danziger Schiffes war Paul Beneke, ein harter Seevogel, wie ihn die Detmarchronik nennt[2]. Nach Aufnahme von Söldnern von Stade und Bremen[3] segelte er in die flandrischen Gewässer, um dort hinter den deckenden Inseln Seelands versteckt den Schiffen aufzulauern, welche den Verkehr zwischen England und den burgundischen Gebieten vermittelten. Bald bot sich dort Gelegenheit zu einem grossen Erfolge.

Im Hafen von Sluis wurde gerade ein grosses Schiff in Galeidenform — es hatte einen Mast von 23 Faden Höhe und wie die Kriegsschiffe, ein doppeltes Vorderkastel[4] — von mehreren florentinischen Kaufleuten[5] beladen, um Waaren nach England zu führen[6]. Das Schiff[7] sowohl wie auch die Waaren[8] gehörten grösstentheils Engländern und waren von den Florentinern, an ihrer Spitze dem Prokurator der medizeischen Bank in Brügge[9], Thomas Portunari[10], gegen Bezahlung zu grösserer Sicherheit gegen die hansischen Kaper unter den Schutz der neutralen Flagge genommen worden[11].

---

1) Caspar Weinreichs Chronik (herausg. von Hirsch-Vossberg. Berlin 1855) p. 13 u. Beilage II n. 26 S. 118. H. R. III Aenderungen zu n. 176. Vergl. III 181 Stückbeschreibung S. 142.

2) Detmarchronik in Grautoff, lübische Chroniken II S. 353; danach abgedruckt: Scriptores rerum Prussicarum IV 671—672.

3) H. R. I 92 S. 70; C. Weinreich S. 102 A 1.

4) C. Weinreich S. 13.

5) Die Urkunde H. R. I 92 p. 70 (theilweise gedruckt bei C. Weinreich p. 102 Anm. 1) nennt: Lorenz und Julian de Medici, Antonius a Martellie, Franz Sopeti, Franz de Carnesechis und Franz Sermachei.

6) C. Weinreich p. 101 Anm. 2 sagt nach England und Italien.

7) Nach der Detmarchronik (Grautoff II 354) war dies Schiff den Engländern schon einmal genommen und dann von ihnen für 10—12 000 Kronen zurückgekauft.

8) Eine Aufzählung der Waaren enthält H. R. III 676; ausserdem sind, wie die Kölner H. R. IV 92 angeben, auch kölnische Waaren auf der Galeide.

9) Siehe Reumont (Lorenzo il magnifico) II 411.

10) Die italienische Form dieses Namens ist Portinari. Ein Bild dieses Mannes von einem holländischen Maler, befindet sich im Palast Pitti in Florenz (Reumont II 174). Bei der hohen Wichtigkeit der lombardischen Geldleute für den kriegslustigen Karl den Kühnen ist der Titel Rath im Dienste des Herzogs von Burgund (C. Weinreich p. 99 Anm. 3 H. R. III 173) für den ersten der Florentiner nicht auffällig. Die übrigen Florentiner, unter deren Namen die Galeide segelte, sind unbekannt.

11) Detmarchronik (Grautoff II 353): dar hadden sie grot gelt vor genommen van den Engelschen, und Krantz, Wandalia XIII 9: accepta ab Anglicis de periculo pecunia.

Am 27. April 1473[1]) verliess die Galeide, zusammen mit einem kleineren Schiffe, das Zwijn unter der Führung des Franz Sermachei[2]), um sich unter der burgundischen Flagge[3]) nach London zu begeben[4]). Sofort nach ihrer Ausfahrt verliess auch der Danziger Auslieger Beneke, der so lange sich in den Häfen der Scheldemündnng, vielleicht in Arnemuiden[5]), aufgehalten hatte, sein Standquartier und folgte den beiden Schiffen. Als sie offenbar der englischen Küste zusteuerten[6]) und sich schon im feindlichen Gewässer befanden)[7], fragte Beneke an, ob sie englische Waaren an Bord hätten, und forderte sie auf, diese herauszugeben[8]). Das kleinere der beiden Schiffe floh eiligst die gefährliche Nähe des Danziger Schiffes und erreichte mit seiner Ladung glücklich den Hafen Southampton[9]). Die Galeide dagegen, auf ihre kriegerische Stärke trotzend[10]), begann den Kampf mit dem Danziger Schiffe[11]); doch wurde es bald von den hansischen Söldnern erstiegen und in heftigem

---

1) C. Weinreich p. 13: den andern dienstag nach paschen; die Detmarchronik (Grautoff II) 353 sagt „vor Pfingsten."

2) C. Weinreich p. 102 Anm. 1 u. p. 96 Anm. 3; hier heisst er François S. Mathey.

3) H. R. III 676.

4) C. Weinreich S. 101 Anm. 2 Absatz 3 und Chronik des Weinreich p. 13.

5) Dieses glaubte ich aus der Erwähnung H. R. III 676 schliessen zu können, dass die Beraubung der Galeide unfern von dort stattgefunden haben soll.

6) H. R. III 176.

7) So die offizielle Danziger Darstellung, wie sie uns H. R. III 176 u. 183 geben. H. R. IV 79 § 151 sagt: de galleyde (were) nicht up des heren princen van Burgundien, sunder up des heren koninges to England alse viandes stromen ...... genamen; unde .... viandes bodeme makende viandes güt. Die florentinische Relation (H. R. III 676) sagt: non guaires de nostre have de Mude, d. i. Arnemuiden, was wohl kaum richtig sein wird, da kein Grund vorhanden wäre, warum denn das kleinere Schiff nach Southampton hätte fliehen sollen (vgl. Anm. 9), wo ja z. B. der Hafen Londons viel näher lag. Auch dass die gefangenen Florentiner an der holländischen Küste freigelassen wurden (C. Weinreich p. 102 Anm. 1) spricht nicht dagegen, da die Danziger ihre Beute zuerst an diese Küste führen mussten.

8) H. R. IV 150 § 105 u. 151. § 85, 166. Dort wird behauptet, dass Beneke versprochen habe, das Frachtgeld zu ersetzen, eine Angabe, die man füglich anzweifeln kann.

9) C. Weinreich p. 101 Anm. 2 Absatz 3.

10) Siehe Seite 4. Für die Grösse und Kriegstüchtigkeit spricht ferner die zahlreiche Schiffsmannschaft (C. Weinreich p. 102 Anm. 1), denn ausser 113 Todten und Verwundeten werden noch unverwundete Gefangene erwähnt.

11) Die hansischen Darstellungen geben alle an, dass der Florentiner angegriffen habe, was ja auch nicht unwahrscheinlich ist. H. R. IV 150 § 105 magister Florentinus ... primus misit bombardam. Hieraus hat sich bei Krantz (Wandalia XIII 9) und Reimar Kock (Grautoff II 701—708) die Erzählung des Zwiegesprächs entwickelt. H. R. IV 79 § 151 wird erzählt, die Galeide hätte das Kravel für ein Revaler Handelsschiff gehalten und es kapern wollen; eine, wie ich glaube, bei der Berühmtheit des Kravels unglaubliche Geschichte (vgl. darüber die Beilage II zur Chronik des Weinreich).

Kampfe wurden 13 Florentiner getödtet, viele verwundet und die ganze Mannschaft gefangen genommen[1]). Die Söldner wurden an der niederländischen Küste ausgesetzt und dabei wahrscheinlich nicht zu glimpflich behandelt[2]). Den Kapitän und seine Genossen führten die Danziger mit sich fort[3]). Das reich beladene Schiff brachten sie vor die Elbe, da sich die Söldner weigerten, es nach Danzig zu geleiten, aus Furcht, dass ihnen dort ihre Beute geschmälert werden könnte[4]). Da aber Hamburg ihnen nur Geleit geben wollte, wenn sie alles nicht englische Gut zurückerstatteten, konnten sie nicht in den Hamburger Hafen laufen, sondern mussten sich, nachdem sie von Stade und dem Erzbischof von Bremen Geleit erhalten hatten, an der Mündung der Schwinge zur Beutetheilung niederlassen[5]). Diese geschah im Beisein der drei Schiffseigner Johann Sidinghusen, Tidemann Valandt und Heinrich Niederhof, die hierzu aus Danzig gekommen waren[6]). Einen Theil der Beute nahmen sie und liessen diesen durch Beneke nach Danzig schaffen[7]); den andern erhielten die Söldner, auf die in 400 Beuteantheilen je 80—100 Mark fielen, wozu noch für jeden 21 Mark Prisengeld kam[8]). Um sich vor allen Repressalien von Seiten des Herzogs von Burgund zu schützen, hatten die Städte Lübeck und Hamburg verboten, von dem Raubgute zu kaufen[9]). Doch fanden die Söldner für ihr werthvolles Gut Käufer genug, selbst aus den beiden Städten[10]). Unter den Gütern, welche nach Danzig geführt wurden,

1) Diese Darstellung giebt das Schreiben des Papstes an Danzig 1478 (H. R. I 92 u. C. Weinreich p. 102 Anm. 1). Die Thatsache der Einnahme erwähnen ohne Detail Detmarchronik (Grautoff II 354), C. Weinreich p. 13 u. H. R. IV 150 § 105. Der florentinische Bericht (H. R. III 676) nennt nur 6—8 Todte; die Beschimpfung des burgundischen Banners, die dort erzählt wird, zeigt deutlich den Grund der Erfindung.

2) H. R. III 676 autres navrer expulser et bouter vilainement a coups de bastons et de daghes hors de ladicte galée u. H. R. I 92 (Weinreich p. 102 Anm. 1) vulneratis et non vulneratis bonis omnibus spoliatis in littore maris semimortuis derelictis.

3) C. Weinreich p. 102 Anm. 1: Franciscum patronum et nonnullos alios captivarunt ac in compedibus et ferreis in navi predicta posuerunt.

4) Detmarchronik (Grautoff II) p. 354.

5) Briefe des Berndt Pawest (Beilage II zur Chronik Weinreich's) n. 26 p. 118. Detmarchronik (Grautoff II) 354. Reimar Kock (Grautoff II) p. 701—708. Krantz, Wandalia XIII 9.

6) Briefe Pawest's (Beil. II zu C. Weinreich) n. 26 S. 118.

7) Detmarchronik (Grautoff II) p. 354.

8) C. Weinreich p. 13. Damit stimmt nicht überein die Angabe bei Pawest n. 26 (C. Weinreich p. 118), dass die Söldner 4385 m. Prisengelder erhalten hätten.

9) Detmarchronik (Grautoff II) 354. Pawest's Brief (Weinreich p. 118 n. 26).

10) Krantz, Wandalia XIII 9. H. R. IV 79 § 135 behaupten die Lübecker, sie hätten den Kaufleuten, die von dem Gute gekauft, dasselbe konfiszirt und den Eigenthümern zurückgestellt; ersteres ist auch von Hirsch (Beilage I zu Weinreich pag. 98) in Bezug auf 2 Pack Laken erwähnt.

befand sich auch das berühmte jüngste Gericht Memlings, das sich noch heute in der Danziger Marienkirche befindet. Wahrscheinlich schenkte es Niederhoff der Georgen-Bruderschaft-Kapelle[1]).

Die Befürchtungen Lübecks und Hamburgs, dass der Herzog von Burgund die Wegnahme der Galeide sich nicht ruhig gefallen lassen würde, erfüllten sich bald. Der einflussreiche Portunari vermochte den Herzog, sich der Sache energisch anzunehmen. Dieser sandte zugleich Boten an den Kaufmann von Brügge, an Hamburg und an Paul Beneke, der vor Stade auf die Ankunft der drei Danziger Schiffseigner wartete, um die Hansen zur Restitution aufzufordern. Portunari begab sich persönlich nach Hamburg, um seine Sache zu vertreten, und zugleich verwandte sich auch ein Legat des Papstes für die geschädigten Florentiner. Da alle diese Bemühungen vergeblich waren, erliess der Herzog am 23. Mai 1473[2]) den Befehl, alle in seinen Landen Flandern, Holland und Seeland befindlichen hansischen Güter bis zur Entschädigung der Florentiner zu beschlagnahmen, und beschied den Kaufmann zu Brügge zum Austrag der Sache vor den hohen Rath[3]). Währenddessen hatten die Verhandlungen innerhalb der Hanse begonnen. Die wendischen Städte waren nicht gewillt, sich mit dem Herzoge zu überwerfen, vor allem in diesem Augenblick, wo eine Einigung mit den Engländern zu gewärtigen war. Deshalb forderten sie die zum Friedenskongresse nach Utrecht reisenden Danziger Gesandten Berndt Pawest und Roloff Feldstedt auf, mit ihnen gemeinsam zur Galeide zu ziehen, um die Rheder und Söldner zur Auslieferung aller nicht Engländern und Kölnern gehörigen Güter aufzufordern. Obschon die beiden Gesandten sich den lübischen Vorschlägen geneigt

1) Siehe hierüber die Abhandlung von Hirsch in der grossen Ausgabe des Caspar Weinreich Beilage I p. 100—102. Das Gemälde wird dem niederländischen Maler Hans Memling zugeschrieben und gilt als die vollendetste Darstellung des jüngsten Gerichts. Unklar ist immer noch, für wen das Bild bestimmt war. Die von Hirsch gewünschte Untersuchung der auf dem Bilde befindlichen Wappen ist, so viel ich weiss, noch nicht geschehen. Für die Vermuthung von Hirsch, dass das Bild nach Italien bestimmt sei, vielleicht als Geschenk einer der Medici nahestehenden Familie an eine florentinische Kirche, glaube ich noch darin eine Stütze gefunden zu haben, dass die Medici grosse Verehrer der niederländischen Malerei waren (Reumont, Lorenzo il magnifico II 174). Durch Portunari ist auch das berühmte Bild des Hugo von der Goes, Anbetung der Hirten, nach Florenz gesandt; auch hat sich, wie S. 3 Anm. 10 erwähnt, Portunari durch einen Holländer malen lassen. Ferner erwähnt Vasari im Leben Michelozzos, dass im Besitze der Medici mehrere Bilder der niederländischen Schule gewesen sind. Vielleicht war auch unser Bild bestimmt, dieser Sammlung einverleibt zu werden. — Die Erbeutung des Bildes erwähnen die Danziger Chroniken Weinreich p. 13—14 u. Anm. 6. Chr. Beyer, script. rer. Pruss. V, 433.

2) H. R. III 173 ist angegeben der 30. Mai.

3) H. R. III 676. III 173.

zeigten, gelang es nicht, die Rheder und Söldner zur Herausgabe der Waaren zu bewegen[1]). Während des Utrechter Kongresses lehnten die Hansen alle offiziellen Verhandlungen mit den Florentinern ab, indem sie erklärten, sie hätten nur zu Unterhandlungen mit den Engländern Vollmacht[2]). Die wendischen Städte entschuldigten sich wegen der Wegnahme der Galeide und erklärten, die Hanse sei kein Ganzes, und es könne nicht der Unschuldige für den Schuldigen leiden. Auch habe, trotzdem der Krieg ein gemeinsamer gewesen, jeder auf seine eigene Gefahr Kaperschiffe ausgerüstet[3]). Diesen Ausführungen trat der Danziger Vertreter Berndt Pawest nicht gebührend entgegen und liess sich von den andern Deputirten in eine gefährdete Stellung drängen[4]). Um nun nicht wieder durch ungenügende Vertretung benachtheiligt zu werden, hielten sich die Danziger allen weiteren Verhandlungen mit Portunari fern und nahmen auch an der dieserhalb im Mai 1474 nach Brügge berufenen Versammlung keinen Antheil. Ohne dass ich sagen könnte, auf Grund welcher Vereinbarung, erlangten die Hansen doch bald ein Mandat des Herzogs, das sie vor Portunari schützte[5]). Wohl spielte dabei mit, dass der Herzog sein Interesse auf die auswärtigen Kriege konzentrirte und darum den einträglichen Handel seiner Unterthanen mit den Hansestädten nicht lahm legen wollte, zumal er seiner Kriege wegen alle Hilfskräfte seines Landes bis aufs Aeusserste anspannen musste. Am 24. Juni 1474 erhielten die Hansen und auch wohl die am meisten betheiligten Danziger einen Geleitsbrief, der nur für die unmittelbaren Theilnehmer der That Paul Benekes nicht galt[6]).

---

1) Der Brief Pawest's n. 26 in C. Weinreich Beilage II p. 118.

2) Krantz, Wandalia XIII 9.

3) H. R. IV 79 § 149, 150.

4) Das Material über diese Verhandlungen ist noch nicht gedruckt; ich bin hier nur auf die Darstellung bei Hirsch (C. Weinreich Beil. I) angewiesen. Das oben Angeführte erwähnt Pawest im Brief 29 (C. Weinreich Beil. II p. 121). Später wird einmal über diese Verhandlungen gesagt, Pawest sei dabei overt hoft genomen (H.R. IV 151 § 56 p. 233).

5) Briefe Pawest's n. 29, 30 (C. Weinreich Beil. II p. 121, 122) und die Einleitung von Hirsch (C. Weinreich Beil. II p. 119—122). Krantz Wandalia XIII 9: ubi instructus erat princeps ad liquidum jussit relaxare. H. R. IV 150 § 102: Karolum . . . . causam inchoasse sed ubi cognovit merita dimisisse; tamen nobis nichil esse cum Florentinis hostibus nostris tum Anglicis ademptas esse res cum navi. H. R. III 676 p. 505 sagt, die Mandate seien nicht ausgeführt der Kriege und Karls Ablebens wegen. H. R. III 173 p. 138 fügt noch als ferneren Grund hinzu „die freundlichen Bemühungen einiger“.

6) H. R. I 90 wird der Ablaufstermin 24. Juni 1477 angegeben; gewöhnlich wurden solche Geleitsbriefe auf 3 Jahre gegeben; damit stimmt überein, was Pawest Brief 29 (Weinreich Beil. II p. 121) meldet, dass von St. Johann für die Hanse die Beschlagnahme aufgehoben sei.

Trotzdem in den nächsten Jahren alle Verfolgungen der Galeide wegen aufgehört hatten, verliess die Danziger die Furcht nicht, dass bei günstiger Gelegenheit die Mandate gegen sie erneuert werden könnten. Frühe schon forderten sie deshalb den Kaufmann zu Brügge auf, eine Verlängerung des Geleits zu erwerben. Doch ehe noch die Frist ablief, starb der kriegsgewaltige Burgunderherzog und hinterliess sein Reich seiner einzigen Tochter Maria. Diese musste ihre Stände für sich zu gewinnen suchen; denn nur mit Hilfe aller ihrer Unterthanen konnte sie sich des französischen Königs erwehren, der begierig seine Hand nach dem herrenlosen Burgund ausstreckte. So gab sie den flandrischen Kommunen die berühmten Zusagen, in denen sie den stolzen Städten alle ihnen von den Vorgängern abgerungenen Privilegien zurückgab[1]. Auch den Handel, diesen Lebensnerv ihrer Hauptstaaten, Flandern, Holland und Brabant, schützte sie durch einen Geleitsbrief, der schon am 11. Februar von Gent aus erlassen wurde[2]. Gegen die Uebergriffe Ludwigs XI. suchte und fand sie eine Stütze in der Anlehnung an das Haus Habsburg; bald nach ihres Vaters Tode fand die Vermählung mit dem Sohne des deutschen Kaisers, Maximilian, statt. So schien Alles gethan zu sein, um den burgundischen Landen eine ruhige Entwickelung zu verbürgen. In Folge dieser Entwickelung der Dinge hielt es der brüggesche Kaufmann für gerathen, die Sache der Galeide gar nicht zu berühren, in der Hoffnung, dass dieselbe so allmählich vergessen werden würde[3]. Deshalb bemühte er sich auch gar nicht um die Geleitsverlängerung, so dass der Tag, an welchem das alte Geleit ablief, herankam, ohne dass ein neues erworben wäre. Sofort begannen die Florentiner das ihnen vom Herzoge Karl gegebene Mandat allenthalben verkündigen zu lassen und verlangten Ausführung desselben[4]. Sowohl vom Herzog Maximilian[5] sowie vom Papst Sixtus IV.[6] erlangten sie einen Drohbrief an die Hansen, auch sandten sie ihren Procurator Christoph Spinelli zur Verhandlung in die hansischen Städte; doch abgesehen von einer kleinen Einschüchterung der wendischen Städte, vermochten sie nichts zu erreichen[7]. Denn Flandern, Holland, Seeland und Brabant waren gar nicht geneigt, um einer Sache willen, die sie nichts anging, den gewinnbringenden Handel mit der

---

1) Gilliodts van Severen, inventaire des archives de la ville de Bruges (Bruges 1876) VI. n. 1142 p. 121—129. n. 1143 p. 132—134. n. 1152 p. 138—145.

2) H. R. I p. 60 Anm. 1.

3) H. R. I 90—91.

4) H. R. I 125.

5) H. R. I 98, 125.

6) H. R. I 92 vergl. C. Weinreich p. 102 Anm. 1.

7) H. R. I 93—95. 97. 98.

Weichselstadt aufzugeben; Maximilian konnte sich nicht zu diesen Landen in Gegensatz stellen, hatte auch genug mit dem feindlichen Könige Frankreichs zu thun, und das Interdict des Papstes war durch Geld leicht zu hintertreiben. Beinahe wie Hohn klang es, wenn Danzig die Florentiner aufforderte, sie möchten doch ihre Klagen gegen sie bei dem Könige von Polen einbringen, denn die Danziger seien dessen Unterthanen und könnten in Folge dessen nur das polnische Gericht als giltig anerkennen[1]. So fiel dieser Versuch der Florentiner, ihren Forderungen Gehör zu schaffen, vollständig ins Wasser. Ungestört konnte Danzig seinen Verkehr mit den burgundischen Landen auch ohne Verlängerung des Geleitsbriefs fortsetzen. Erst nach vielen Jahren begannen die Florentiner einen neuen Vorstoss gegen die Hansen und zwar dann mit besserem Erfolge.

Doch bevor wir damit uns beschäftigen, wollen wir erst die Verhältnisse in den burgundischen Landen und deren Einfluss auf den hansischen Handel ins Auge fassen.

Kapitel II.

Das hansische Kontor in Brügge unter der Regierung Maximilians.

Wie der Gründung des grossen hansischen Bundes der Zusammenschluss örtlicher Städtegruppen vorangegangen war, so war auch die Gründung der hansischen Kontore nur ein Zusammenfassen der früher gesondert Handel treibenden Kaufleute der deutschen Städte im Auslande. Als erste im grossen Stile nach dem niederländischen Gebiete handelnde Kaufleute erscheinen die Kölner; ihnen folgten in denselben Bahnen die westfälischen Städte. Ueber See kamen Kaufleute aus Lübeck und Hamburg, denen bald die der übrigen östlichen Städte folgten. Anfangs wurden diese neuen Ankömmlinge von den rheinisch-westfälischen Kaufleuten scheel angesehen; doch bald fand eine Annäherung statt, als Lübeck durch seine entschlossene Politik der Gesammtheit der deutschen Kaufleute gemeinsame Freiheiten erwarb. Hieraus erwuchs die Verfassung des Brügger Kontors, welche am 28. Oktober 1347 vereinbart wurde. In Drittel getheilt erscheint von da ab die deutsche Kaufmannschaft in Brügge[2]. Als Feuerprobe für diese Verfassung konnten die flandrischen Streitigkeiten der Jahre 1358—1360 gelten. Die Privilegien, welche

---

1) H. R. I 96. 125. 126.

2) H. R. Abth. I Bd. I 143 hansisches Urkundenbuch III 113 S. 55 vergl. zur Vorgeschichte des Kontors den Aufsatz von V. E. Hardung „Die Entstehung des hansischen Kontors zu Brügge“ in Sybel's hist. Zeitschrift XXVIII. (Jahrg. 1872) S. 296—366 und die Richtigstellung bei Koppmann, hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1872. S. 82 ff.

das Kontor damals erwarb, blieben mit unwesentlichen Aenderungen die Grundlage des gesammten hansisch-flandrischen Handels bis zum Ende dieser Handelsbeziehungen. So fundirt erreichte das Kontor bald eine hohe Blüthe und war lange Zeit sicher die mächtigste Korporation fremder Kaufleute in Brügge[1]). Doch von der Mitte des XV. Jahrhunderts an begann ein allmählicher Verfall des Kontors. Die centrifugalen Bestrebungen, die sich im Zusammenhang des Hansebundes fühlbar machten, wurden am meisten diesem Kontore gefährlich. So bedeutsam auch Brügges Lage war, es konnte sich dennoch bei dem Aufschwung der Niederlande und Brabants nicht hierhin der Handel konzentriren. Das Stapelrecht, das Brügge für den gesammten Handel dieser Gegenden besass, wurde so zu einem drückenden Zwange, der bei dem losen Zusammenhange der Hanse oft zu Uebertretungen reizte. Die goth- und livländischen Städte blieben mehr und mehr aus dem Westen fort; die preussischen Städte hatten ihren ohnehin nicht sehr starken Handel mit den burgundischen Landen vor allem während des dreizehnjährigen Ordenskrieges an die Niederländer übergehen lassen[2]) und die rheinisch-westfälischen Kaufleute waren naturgemäss immer gerne bereit, mit den ihnen naheliegenden burgundischen Landen unter Uebergehung des brüggeschen Stapels anzuknüpfen. Es blieben fast allein die Kaufleute der wendischen Städte als Kontorinsassen übrig. So sank die Blüthe des Brügger Kontors gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Als charakteristisches Zeichen kann gelten, dass die Kaufmannschaft 1486 die Zahl der Aelterleute von sechs auf drei herabsetzte. Die Hauptschuld an dem Sinken des Kontors trug der Verfall Brügges in Folge der Versandung des Zwijn und das Sinken der Tuchindustrie. Von einer Versandung dieser Wasserstrasse hören wir zuerst im Jahre 1432, und seitdem mehren sich die Klagen; Projekte werden entworfen, um durch Spülung die Sandbänke zu entfernen, einzelne, wie z. B. die Eröffnung des Zwartegat, werden ausgeführt, aber ohne Erfolg.[3]) Daneben erweiterte und vertiefte sich immer mehr die Scheldemündung und lud so die Kaufleute in den nahegelegenen herrlichen Hafen von Antwerpen ein. Im Tuchhandel

---

[1]) Noch im Jahre 1492 wird von 16000 Gulden, die die fremden Kaufleute dem Herzog von Sachsen aufbringen sollten, dem hansischen Kaufmann sein Antheil in der Höhe von 3500 Gulden berechnet; also bei 13 verkehrenden Nationen fällt auf die Hanse fast $1/4$ (H. R. III 118).

[2]) Im Jahre 1499 sagen die Danziger am contore to Brugge . . . . . . en unnd den erenn (d h. den Lübeckern) mehr dann unns unnd den unnszern anelicht (H. R. IV 183).

[3]) Gilliodts van Severen, inventaire des archives de la ville de Bruges V n. 984 p. 10—12 n. 1057 p. 351—356. VI 1111 p. 29—31 n. 1197 p. 235—238, 1211, 1212 p. 258—262.

schädigte die Konkurrenz der englischen und holländischen Tuchindustrie die frühere diesen Industriezweig beinahe monopolisirende Stellung Flanderns[1]). Doch fast mehr als alle diese Verhältnisse untergrub die Handelsstellung Flanderns der ununterbrochene Kampf der Städte gegen ihren eigenen Fürsten. Nachdem Philipp von Burgund und sein Sohn Karl die flandrischen Kommunen niedergeworfen, schien jeder Widerstand gebrochen. Aber sofort nach Karls Tode erhoben sich die Städte von Neuem und erzwangen von der Herzogin die Wiederherstellung ihrer alten Privilegien. In dem Kampfe um diese Privilegien, die Maximilian nach seiner Thronbesteigung zu brechen versuchte, verbluteten sich in den nächsten Jahren die flandrischen Städte, während sich die holländischen und Brabanter Städte auf jener Kosten zu hoher Blüthe erhoben.

Wie schon vorhin angedeutet, streckte nach dem Tode Karls des Kühnen der König von Frankreich Ludwig XI seine Hand nach den burgundischen Landen aus. Es musste deshalb der Gemahl der Herzogin zunächst diesen Gegner zurückweisen; zu gleicher Zeit hatte er in den Niederlanden in die hoek-kabeljauschen Kämpfe einzugreifen und war noch genöthigt, den vertriebenen Bischof David von Utrecht, Bastard von Burgund, in sein Bisthum zurückzuführen. Diese Kämpfe füllten die ersten Regierungsjahre des Herzogs aus und kamen erst in einen gewissen Stillstand, als am 23. Dezember 1482 der Friede mit Frankreich zu Arras geschlossen wurde[2]). So lähmend diese kriegerischen Verwickelungen auf den Handel gewirkt haben mögen, so hören wir doch fast keine Klagen von hansischer Seite, vielleicht deswegen, weil während dieser Jahre die Hanse mit Frankreich über einen Handelsvertrag unterhandelte, der nach Abschluss des französisch-burgundischen Friedens im August 1483 vereinbart wurde[3]).

Viel drohende Wolken ballen sich am politischen Horizont Burgunds zusammen, als am 27. März 1482 die Herzogin Maria in Folge eines Unfalls auf der Jagd verstarb[4]). Hatten sich die flandrischen Städte, vor allem durch Emissäre Ludwigs XI. aufgehetzt, schon während

---

1) Als ein Beweis für die Wichtigkeit der flandrischen Tuchindustrie für ganz Deutschland kann wohl das gelten, dass wir das Wort „Laken", der mittelalterliche Ausdruck für die Tuche, in niederdeutscher Form in unsere Schriftsprache aufgenommen haben.

2) Leo, zwölf Bücher niederländischer Geschichte Bd. II (Halle 1835) S. 180, 181, 190—192, 203, 204, 214; Kervyn van Lettenhove, histoire de la Flandre v. V. (Bruxelles 1850) S. 264 ff. 281, 333; Gilliodts van Severen VI n. 1187 S. 224—227.

3) H. R. I 502. Von Piraterie der Franzosen, vor allem aus den drei Städten Dieppe, Boulogne und Harfleur wird oft gehandelt, einmal, im Jahre 1479, hindern sie sogar die Bergenfahrt (H. R. I 182).

4) Leo II. 206—207 K. van Lettenhove V 441; Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg [Wien 1844] Bd. VIII S. 51.

des französischen Krieges in recht drohender Haltung gezeigt, so ergriffen sie jetzt die Gelegenheit, um sich dem drückenden Regiment des verhassten Habsburgers zu entziehen. Nicht ihn, sondern seinen dreijährigen Sohn Philipp erkannten sie als Herrn an und führten durch eine von ihnen bestellte Regentschaft im Namen des jungen Herzogs, dessen sie sich in Gent bemächtigt hatten, die Herrschaft. Anfangs durch die verwickelten Verhältnisse in den Niederlanden gefesselt, suchte Maximilian gütlich die flandrischen Städte zum Nachgeben zu bestimmen; als er dann zu kriegerischen Aktionen fortschritt, schlossen sich die Flandrer an den französischen König an, der immer bereit war, jede Aufstandsregung in Burgund zu unterstützen. Doch trotz der französischen Hilfe und trotzdem die flandrischen Kaperschiffe den übrigen Unterthanen Maximilians vielen Schaden zufügten, gelang es dem Herzoge verhältnissmässig rasch des Aufstands Herr zu werden. Ende 1484 waren die ersten herzoglichen Truppen in Flandern eingerückt und schon am 1. Juli hatte Maximilian Brügge und Sluis erobert. Erschreckt durch den Fall Brügges, unterwarfen sich die Städte im Frieden zu Damme am 28. Juni 1485. Starke Tributzahlungen und grosse Privilegienverkürzungen waren ausser den grossen Kriegskosten die Ergebnisse für die flandrischen Städte aus diesem Aufstandsversuch[1]). Ungleich tiefer als der französische Krieg griff dieser innere Konflikt in den hansischen Handel ein. In Brügge hatte das Kontor seinen Sitz, dorthin liefen die vielfachen Handelsverbindungen der Hanse in diesen Gebieten zusammen; ein Kampf, in dem diese Stadt der Kampfpreis war, musste also alle diese Verbindungen stören. Der Kaufmann wandte sich durch seinen Sekretair Gerhard Bruns, schon als die ersten Anzeichen der beginnenden Spaltung zu Tage traten, um Rath fragend an die Hansestädte[2]). Diese in der Hoffnung, wie schon oft in früheren Zeiten, ruhig zwischen beiden Streitenden hindurchlaviren zu können, gaben eine ausweichende Antwort: der Kaufmann solle nichts ohne ihre Erlaubniss vornehmen[3]). Diese Weisung brachte den Kaufmann in grosse Schwierigkeiten, denn sowohl der Herzog wie auch die flandrischen Städte verlangten von ihm Stellungnahme[4]), ja letztere scheinen sogar mit den Hansestädten eine politische Vereinigung im Kampfe gegen

---

1) Leo II. 213, 226—228. Gilliodts van Severen VI n. 1184 S. 213—218; n. 1187 S. 224—227. n. 1192 S. 230—232. n. 1194 S. 233. n. 1197 S. 238—239. n. 1201, 1202 S. 241—243. n. 1207 S. 251—256. K. van Lettenhove V S. 336 ff.—375. Lichnowsky VIII S. 55—60, regesten n. 717, 735.

2) H. R. I 501 § 8.

3) H. R. I 501 § 34, 39.

4) H. R. I 521, 522.

Maximilian angestrebt zu haben, natürlich vergebens[1]). Nach mannigfachen Versuchen, zwischen beiden Parteien zu vermitteln[2]), mussten sich die Hansestädte dazu verstehen, das Kontor während des Streites von Brügge nach Antwerpen zu verlegen, da das fortgesetzte Drängen des Herzogs[3]) erkennen liess, dass bei längerem Verweilen in Brügge die Hanse zu Schaden kommen würde[4]). In Folge dessen begab sich der Kaufmann von dem Ostermarkte 1485 in Bergen nicht nach Brügge zurück, sondern erwartete in Antwerpen[5]) die Einstellung der Feindseligkeiten. Doch war dieser Aufenthalt von nur kurzer Dauer, denn nach Abschluss des Friedens von Damme kehrte der Kaufmann sofort nach Brügge zurück[6]).

Durch die Kriege gegen Frankreich und gegen ihren Herren erschöpft, mussten die flandrischen Städte darauf sinnen, neue Hilfsquellen für ihre Finanzen zu gewinnen. Aus diesen Gedanken heraus entstanden die Verhandlungen über die Erneuerung des Stapels, welche zwischen der Hanse und Flandern im Jahre 1487 auf dem Hansetage zu Lübeck gepflogen wurden. Die Hauptgegenstände derselben waren folgende: zunächst war man bemüht auch die Holländer, Seeländer und Brabanter, die ja die Hansestädte besuchten und mit fast allen hansischen Waaren Handel trieben, zum Halten des Stapels zu zwingen; nur unter dieser Bedingung gingen die Hansen überhaupt auf Verhandlungen ein. Von hansischer Seite musste vor allem der ganz allgemeinen Stapelübertretung ein Damm gezogen werden; ferner die Waaren, welche dem Stapelzwang unterlagen, genau festgesetzt werden, da mit der Zeit eine grosse Anzahl Güter als ventewaren hiervon befreit waren. In letzterem Punkte liess sich aber keine Einigung erzielen und trotz mancher Zugeständnisse an die preussischen Forderungen gelang es nicht, Danzigs Zustimmung zu erhalten. Trotz dieser Proteste einigte sich doch die Hanse mit Flandern zu einem Stapelvertrage[7]). Die nächste Zeit musste lehren,

---

[1]) H. R. I 568. Dies bezweckte wahrscheinlich die Sendung des Jacob von Cleyhem zur Tagfahrt in Wismar am 1. August 1484; H. R. I 570 § 1, 2 I 582 § 45.

[2]) H. R. I. 535 § 8, 16, 34.

[3]) H. R. I 569, 582 § 44.

[4]) H. R. I 582 § 44, 47—49, 70.

[5]) H. R. I 605 u. I 582 § 47 dat de kopman siick to Antworpe moge entholden. Nach Schäfer (H. R. I. S. 522) wurde dem Kaufmann aufgetragen vom Markte in Antwerpen nicht nach Brügge zurückzukehren. Nach H. R. I 605 vollzog sich der Umzug im Auschluss an den Ostermarkt zu Bergen.

[6]) H. R. I 607.

[7]) Ueber die Vorverhandlungen siehe H. R. I 501 § 32, 35—38, 62—65; 195 § 1, 2, 5; die eigentlichen Verhandlungen vom 28. Mai bis 20. Juni 1487, siehe H. R. II 160 § 3, 6, 23—32, 80—85, 101—109, 115—123, 209—215, 226—229, 234—237,

ob dieser Vertrag die sinkende Bedeutung des Kontors wieder erhöhen konnte oder ob die einigungsfeindlichen Kräfte auch diese Abmachungen sprengen würden.

Doch diesesmal sollte die Probe noch nicht gemacht werden, denn als der Vertrag kaum ratifizirt war, trat ein Ereigniss ein, das noch auf mehrere Jahre den Kaufmann aus Flandern trieb. Gereizt durch das Benehmen der Söldner und der Hofleute Maximilians, sowie aufgestachelt durch französische Einflüsterungen, erhoben sich noch einmal die flandrischen Städte, um das unerträgliche Joch der Habsburger abzuschütteln. Als im November 1487 die Genter die Fahne des Aufruhrs erhoben hatten, eilte Maximilian nach Brügge, um diese Stadt zu sichern. Doch vergebens hatte er auf seine gewinnende Persönlichkeit gerechnet; am 2. Februar erhoben sich auch die Ambachten Brügges und setzten ihn gefangen[1]). Vier Monate musste er in Brügge bleiben, seine Anhänger sah er das Schaffot besteigen, und nur nach Unterzeichnung eines Vertrages, der alle alten Freiheiten erneuerte und volle Amnestie aussprach, konnte er die Stadt verlassen[2]). Doch kaum war er bei dem Heere angelangt, das unterdess sein Vater, der deutsche Kaiser, aus allen Gauen des deutschen Reiches gesammelt hatte, so erklärte er diesen ihm abgezwungenen Vertrag für null und nichtig und sandte das Heer unter Albrecht von Sachsen gegen das aufständische Flandern. An dessen Spitze hatte sich, erzürnt über Maximilians Eidbruch, der tapfere Philipp von Cleve gestellt. Seiner energischen Kriegsführung verdankten die Flandrer grosse Erfolge; es gelang ihm sogar Brabant und Brüssel zu erobern. Erst als am 28. Juli 1489 der Friede zu Frankfurt mit Karl VIII geschlossen war, kamen auch die Flandrer zur Ruhe, indem sie am 30. Oktober zu Tours unter französischer Vermittelung einen verhältnissmässig günstigen Frieden erhielten[3]).

Diese Wirren, in welchen die Residenz der Hanse in Flandern eine so hervorragende Rolle spielte, störten natürlich empfindlich den flandrischen Handel. Aus den Ereignissen der Jahre 1484—1485 hatte der hansishe Kaufmann die Erfahrung geschöpft, dass es unmöglich sei, gegen

280—284, 307, 320, 342 S. 175 ferner II 164 § 4, 10, 38, 44, 50. II 169. Der Vertrag ist registrirt H. R. II 176; gedruckt bei Gilliodts van Severen VI 1225, p. 282—285. Ueber die Ratifikationsverhandlungen H. R. II 195 § 5—15. II 176, 177, 179, 180, 181 und die Stückbeschreibungen zu II. 160. Ausführungsbestimmungen siehe H. R. II 217 § 6—15.

1) Leo II 230. K. van Lettenhove V 402 ff. Gilliodts van Severen VI 12. K. v. Lichnowsky VIII S. 96 regesten n. 1037, 1040, 1060.

2) Leo II 231. K. van Lettenhove V 448 f. Lichnowsky VIII 103, 104.

3) Leo II S. 231—236. K. van Lettenhove V 453 ff. Lichnowsky VIII 104—117 regesten n. 1293, 1312 und 1320.

Maximilians Willen den Stapel in Brügge zu halten. Daher begab er sich sofort auf die erste Aufforderung Maximilians[1]) nach Antwerpen[2]), wohin wahrscheinlich die Mehrzahl der Kaufleute schon früher geflohen war. In diesem Jahre war die Lage der Hanse in den burgundischen Gebieten überhaupt eine sehr bedrängte: England verbot jeden Verkehr mit den burgundischen Landen[3]); Flandrer und Franzosen suchten die Hansen von den übrigen Gebieten Maximilians fernzuhalten[4]) und Maximilian verbot seinerseits jeden Verkehr mit Flandern. In Folge dessen warnte Lübeck die Kornhändler nach dem Westen zu fahren und die Salzschiffe nach der Baye aufzubrechen[5]). Nach dem Abschlusse des Friedens von Tours begann Brügge sofort mit dem Kaufmann wieder Verhandlungen anzuknüpfen; doch obgleich ein freilich nur unwesentliche Dinge berührender Vertrag zu Stande kam[6]), konnte der Kaufmann sein Versprechen, nach Brügge zurückzukehren, nicht erfüllen, da die flandrischen Verhältnisse noch immer für den Handel sich nicht genügend beruhigt hatten.

Denn jener Philipp von Cleve, der für die flandrischen Städte so energisch den Krieg geführt hatte, hatte sich mit seinen Truppen nach Sluis geworfen und hielt diesen Ort tapfer gegen Albrecht von Sachsen[7]). Die schweren Kontributionen, welche zur Belagerung von Sluis erhoben wurden, sowie einzelne Erfolge Philipps brachten Brügge zum erneuten Aufstande, der erst durch vollständige Aushungerung der Stadt niedergeschlagen wurde[8]). Dieser letzte Aufstandsversuch vernichtete nicht allein alle noch geretteten Freiheiten Brügges, sondern auch seinen Wohlstand und verwüstete in grausamster Weise die umliegenden Gegenden[9]). Auch die letze Quelle ihres Reichthums, den flandrischen Handel, vernichteten Kaperflotten der Holländer und Seeländer.

So blieb denn das hansische Kontor noch weiter in Antwerpen,

---

1) H. R. II 289. Lichnowski VIII reg. 1154 und 1157.

2) Die erste aus Antwerpen adressirte Urkunde ist freilich erst vom 28. März 1489. (H. R. II 290.)

3) H. R. II. 228—233. C. Weinreich, Chronik S. 53 u. 56 z. Jahre 1488. Schanz (englische Handelspolitik, Leipzig 1881) I S. 14—17.

4) H. R. II 290. C. Weinreich, Chronik S. 56. z. Jahre 1488, S. 60 z. Jahre 1489.

5) H. R. II 290 schlägt der Kaufmann diese Massnahmen vor. Dieses Schreiben wurde an Danzig, Riga und Reval versandt. Dass dem Vorschlage des Kaufmanns Folge geleistet sei, schliesse ich aus der geringen Anzahl von Klagen und der Angabe C. Weinreichs (Chronik) p. 60.

6) Verhandlungen siehe H. R. II 292. Vertrag H. R. II 293.

7) Leo II 236; K. van Lettenhove V 472 ff. Lichnowski VIII 162.

8) K. van Lettenhove V 473—478. Lichnowsky VIII 162—164.

9) Siehe die klägliche Schilderung bei Gilliodts van Severen VI 1277 S. 436—437.

woselbst es sich noch zur Zeit der grossen hansischen Tagfahrt im Mai 1491 befand. Zu dieser, welche vor Allem zur Beilegung der Streitigkeiten mit Englaud berufen war, hatten sich Abgesandte von Danzig, Lübeck, Hamburg, Köln, Münster und Deventer eingefunden und zugleich hatten alle Städte ihre bedeutendsten Diplomaten entsandt, so Danzig den Bürgermeister Heinrich Falk und den grössten nach England handelnden Kaufmann Georg Manth; Lübeck den Bürgermeister Herrmann von Wickede und den Syndikus Albert Krantz; Hamburg den Bürgermeister Langenbeck und Köln den Rentmeister Gerhard von Wesel sowie den Universitätsrektor Johann Fastart von dem Busche[1]).

Da die engliscnen Gesandten am 1. Mai noch nicht in Antwerpen eingetroffen waren, verhandelte man mit den Gesandten Brügges[2]). Die Verhandlungen drehten sich vor Allem um folgende Punkte: Ausführung des Stapelvertrages von 1487; Abschaffung der in Flandern neuerdings eingeführten Erhöhung der Bier- und Weinaccise, sowie Entschädigungsforderung für die während des letzten Krieges benachtheiligten hansischen Kaufleute[3]). Letztere beiden Punkte wollten die Gesandten Brügges nicht zugestehen. In mannigfaltigen Verhandlungen beklagten sie ihre grosse Noth und baten, ihnen doch ihre so spärlichen Einnahmen nicht durch Herabsetzung der Accise auf den früheren Stand zu schmälern; vergebens, Hamburg, das die Bieraccise, und Köln, das die Weinaccise am härtesten traf, beharrten auf ihrer Forderung[4]); ja sie forderten sogar, dass nur, wenn auch die anderen flandrischen Städte sich bereit erklärten, die beklagten Beschwerden abzuschaffen, weiter mit Brügge unterhandelt werden sollte[5]). Die Entschädigung der Hansen machten alle hansischen Deputirten zur Grundlage aller weiteren Verhandlungen[6]). Als daher Brügge weder diese Forderung noch die Forderungen Hamburgs und Kölns erfüllen zu können erklärte, waren die Verhandlungen über den Stapelvertrag unnöthig. Doch auch über diesen Punkt wäre es noch zu mannichfachem Streite gekommen, da sowohl Danzig wie Deventer sich der Ausführung des Stapelgesetzes widersetzt hätten[7]).

Dieses vollsändige Scheitern der Verhandlungen wurde sicher nicht am wenigsten durch die damalige Lage Flanderns verschuldet. Noch

1) H. R. II 514, 515 Anm. 2; II 496 § 16, II 497 § 1, II 489.

2) H. R. II 496 § 7, 8, II 515 § 4. Die Namen der Brügger Gesandten giebt Gilliodts van Severen VI 1241.

3) H. R. II 496 § 16, 19—22, II 514 § 4. II 515 § 5.

4) H. R. II 496 § 23, 83, 84, 87—89, 93, II 514 § 28, 29, II 515 § 49, 51.

5) H. R. II 496 § 23—26, 55—63, 77, 99—101, II 514 § 5, 22, 24, 25, II 515 § 8, 9, 34, 40, 41, 50, 62—64, II 526.

6) H. R. II 496 § 71—82, II 514 § 28, 29, II 515 § 47—49.

7) H. R. II 496 § 23, II 514 § 5, II 515 § 7.





stand Sluis unter Philipp von Cleve, noch stand Gent unbezwungen den Heeren Albrechts von Sachsen und Engelberts von Nassau gegenüber. Die kriegerischen Unternehmungen des Jahres 1491 fielen nicht zu Gunsten der Regierung aus; auch zwei Ueberfälle auf Gent schlugen fehl. Schon begann man mit dem schier unbesiegbaren Philipp von Cleve zu unterhandeln. Erst als diese Verhandlungen sich zerschlugen, machte der Feldherr, Albrecht von Sachsen, die äussersten Anstrengungen, der gefährlichen Opposition Herr zu werden. Er erhob von den flandrischen Ständen eine Zahlung von 10000 Florins, er requirirte flandrische Arbeiter zu den Werken von Sluis und zog deutsche Söldner an sich. England sandte zu seiner Hilfe eine Flotte, die der belagerten Besatzung die Zufuhr zur See abschnitt. Durch diese energischen Massnahmen eingeschüchtert, bequemte sich Gent am 30. Juli 1492 zum Frieden zu Cadsand. Doch auch jetzt hielt sich Sluis fast noch drei Monate; erst am 21. Oktober kapitulirte Philipp unter den ehrenvollsten Bedingungen[1]).

Diese letzten Kämpfe in Flandern reizten den Herzog von Sachsen zu dem Versuche, den fremden Kaufleuten möglichst grosse Summen abzupressen. Schon zur Zeit der Antwerpener Verhandlungen hatte Maximilian von den Hansen für die Dauer des Krieges eine monatliche Subsidienzahlung von 1200 Gulden gefordert[2]). Im Anfang Juli 1492 forderte dann Herzog Albrecht den zwanzigsten Pfennig von allem fremden Kaufmannsgut. Diesen zu zahlen weigerten sich die fremden Kaufleute; der hansische Kaufmann benutzte die alte Ausflucht, er müsse erst den Bescheid der Hansestädte einholen[3]). Nach langen Hin- und Herverhandlungen, nach Gewaltmassregeln des Herzogs gegen die Kaufleute wurde die Forderung endlich beseitigt durch ein Geschenk von Zobelfellen im Werthe von 1000 Goldgulden an den Herzog[4]).

Diesen glimpflichen Ausgang der peinlichen Sache verdankte der Kaufmann nicht zum geringsten den flandrischen Städten, vor allem Brügge, das jetzt die Stunde für gekommen hielt, die Rückverlegung des Kontors zu betreiben.

Konnten sie doch auch auf Entgegenkommen von Seiten des Kaufmanns rechnen. Denn schon lange hatte sich der hansische Kaufmann in Antwerpen ungemüthlich gefühlt und sehnte sich wieder nach seinem

---

1) K. van Lettenhove V 482—490, Leo II 243, Lichnowsky VIII 165, 168 reg. n. 1836, 1854; Gilliodts van Severen VI 1245 S. 357—363 H. R. III 117.

2) H. R. II 471; H. R. III 83. Auf Protest der Hansestädte liess er die Forderung bald fallen

3) H. R. III 83.

4) H. R. III 118, 129. Gilliodts van Severen VI 1245 S. 547.

altüberlieferten Sitz Brügge zurück. Zwar war, wie sich auch der hansische Kaufmann nicht verhehlen konnte, Antwerpen im Aufblühen begriffen, während das alte Handelscentrum Brügge immer tiefer sank; aber letzteres zeigte sich dem Kaufmann freundlicher, als Antwerpen; in Brügge hatte der Kaufmann sein grosses Haus; dorthin zog ihn die alte Gewohnheit. So kam es, dass der Kaufmann sich sofort nach dem Falle von Sluis den brüggeschen Anträgen auf Unterhandlung geneigt zeigte[1], obgleich ihm beim Abschiede vom Antwerpener Tage streng verboten war, ohne Erlaubnis der heimischen Städte über die Rückverlegung des Kontors zu verhandeln[2]. Bereitwillig gingen die flandrischen Städte auf die Forderung ein, es solle ein für alle flandrischen Lede geltender Vertrag geschlossen werden[3], bereitwillig gaben sie die Erhöhung der Bier- und Weinaccise auf[4], aber die gewünschte Entschädigung der im Kriege zu Schaden gekommenen hansischen Kaufleute gestanden sie nicht zu[5]. Trotzdem schloss der Kaufmann mit ihnen Präliminarien ab und wandte sich an die Hansestädte mit der Bitte, ihm Vollmacht zur Abschliessung des Vertrages zu geben[6]. Die Städte gaben sie darauf unter der Bedingung, dass die Flandrer zugeständen: Restitution aller Schäden, Abschaffung aller Beschwerden und Zusicherung, alle Privilegien halten zu wollen[7]. Im März begaben sich dann Deputirte des Kaufmanns nach Brügge und wurden dort festlich empfangen[8]. Gemeinsam mit den Gesandten von Gent und Ypern wurden dort die in den Präliminarien angenommenen Punkte festgesetzt[9]; denn der Kaufmann war gewillt, auch auf diese geringen Zugeständnisse hin, nach Brügge zurückzukehren. Da aber, wie die ihm von den Städten gesandte Vollmacht lehrte, diese mehr verlangten, war es sehr fraglich, ob diese den Vertrag gutheissen würden. Deshalb bat der Kaufmann flehentlich, sie möchten sich an dem Erreichten genügen lassen[10]. Lange sträubten sich die Städte, den ihnen aufgezwungenen Vertrag anzunehmen; erst am 11. Juli 1493 gaben sie nur widerwillig ihre Zustimmung zu dem Vertrage[11]. Bald darauf zog der Kaufmann nach Brügge zurück. Als dann die Zukunft die Hoff-

1) H. R. III 172 § 2.
2) H. R. II 496 § 250 vergl. III 35.
3) H. R. III 172 § 1 p. 136. Gilliodts van Severen VI 1245 p. 364.
4) H. R. III 166.
5) H. R. III 167 § 9—19. 168 § 9—12.
6) H. R. III 166.
7) H. R. III 169.
8) H. R. III 172 § 5. Gillodts van Severen VI 1298 p. 457.
9) H. R. III 167, 168.
10) H. R. III 169.
11) H. R. III 170.

nungen, welche der Kaufmann an die Rückverlegung des Stapels geknüpft hatte, nicht erfüllte, machte man ihm bittere Vorwürfe, dass er eigenmächtig den Vertrag abgeschlossen habe[1]). Vergebens war seine Vertheidigung, dass es keinen geeigneteren Zeitpunkt zur Rückverlegung des Kontors habe geben können als den gewählten[2]); die bald darauf eintretenden Ereignisse zeigten, dass er sich von den schlauen Flandrern hatte überlisten lassen.

Kapitel III.

Die Erhöhung der Weinaccise und das Wiederauftauchen der florentinischen Ansprüche.

Nur kurze Zeit konnte sich der Kaufmann der Ruhe in seinem Kontore in Brügge erfreuen; schon zog sich von verschiedenen Seiten ein Unwetter zusammen, das bei dem schwachen Fundamente, auf dem das Kontor nur noch ruhte, leicht dasselbe vernichten konnte. Köln und die rheinischen Städte einerseits, Danzig andrerseits wurden in ihren vitalsten Interessen in Maximilians Landen angegriffen. Die wendischen. Städte, die mit allen Kräften das Kontor zu stützen suchten, kamen, von beiden Seiten gedrängt, in harte Verlegenheit, wie sie beide zufrieden stellen sollten.

Nach der Rückkehr des Kaufmanns in sein Kontor hatte Brügge seiner Zusicherung gemäss die unrechtmässige Erhöhung der Wein- und Bieraccise aufgehoben; aber bald zeigte es sich, dass Brügge diese Einnahme nicht entbehren konnte. Denn durch die unseligen Kämpfe war es finanziell in solche Bedrängniss gerathen, dazu durch die immer neuen Geldforderungen Maximilians so angespannt[3]), dass es ohne neue Einnahmequellen den Ruin nicht lange mehr fern halten konnte. In den bisherigen Streitigkeiten hatte es sich gezeigt, dass eine Bier- und Weinacciseerhöhung die ganze Hanse als Gegner hatte, und eine solche Opposition zu überwinden, getraute man sich in Brügge nicht. Man beschloss daher, die Hanse zu trennen, um auf diesem Wege wenigstens von einem Theil der hansischen Kaufmannschaft eine Abgabe zu erlangen. Den Kaufleuten der wendischen Städte eine Steuer aufzuerlegen, war gleichbedeutend mit der Vernichtung des Kontors, von den Danzigern eine Abgabe zu erheben, hätte zu wenig eingebracht; um so leichter

1) H. R. III 353 § 133 auf dem Hansetage zu Bremen 1494.
2) H. R. III 404.
3) H. R. III 552.

schien es, die Kölner und ihre Nachbarn zu schatzen. Denn abgesehen davon, dass diese für den Absatz ihrer Weine auf den brüggeschen Markt angewiesen waren, wusste man wohl, dass in den östlichen Hansestädten gegen Köln wegen seiner Haltung in dem englischen Kriege ein noch nicht gestillter Groll lebte. Daher hoffte man, wenn nur die Weinaccise erhöht würde, die allein Köln und einige Nachbarstädte schädigte, die Zustimmung der übrigen Hansen leicht zu erlangen. Um dem Kaufmann gegenüber, von dem sie auf eine vertrauliche Anfrage eine abschlägige Antwort erhalten hatten[1]), sich zu decken[2]), liessen sie sich von Maximilian auf sechs Jahre die Weinacciseerhöhung anbefehlen[3]).

Köln empfand sofort, um was es sich hier handelte, und verlangte deshalb vom Kaufmann zu Brügge, dass er sich voll und ganz auf seine Seite stellen und gemeinsam die wendischen Städte zu einem energischen Vorgehen veranlassen sollte[4]). Zugleich versicherte es sich der Unterstützung der andern mit Rheinwein handelnden Städte, Wesel, Duisburg und Emmerich, sowie der süderseeischen Städte[5]). Gemeinsam wandten sie sich an Lübeck, um dieses zur Verhandlung mit Brügge zu bestimmen[6]).

Unterdessen hatte Köln es auch nicht versäumt, in Flandern Gegenvorstellungen gegen die unrechtmässige Auflage zu machen. Es liess durch den Kaufmann das Verzapfen des Weines in Brügge verbieten; als dann einige Duisburger und Emmericher Kaufleute das Gebot übertraten, ersuchten die Kölner den Kaufmann mit strengen Strafen gegen diese vorzugehen[7]). Zugleich sandten sie einen Deputirten an den Hof Philipps von Burgund[8]); doch trotz aller Bemühungen und trotz der Zusagen, die Maximilian, Philipps Vater und Vormund, ihnen auf dem Reichstage zu Worms gegeben hatte, erreichte derselbe nichts. Als alle Unterhandlungen fruchtlos blieben, verlangte Köln vom Kaufmann Räumung des Kontors, in dem es sich auf den Beschluss des Antwerpener Tages von 1491 berief: nicht vor Abschaffung der Acciseerhöhung nach Brügge zurückzukehren[9]). Um dieses letzte Auskunftsmittel möglichst

---

1) H. R. III 404; III S. 283 Anm. 3.

2) H. R. III 552 de heren und princen doen hiir, wat se willen, mitten steden, dair numment teghen segghen en doer: wes se ock doen, dat blifft dairbii.

3) H. R. III. 548.

4) H. R. III 550.

5) H. R. III 551, 554—555, 557, 561, 564 u. S. 433 Anm. 1.

6) H. R. III 560, 570.

7) H. R. III 552, 553, 563, 564, 569.

8) H. R. III 566. Johannes Tute von Münster hiess der Gesandte; dieser starb am 1. Oktober 1495 in Antwerpen (H. R. III. 567). Sein Nachfolger wurde der Licentiat Arnold Splinter (H. R. III. 568).

9) H. R. III 560, 562, 570.

hinauszuschieben, verlangte der Kaufmann erst eine vorhergehende Besprechung mit den wendischen Städten[1]). Aber auch Brügge suchte sich dieser Städte zu versichern; es sandte zwei sehr geschickte Geschäftsführer, die uns noch öfter begegnen werden, deshalb nach Lübeck, den Rathsherrn Antonius Voet[2]) und den Sekretär Adrian van dem Berghe[3]).

Da die wendischen Städte wie immer das Kontor möglichst in Brügge festzuhalten suchten, wurde es den brüggeschen Abgeordneten leicht, die geplante Verlegung zu hintertreiben; doch nicht gelang es den Gesandten, sie zur Bewilligung der Acciseerhöhung zu bewegen. Die Städte wiesen den Kaufmann und Köln an, auf dem Wege der Unterhandlungen oder sonst irgendwie in friedlicher Weise die Abschaffung der Acciseerhöhung zu erstreben[4]); eine Erklärung, mit der den rheinischen Städten nichts geholfen war. Brügge hatte unterdess, in Folge der Zurückhaltung der wendischen Städte kühner werdend, mit Gewalt seine Forderung durchzusetzen gesucht. Einen Weinverzapfer Severyn Dumens setzten sie ins Gefängniss[5]); einem anderen erbrachen sie den Keller und nahmen ihm soviel Wein, als er Accise schuldete[6]); einen dritten, Heinrich von Loe, Faktor eines Emmericher Kaufmanns, legten sie vierzig Wochen ins Gefängniss[7]).

Durch dieses Vorgehen Brügges wurde der Kaufmann allmählich zur Ueberzeugung gebracht, dass auf friedlichem Wege ein Nachgeben Brügges nicht zu erwarten sei. Die Brügger liessen ihn recht deutlich fühlen, dass sie diesesmal die richtige Politik ergriffen zu haben glaubten, um den Hansen etwas abzupressen; höhnend fragten sie, warum die Hanse, die doch sonst ihr Recht gegen Könige und Fürsten vertreten hätte, sich jetzt von einer Stadt tyrannisiren lasse. So begann dem Kaufmann seine Lage in Brügge unangenehm zu werden. Er bat Lübeck ihm zu gestatten, das Kontor zunächst nur für die Zeit zwischen den beiden Antwerpener Märkten nach Antwerpen verlegen zu dürfen[8]).

---

1) H. R. III 570. Um den Aufschub zu erlangen, wurde wahrscheinlich Evert Küster nach Köln gesandt; nach Lübeck reiste der Sekretär Heinrich Loer.

2) H. R. III 636.

3) H. R. III 593.

4) Lübeck sendet zwar H. R. III 592 ein Schreiben an Brügge, lässt aber sonst die Sache ruhig ihren Lauf gehen.

5) H. R. III 566.

6) H. R. III 588.

7) H. R. III 601. An den letzten Fall knüpft sich ein langwieriger Prozess, den der Kaufmann bei allen möglichen Instanzen führte, ohne dass er sein Recht erhalten hätte. Die Akten dieses Prozesses liegen gedruckt vor. H. R. III 598—642 a.

8) H. R. III 588.

Köln hatte sich unterdessen angelegen sein lassen, möglichst alle Städte seines Drittels für seine Sache zu gewinnen. Von erneuten Gesandtschaften war es entschlossen abzusehen, denn nur noch von einem energischen Protest der Gesammthanse erhoffte es eine Besserung der Lage in Brügge[1]). Doch selbst die Städte seines Drittels konnte Köln nicht zu dieser Ansicht bekehren, nur die drei rheinischen Städte, Wesel, Emmerich und Duisburg, stimmten für sofortige Räumung des Kontors[2]); die übrigen hielten an der Nothwendigkeit einer erneuten kölnischen Gesandtschaft fest[3]). Jetzt endlich nach so vielen Schreiben der rheinischen Städte fühlte sich auch Lübeck genöthigt, von Brügge in energischer Weise die Abstellung der unrechtmässigen Weinaccise zu verlangen[4]). Die Folge dieses Schreibens war eine Herabsetzung der Weinaccise um die Hälfte der geforderten Summe, die dann freilich immer noch dreimal so hoch war als die Brügge rechtlich zustehende Auflage[5]). Hierüber zeigten sich sowohl Lübeck als auch der Kaufmann recht erfreut und glaubten hiemit alle Zwistigkeiten beendet, zumal da die meisten Weinverschänker ihre Tavernen hieraufhin wieder öffneten[6]).

Während so die Kölner schwer um ihre Weinaccise zu ringen hatten, war auch für die östlichen Städte ein Unwetter aufgezogen, das ihren Handel sehr stark bedrohte. Hierin lag wohl auch der Hauptgrund, weswegen sie die rheinischen Städte so wenig unterstützten. Denn kurz vor den Verhandlungen über Rückverlegung des Kontors nach Brügge, am 20. Juni 1492, hatte Maximilian das Executionsmandat erneut, gemäss dem die Hanse die 1473 durch Wegnahme der Galeide geschädigten Florentiner schadlos halten sollte[7]). Ueber die Motive zu dieser Erneuerung haben wir eine Angabe des Albert Krantz, die bei der Persönlichkeit des Zeugen Anspruch auf Beachtung hat. Portunari[8]) habe sich

1) H. R. III 679.

2) H. R. III 643; III 683.

3) Die rheinischen Städtetage dieser Jahre fanden statt: am 9. Juli 1496 zu Emmerich: dort waren Zütphen (H. R. III 664), Nymwegen, Arnheim (H. R. III 657) und vielleicht auch Soest (H. R. III 658); am 23. Juli 1496 zu Deventer anwesend: Deventer, Kampen, Zwolle, Arnheim, Zütphen (H. R. III 671 § 1) mit Vollmacht von Nymwegen, Harderwijk, Groningen, Elborg, Thiel [H. R. III. 699]. In Haltern wurde mit den westfälischen Städten verhandelt [H. R. III. S. 501].

4) H. R. III 592, 593.

5) H. R. III 593; III 684.

6) H. R. III 687; III 689.

7) H. R. III 173; III 676.

8) Ich werde im Folgenden immer nur von dem einen Portunari sprechen, obgleich ich wohl weiss, dass noch manche anderen Florentinischen Kaufleute an diesem Prozesse interessirt waren, da Thomas Portunari und seine Rechtsnachfolger, (seit 1490) Benedikt und Folko Portunari, immer die eigentlichen Sprecher sind.

Maximilian und Philipp dadurch gewonnen, dass er versprach, durch dies Geld sollten die Schulden, welche sie bei den Lombarden hätten, getilgt werden; ferner habe er dem Kanzler von Burgund, Herrn von Champvans[1]) zugesagt, das von ihm mehreren Mündeln veruntreute Geld zu ersetzen, endlich habe er sich den einflussreichen Grafen von Nassau dadurch zum Freunde gemacht, dass er zu seinen Gunsten auf eine auf Amersfort verschriebene Rente von dreihundert Gulden jährlich verzichtete[2]); dazu kam noch, dass, wie der Kaufmann andeutet, Geschäftsunglück Portunari zur Wiederaufnahme des Prozesses bewog[3]).

So lange die Hansen ihr Kontor nun in Antwerpen hatten, waren sie sicher vor der Ausführung des Mandats, denn dieses galt nur für die holländischen, seeländischen und flandrischen Gebiete[4]). Man sandte deshalb einen Huissier d' Armes an die Älterleute in Antwerpen und liess sie zur Verantwortung vor den grossen Rath nach Mecheln auf den 14. September laden[5]). Der Kaufmann beschwerte sich über die Kürze der Zeit und erreichte eine Verschiebung des Termins bis zum 24. Oktober und dann durch Geldzahlungen an den Kanzler und einflussreiche Rathsmitglieder mehrere weitere Verschiebungen bis zum 14. Juni 1493[6]). Inzwischen versuchte der Kaufmann von sich und den wendischen Städten die Verantwortung der Sache abzuschieben und Danzig allein zu überlassen. Er forderte Danzig auf, die Sache vor dem Rathe zu vertreten[7]); die Danziger wiesen diese Zumuthung schroff ab und verlangten von der übrigen Hanse die Erklärung, dass das Schiff Benekes im Auftrage der ganzen Hanse ausgerüstet sei, also alle Folgen seiner That von der ganzen Hanse getragen werden müssten[8]). Alle Bemühungen des Kauf-

---

[1]) Vergl. H. R. III im Register S. 583 den betr. Artikel. In H. R. IV 184 steht: de olde canceliere. Dies stimmt für die 1499 stattfindende Unterredung, da seit 1497 Thomas de Plaines Kanzler war; vergl. Gilliodts van Severen VI 1263, S. 422, 423.

[2]) H. R. IV 184.

[3]) H. R. III 175. villichte dorch noittrofft und ghebreck van Thomas voirscreven verwecket.

[4]) Die Urkunde H. R. III 173 ist nur an den Schulzen zu Brügge und die Baillis von Amsterdam und Middelburg gerichtet; auch wird darin gesagt: de voerscreven aldermans und cooplueden van der vorscreven hanze . . . nu ter tidt woonende in plaetsen, dair deze onse leteren niet gheexecutiert noch gheobediert en zouden wesen und H. R. III 174 tenoient leur residences en la ville d'Anvers ou l' on ne peult telles ne semblables lettres mectre a execution, welch letztere Aeusserung vielleicht auf eine Bestimmung in den Privilegien Antwerpens schliessen lassen könnte.

[5]) H. R. III 174. Gilliodts van Severen VI 1262 S. 412—413.

[6]) H. R. III 175; III 676; III 181.

[7]) H. R. III 175.

[8]) H. R. III 176—179; der Kaufmann sandte dieserhalb einen Boten nach Danzig H. R. III 169.

manns, Danzig zum Verzicht auf diese Forderung zu bewegen, scheiterten; vergebens unterstützte er bei Danzig die Vorschläge Portunaris, durch Verhandlungen mit Danzig die Sache auszutragen; Danzig erklärte, allein mit Portunari nichts zu schaffen zu haben, er solle auf dem nächsten Hansetage seine Ansprüche an die Hanse vorbringen; dort könne man dann verhandeln[1]). So musste sich denn der Kaufmann entschliessen, auf dem Gerichtstage am 14. Juni 1493 die Sache zu vertheidigen. Er liess sich durch den Prokurator Christoph Boudins vertreten; der Vertreter des Portunari war Johann Lejoli. Die Vertheidigung des Kaufmanns wies jede Verantwortlichkeit für die Sache von sich. Nach den Privilegien des Kaufmanns, auf Grund deren er seine Residenz in Flandern hielte, dürfte wegen Vergehen eines Hansen nicht die ganze Hanse vor Gericht gezogen werden, auch dürfte er bei etwaigen Streitigkeiten mit andern hier im Lande innerhalb sechs Wochen seine Waaren ungehindert aus dem Lande führen; es sei gegen diese Privilegien, dass Portunari ihn wegen einer vor zwanzig Jahren geschehenen That eines Danzigers Schiffers belange; selbst wenn Beneke von Danzig ausgerüstet und in Danzig die Beute vertheilt wäre, worauf er sich wegen der zeitlichen Ferne des Ereignisses nicht recht besinnen könnte, dürften doch nicht die friedlichen Kaufleute, die nur des Handels wegen in Flandern wären, dafür bestraft werden; er bäte deshalb, den Kläger abzuweisen und sie von allen Beschwerungen des Mandats zu befreien[2]). Hiergegen replizirte der Vertreter Portunaris: die Hanse sei eine Einheit, in der die Gesammtheit für die That jedes Einzelnen einzustehen habe; da Beneke, wie die Hansen selbst zugäben, im Namen der Hanse gegen die Engländer ausgerüstet sei, habe Portunari das Recht, den Kaufmann für jene That verantwortlich zu machen; die Angaben über die in dem Schiffe enthaltenen Güter, welche bei dem Verlust der Schiffsregister leicht von den Hansen bestritten werden können, wolle Portunari auf seinen Eid nehmen. Hierauf verlangte das Gericht, dass beide Parteien ihre hierauf bezüglichen Akten ihm übergeben sollten; zugleich wurde ein Mitglied des Rathes beauftragt, eine Enquete über die Richtigkeit der beiderseitigen Angaben anzustellen, welcher Massregel zu unterwerfen sich der Kaufmann weigerte. Er erklärte, er hätte schon genug Kosten bei der Sache, die ihn nichts anginge, gehabt, und halte den ganzen Prozess für rechtswidrig. Hierbei beharrte er auch, als Portunari in Folge dieser Erklärung verlangte, der grosse Rath solle den Prozess für geschlossen erklären und sein Urtheil sprechen[3]).

---

1) H. R. III 181; III 183.
2) H. R. III 187. Gilliodts van Severen VI 1262 S. 414—415.
3) H. R. III 676. Gilliodts van Severen VI 1262 S. 410—417.

Aus dem ganzen Verhalten des Kaufmanns während dieses Prozesses spricht das Bemühen, sich in keiner Weise als Partei hinstellen zu lassen; er vertheidigt sich nicht gegen die Anklage, die auf Wegnahme eines neutralen Schiffes durch die Hanse lautete, sondern betont nur immer, dass ihn der Prozess nichts anginge. Zwar wagt er es nicht, die Schuld auf Danzig allein zu wälzen, doch sucht er jede Benachtheiligung der ganzen Hanse abzuwenden. Auch merkt man seinem Auftreten vor dem Rathe wohl an, dass er an eine Entscheidung der Sache vor dem Rathe nicht glaubte. Denn dazu war die Hanse doch weitaus zu mächtig, dass gegen sie ein Gerichtshof eine Bestrafung durchsetzen konnte; es konnte nicht ausbleiben, dass bei ungünstigem Gerichtsentscheid die Sache auf diplomatischem Wege von Neuem aufgenommen wurde.

Ein politisches Moment trat auch jetzt eben dem Fortgang des Prozesses entgegen: nämlich die Rückverlegung des Kontors nach Brügge. Ohne dass wir angeben könnten, wie die Massnahmen der flandrischen Städte hierbei gewesen, ist doch ihre Einwirkung unverkennbar. Zwei Jahre ruhte der Prozess und erst als die Forderung der erhöhten Weinaccise den Kaufmann und Brügge in Gegensatz brachten, fand er seine Fortsetzung.

Danzig drängte unterdessen den Kaufmann und wahrscheinlich auch die wendischen Städte, sich mit ihm in dieser Sache solidarisch zu erklären[1]). Doch liess es bald diese Bemühungen fallen, da es ihm gelungen war, durch seine Handelsverträge und die Leichtigkeit etwaiger Repressalien an den holländischen, seeländischen Gebieten, sich Freiheit vor der Ausführung des Mandats zu verschaffen. Der Verkehr mit den andern burgundischen Gebieten war aber für Danzig so gering, dass es sich nicht grosser Anstrengungen verlohnte, auch für diese Lande die Execution des Mandats abzuwehren. So wurde die Unannehmlichkeit desselben allmählich auf die in Flandern vorzüglich Handel treibenden wendischen Städte abgewälzt, wodurch diese sich gezwungen sahen, energisch gegen Portunari aufzutreten.

Nach langer Pause wurden die Verhandlungen vor dem Rath zu Mecheln Mitte 1496 wieder aufgenommen. Nach erneuter Durchprüfung des Streitfalls entschied der Rath dahin, dass die Hanse dem beschädigten Portunari die Galeide im Werthe von 6000 Gulden und die Waaren im Werthe von 40 000 Thalern zu ersetzen habe[2]). Diese Entscheidung wurde am 5. August 1496 gefällt; wenige Tage darauf, am 13. August legte Portunari vor dem Generalprokurator den Eid ab, dass der von ihm angegebene Werth der Waaren richtig sei[3]).

---

1) H. R. III 186; III 302.
2) H. R. III 676. Gilliodts van Severen VI 1262 S. 410—417.
3) H. R. III 676. St. A. Brügge; Gilliodts van Severen VI 1262 S. 417.

Kapitel IV.

Eingreifen der wendischen Städte in die flandrischen Verhältnisse.

So war denn nun auch die Entscheidung im Streite mit Portunari gefallen. Auf dem Kaufmann lag der ganze Druck der traurigen Verhältnisse. Rathlos stand er zwischen der Forderung Kölns, Brügge zu verlassen, und der Abneigung der wendischen Städte gegen diese Massregel, ebenso unsicher war er, ob er die Giltigkeit der Portunarischen Forderung für die ganze Hanse anerkennen sollte, wie Danzig wollte, oder sie nur für Danzig geltend anerkennen sollte, wie den wendischen Städten genehm zu sein schien. Die Unsicherheit in der letzten Frage war gelöst, da er nun nach Ausspruch des Urtheils selbst zur Nothwehr gezwungen wurde. Um nun auch dem Schwanken des Kaufmanns in der Acciseangelegenheit ein Ende zu machen, sandte Köln im November 1496 eine neue Deputation nach Burgund, an deren Spitze der Bürgermeister Johann von Berchem und der Rentmeister Gerhard von Wesel standen[1]). Mit heftigen Vorwürfen wandten diese sich an den Kaufmann, weil er gegen ihr Verbot den Weinausschank gestattet und überhaupt ihren Wünschen gar keine Beachtung geschenkt hatte[2]). Wieder tauchte der Gedanke einer Trennung Kölns von der Hanse auf, lebhaft befürwortet von den Gesandten, aber er wurde von dem vorsichtigen Rathe Kölns verworfen[3]), da dieser noch Erfolg von den Verhandlungen mit Philipp erhoffte. Als diese sich zerschlugen, blieb den Kölnern nur noch übrig, durch eine mit Beistimmung der wendischen Städte vollzogene Kontorverlegung die Abschaffung der Accise zu erzwingen[4]). Ehe hierzu noch von den wendischen Städten Stellung genommen werden konnte, war es den kölnischen Gesandten gelungen, den Kaufmann zum Verlassen Brügges zu bewegen. Bei Gelegenheit des bergenschen Ostermarktes wurde der Umzug von dem grössten Theile der Kaufleute vollzogen[5]).

Als die Brügger bemerkten, dass der Kaufmann mehr den Wünschen Kölns Gehör schenkte, als ihnen lieb war, suchten sie sich dessen Geneigtheit durch grössere Antheilnahme an der Portunari-Sache zu erwerben. Dank ihrer Verwendung wurde die Urtheilsvollstreckung bis zum 1. März 1497 verschoben[6]). Lag doch auch Portunari weniger daran, sein

---

1) H. R. III 685.
2) H. R. III 687—689.
3) H. R. III 689; III 692.
4) H. R. III 692—694.
5) H. R. III 740; IV 25; IV 54.
6) H. R. III 677.

Mandat zur Ausführung zu bringen, als der Hanse eine möglichst grosse Summe abzupressen. Denn suchte er sein Mandat auszuführen, so konnten sich die Hansen demselben durch Räumung der burgundischen Lande entziehen, worauf dann wohl oder übel der Herzog auf alle nur mögliche Weise dieselben zurückzubringen versuchen d. h. also Portunaris Ansprüche fallen lassen musste. Darum suchte sich Portunari mit der Hanse möglichst freundschaftlich zu stellen, ja womöglich die wendischen Städte für sich zu gewinnen, um von dem isolirten Danzig um so leichter eine Abfindungssumme zu erhalten. Deshalb bewilligte er einen ferneren Aufschub des Inkrafttretens seines Mandats bis zum 1. Juli 1497[1]). Lübeck lieh sein Ohr bereitwillig diesen Sirenentönen; es rieth Danzig, die Sache auf sich zu nehmen, dann aber von Portunari zu verlangen, dass der Prozess vor dem Könige von Polen geführt werden solle[2]). Danzig schlug dies rundweg ab[3]). Mit Hilfe der Niederländer, denen Danzig vorstellte, dass eine Vollstreckung des Mandats den hansisch-holländischen Handel stören würde, erreichte es eine weitere Verlängerung des Stillstandes bis zum 1. Oktober 1497[4]).

Durch die Stapelverlegung und die energische Haltung Danzigs wurden auch die wendischen Städte aus ihrer Ruhe aufgeschreckt. Da gerade Mitte 1497 ihr bedeutendster Politiker, der hamburgische Syndikus Albert Krantz, auf einer Gesandtschaftsreise nach Paris war, bekam er zugleich den Auftrag, die flandrischen Verhältnisse nach Möglichkeit zu ordnen[5]). Zunächst veranlasste Krantz den Kaufmann, sein Kontor wieder nach Brügge zurückzuverlegen und entzog ihn völlig dem Kölner Einflusse, dem er bislang gefolgt war[6]). Dann verhandelte er mit dem Herzoge und erlangte von diesem einen Aufschub der Portunarisentenz bis zum 1. Oktober 1498, damit die Hanse auf einem allgemeinen Tage darüber berathen könne.[7]) Auch mit Portunari, der bereit gewesen sein soll, allein gegen Danzig seine Ansprüche geltend zu machen, und mit Vertretern der Stadt Brügge unterhandelte er[8]). Bei dieser Gelegenheit machte ihn der Bürgermeister Niwenhagen darauf aufmerksam, dass

---

1) H. R. III 678.

2) H. R. III 686.

3) H. R. III 733.

4) H. R. III 734; III 739.

5) H. R. III 740. Er langte in Flandern am 11. Juni an (H. R. IV 19).

6) H. R. III 740; IV 25. Gerhard von Wesel ist der Meinung, dass der Kaufmann gerne nach Brügge zurückgekehrt sei. Er schreibt H. R. III 641 wer gern dantzt, is balde gepfiffen.

7) H. R. III 741.

8) R. R. IV 151 § 55; IV 150 § 53.

Brügge gegen Zusicherung der getreuen Ausführung des Stapelvertrags von 1487 vielleicht die Hansen von einigen ihnen unangenehmen Sachen befreien würde; doch scheiterten diese Verhandlungen, bei denen es sich wahrscheinlich um das Zugeständniss der Weinaccise gehandelt haben mag, wie Krantz angiebt, weil er in Sachen des Stapels keine Instruktion hatte[1]).

So endete diese Gesandtschaft der wendischen Städte anscheinend ohne rechten Erfolg; doch wurde sie von hoher Wichtigkeit dadurch, dass hier zum ersten Male die Persönlichkeit erschien, welche in diesen Angelegenheiten die Lösung herbeiführen sollte. Die wendischen Städte hatten mit dieser Gesandtschaft den Weg eines gesonderten politischen Handelns eingeschlagen, sie hatten jetzt in Flandern Verbindungen angeknüpft, mit deren Hilfe sie dann später die Schwierigkeiten nach ihrem Willen ordnen konnten.

Auch Danzig suchte sich eine gesicherte Position im Westen zu schaffen und zwar vermittelst eines Druckes auf die Niederlande. Das Verhältniss von Danzig zu diesen Landen beruhte noch immer auf einem 1440 in Kopenhagen geschlossenen Vertrage, der alle 2 bis 3 Jahre erneuert wurde. Im Jahre 1497 war dieser Vertrag abermals abgelaufen; Danzig wollte nun diese Erneuerung dazu benutzen, die Niederlande zur Stellungnahme in der Portunarisache zu zwingen. Es hielt die holländischen Schiffe in Danzig fest[2]) und verweigerte seine Zustimmung zur Stillstandsverlängerung bis zum 1. Oktober 1499[3]), wenn nicht die Niederländer den Danzigern einen Geleitsbrief gäben, der ihnen Sicherheit vor allen Executionen gewährleistete. Da dieses bald geschah[4]), auch Amsterdam noch für sein Gebiet vollkommene Freiheit von jeder Belastung versprach, liess Danzig die Schiffe frei und gestand die Stillstandsverlängerung zu[5]).

Sehr erbittert wegen der Gesandtschaft, welche alle Bemühungen beim Kaufmann vernichtet hatte, waren die Kölner. Sie fühlten, dass die wendischen Städte ihrer Politik in den burgundischen Gebieten eine Niederlage zugefügt hatten. Schwer beklagten sie sich über die Rückverlegung des Kontors nach Brügge[6]). Sonst, wenn irgend eine Beschwerung die wendischen Städte anging, habe die ganze Hanse von

---

1) H. R. IV § 53; IV 184 wird gesagt, dass Niwenhagen für diesen Fall die Uebernahme der Portunariforderung von Brügge zugesagt habe.

2) H. R. III 326.

3) H. R. III 322.

4) H. R. III 324; III 328, 329.

5) H. R. III 327.

6) H. R. IV 21; IV 25.

Brügge Abstellung gefordert; warum opferten diese Städte jetzt die Interessen des kölnischen Drittels ihren Wünschen auf[1])? Diese Missstimmung kam zum Ausdruck, als Lübeck gemäss den Abmachungen, die Krantz mit dem Herzoge von Burgund getroffen, die Hansestädte zu einem allgemeinen Tage nach Lübeck einberief[2]). Was hatte Köln von diesem Tage zu erwarten? Die wendischen Städte hatten gezeigt, dass sie nicht gewillt waren, alles daran zu setzen, um Köln zu seinem Rechte zu verhelfen, und sonst hoffte Köln auf eine Besserung der Lage in Flandern nicht. Um sich deshalb nicht unnöthig Kosten zu machen, beschlossen Köln und die rheinischen, geldernschen und overijsselschen Städte, den Hansetag nicht zu besuchen[3]). Ein ganz anderes Interesse hatte dagegen Danzig an diesem Tage; ihm kam es darauf an, endlich die bündige Erklärung der Hanse zu haben, dass sie gemeinsam den Prozess Portunaris auf sich nähmen. Es sandte deshalb zu dem Hansetage seinen Bürgermeister Johann Ferber, der zusammen mit den Rathsboten von Elbing und Thorn am 8. Juni in Lübeck eintraf[4]).

Dort verhandelten schon seit dem 28. Mai die Vertreter der wendischen und westfälischen Städte[5]). Der Kaufmann von Brügge hatte den Vorschlag gemacht, gegen die Holländer, Seeländer und Brabanter Repressalien zu üben resp. sie aus den Hansehäfen auszuschliessen und das Kontor während der Zeit nach einem andern Orte und zwar nach Kampen zu verlegen. Diesem Vorschlage stimmten die anwesenden Städte in der Hauptsache bei, beschlossen aber mit der endgiltigen Entscheidung bis zur Ankunft der preussischen Gesandten zu warten. Daneben tauchte dann, von Lübeck angeregt, der Gedanke auf, dass die versammelten Städte eigentlich ganz schuldlos in diese schwere Bedrängnis gekommen seien; hatten sie doch weder bei der Wegnahme der Galeide mitgewirkt noch irgend einen Vortheil von den genannten Gütern gehabt, ja sogar in richtiger Erkenntniss der Sachlage in ihren Städten den Ankauf von Waaren, die aus der Galeide stammten, verboten. Sie beschlossen daher, Portunari keinen Pfennig Entschädigung zu geben, und liessen nicht undeutlich durchblicken, dass eigentlich nach Fug und Recht Danzig, das den Vortheil aus den genommenen Gütern gezogen habe, auch die Entschädigung der Florentiner übernehmen müsse. Dieses Ansinnen stellten sie auch an die Danziger Deputirten, als sie am 8. Juni eingetroffen waren. Diese protestirten sofort energisch

1) H. R. IV 54.
2) H. R. IV 72.
3) H. R. IV 73; IV 78; IV 79 § 5.
4) H. R. IV 79 § 123; IV 81 § 1, 2.
5) H. R. IV 79 § 2, 36.

gegen den Vorschlag der wendischen Städte. Das Schiff Benekes sei mit schweren Kosten ihrer Bürger im Interesse der ganzen Hanse ausgerüstet, wie aus Schriftstücken, die man im vorigen Jahre dem Sekretär Lübecks, Dierick, vorgelegt hatte, leicht ersehen werden könnte; auch hätte die ganze Hanse eine warschuwing gegen den Handel mit England erlassen. Ferner sollten sie bedenken, dass sie grossen Nutzen von dieser That Benekes gehabt hätten, da wohl ohne dieselbe nicht so leicht und günstig der Friede mit England abgeschlossen wäre. Kurz es wäre Verpflichtung der ganzen Hanse, für die Folgen dieser That einzustehen. Nach langen Debatten, in denen Ferber noch oft die Forderung Danzigs zu betonen Gelegenheit hatte, und nach manchen Winkelzügen Lübecks gaben die anwesenden Hansestädte endlich am 9. Juni die Erklärung ab, dass sie nicht im Sinne hätten, die Sache auf Danzig allein zu legen[1]).

---

1) H. R. IV § 37, 39—42, 44, 66, 130—135, 149—152: IV 81 § 3—7, 12. Diese oben gegebene Darstellung der ersten Verhandlungen in Lübeck stütze ich auf folgende Thatsachen: Schon vor Ankunft der Danziger sprechen die Lübecker IV 79 § 44 de gemeynen stedere der galleyden unde erer gudere mit alle nichts genaten, ock in der neminge dersulfften nene schult, offte orsake gedan. Dasselbe sprechen sie dann den Danzigern gegenüber aus und diese schöpfen daraus die Ansicht IV 81 § 5 dar men uth merckenn mochte, sze de sake der galeyde alleyne up de stad Dannczike brenghenn wolde Daher bringen sie alle möglichen Gründe bei, um den andern Hansen die Sache auch als sie angehend zu beweisen (IV 81 § 6). Lübeck sucht der Verpflichtung zu entgehen und leugnet z. B. die gemeinsame warschuwing ab, scheint auch ebenso wie Hamburg den Nutzen, den die ganze Hanse aus der Wegnahme der Galeide gehabt haben sollte, sowie die Verpflichtung, die Sache zu vertreten, nicht als giltig anerkannt zu haben (IV 79 § 152). Trotzdem sagte es vielleicht, um die Danziger für die Handelssperre zu gewinnen, zu: IV 81 § 12: dy herenn synn nicht gesynnet, de szake alleyne upp de stad Dannczike to leggen. Schäfer H. R. IV p. 56 sagt: die preussischen Städte betonen, dass die ganze Hanse, nicht sie allein, verantwortlich sei, was Lübeck und Hamburg verneine. Ich glaube, dass hiermit die Opposition dieser Städte nicht genügend gewürdigt ist, sondern nehme an, wie ich vorher zu beweisen suchte, dass sie noch einmal versuchten, durch den Druck, den die gesammte Hanse auf Danzig ausüben sollte, dieses zur Uebernahme der Entschädigung Portunaris zu bringen. Ihre ganze vorige Politik in dieser Sache hatte ja dieselbe Richtung, so auf dem Tage zu Utrecht 1473 (H. R. IV 79 § 149), dann wieder, als 1478 von neuem Portunaris Ansprüche auftauchten; ferner 1493, wo Danzig in mehreren Schreiben (H. R. III 176 und 183) seine Ansicht von der Sache vertheidigen musste, ohne doch Lübecks Beistimmung zu erhalten. Vielleicht hängt diese Haltung Lübecks auf dem Hansetage mit der Gesandtschaft des Albert Krantz znsammen, der wohl Portunari versprochen hatte, noch einmal Danzig zur Zahlung der Entschädigung zu bewegen. Dass er mit Portunari hierüber verhandelt habe, sagt er IV 151 § 55 wo over 2 jarenn hir in den saken geschickt Thomas Portanari sulde gesecht hebbenn, he wolde alle stede fryh laten, mhen szolde em syne achte alleyne weder de vann Dannczike lathenn. Auch die Gesandtschaft des Sekretär Dierick (H. R. IV 81 § 6) und eines Klerk des Kaufmanns von Brügge (H. R. IV 80 § 1) hängt wohl mit Krantzens Unterhandlungen zusammen, denn die beiden Gesandten sollten versuchen, Danzig zu überreden, die Ver-

Die Danziger hatten so das erreicht, worauf es ihnen vor allem ankam. Nach dieser bestimmten Erklärung glaubten sie von jeder Gefahr, dass auf sie allein die Sache abgeschoben werden könnte, vollständig befreit zu sein. Nun waren sie aber nicht im geringsten gewillt, die Handelssperre gegen die burgundischen Lande anzunehmen. Denn ihre Verbindungen mit Holland und Seeland, denen sie ihren feste Position im Westen verdankten, mussten sie damit aufgeben. Sie antworteten daher auf die Anfrage Lübecks dieserhalb ausweichend, dass sie hierüber keine Instruktionen von Hause hätten[1]). Sie schlugen dagegen vor, eine Sperre gegen die vlämischen und brabanter Tuche zu beginnen; hierzu würde sich auch der Danziger Rath bewegen lassen. Als dann der brüggesche Kaufmann eindringlich darstellte, wie es so gar keine Rettung gäbe, als die von ihm vorgeschlagene Massregel, da gaben auch die Danziger zu, derselben beizustimmen, wenn die ganze Hanse einig wäre. Es wäre ihnen sonst zu häufig vorgekommen, dass, wenn sie sich an einer Handelssperre betheiligt hatten, die Waaren über die feindlichen Ordensstädte, vor allem über Königsberg, oder durch die lifländischen Städte in ihr Hinterland gebracht würden. Aber grade dieses konnte ja Lübeck nicht zusagen; zwar wies es die Vollmacht, welche es von Königsberg zur Verhandlung erhalten hatte, den Danzigern vor, aber nicht für die Lifländer und noch weniger die westlichen Hansestädte konnte es einstehen. Es hatte eben nur die Zustimmung der wendischen, sächsischen und westfälischen Städte aufzuweisen. Darum blieben die Danziger Gesandten bei ihrer Weigerung bestehen und sagten, dass sie, nachdem sie endlich mit den Niederländern wieder einen Vertrag geschlossen hatten, ihn nicht sofort wieder brechen könnten. In dieser Weigerung bestärkte die Danziger die Furcht, dass die Niederländer in

---

tretung der Sache allein zu übernehmen (H. R. IV 80 § 1). Ich glaube also in der jetzt von Danzig erreichten Erklärung die endgiltige Lösung dieses Streites zu sehen und sie als einen Erfolg der Danziger Politik, vorzüglich Ferbers, bezeichnen zu können. Die Ansicht, die Hirsch (C. Weinreich's Chron. p. 99) ausspricht, die Drohung der wendischen Städte habe Danzig nur ängstigen sollen, um es dahin zu bringen, dass es in die Gewaltmassregeln einwillige, ist, wie ich gezeigt zu haben glaube, nicht richtig, da es sich hier um einen letzten Vorstoss einer Politik gegen Danzig handelte, welche man bis dahin geübt hatte.

[1]) Dass die Danziger nicht ganz feindlich einer etwaigen Handelssperre entgegenstanden, als sie nach Lübeck kamen, sondern sie in der Stunde grösster Gefahr vielleicht zugestanden hätten, folgere ich daraus, dass der betreffende Passus des Instruktionsentwurfes, der von der Handelssperre der holländischen Tücher handelt (H. R. IV p. 126 Anm. g.): efte over de stede . . . den vann Hollandt, Zeelandt unnd Freslandt unnd Brabandt vorbedenn woldenn, mit den oren de stede nicht to vorsoken, ... in dem nicht ane unnszer oldsten unnd unnszer gemeynhede mochten consentiren, in der richtigen Instruktion IV 80 § 2 fallen gelassen ist.

Aufregung über die Handelssperre zum Kriege gegen die Hanse vorgehen könnten[1]). Dann verloren die Hansen den letzten ruhigen Stützpunkt in den burgundischen Landen und stürzten sich in einen Krieg, dessen Verderblichkeit die Erfahrungen der dreissiger und vierziger Jahre gezeigt hatten. Darum liessen sich die Danziger denn auch zu keinem anderen Zugeständniss herbei, als dass sie bis zum 25. Juli 1498 eine bestimmte Antwort nach Lübeck senden sollten. Lübeck erhielt von den übrigen Hansestädten Vollmacht zu ferneren Verhandlungen mit den Preussen. Die übrigen anwesenden Städte nahmen dann die Handelssperre und Kontorverlegung nach Kampen an, worauf sich die Versammlung auflöste[2]). Ueber die Weinaccise war, da die Kölner abwesend waren, gar nicht gehandelt worden[3]).

Am meisten Freude empfand über den Ausgang des Hansetages der Kaufmann, dem seine Lage in Brügge recht ungemüthlich geworden war. Verliess er diese Stadt, so hatte er es jetzt nicht allein den östlichen Städten recht gemacht, sondern auch den rheinischen Städten ihre dringende Forderung erfüllt. Er berief daher nach dem Eintreffen der Nachricht von Lübeck seine Kaufleute zu sich und hiess sie sich bereit halten, von den Märkten in Antwerpen und Bergen nicht nach Brügge sondern nach Kampen sich zu begeben. Doch zugleich bemühte er sich durch gute Freunde am Hofe einen weiteren Aufschub zu erreichen, damit er seine Geschäfte in Brügge in grösserer Ruhe abwickeln könnte. Er erreichte denn auch noch einen Aufschub bis zum 1. Januar 1499. Seine Häuser in Brügge und Antwerpen vertraute er der Obhut der beiden betreffenden Städte an, die sie wie eigne gegen Portunari zu schützen versprachen[4]).

Zur rechten Wirkung konnte aber die Massregel der Stapelverlegung erst kommen, wenn sowohl die preussischen als auch die westlichen Hansestädte den Handel mit den burgundischen Landen aufhoben. Und hier erhob sich von beiden Theilen Widerspruch. Köln, das durch seine Lage vor allem auf den Handel mit diesen Gebieten angewiesen war, dessen Haupteinkünfte aus dem Rheinstapel flossen, dem Stapel, der die Waaren der burgundischen Lande mit denen Oberdeutschlands austauschte, konnte wohl nur durch die allerungünstigsten Umstände zu einem Aufheben des Handels mit den Niederlanden gezwungen werden. Und nun

---

1) H. R. IV S. 126 Anm. g.; IV 80 § 2.

2) H. R. IV 79 § 136, 137, 141—144, 153—160, 166—170, 172—175, 217—222, 243; IV 81 § 6—10, 12, 13, 16—18.

3) Ein Schreiben des Herzogs von Cleve zu Gunsten seiner Weinkaufleute wurde ad acta gelegt. (H. R. IV 79 § 128.)

4) H. R. IV 90; IV 97.

sollte es wegen der Portunarischen Forderung dieses Aeusserste thun? Leicht vermochte es sich dieser zu entziehen, da es zur Zeit der That Benekes gar nicht der Hanse angehört hatte. Deshalb wies Köln rundweg die Forderung des Hansetages von sich[1]). Ihm stimmten die overijsselschen Städte bei[2]).

Ebenso wie die westlichen Hansestädte, waren auch die preussischen nicht geneigt, ihre gewinnreichen Verbindungen mit den Niederlanden aufzugeben. Unter allen möglichen Ausflüchten verschoben sie die versprochene definitive Antwort immer weiter; bald hatte Elbing und Thorn noch nicht zugestimmt, dann fehlte noch die Einwilligung der westpreussischen Stände; dann forderten sie zuerst die Einwilligung der Städte des Ordenslandes[3]): kurz sie verzögerten die Antwort so lange, dass bei Beginn der brüggeschen Verhandlungen noch keine endgiltige Entscheidung der preussischen Städte in Lübeck bekannt war[4]).

So waren denn die wendischen Städte die einzigen, welche entschlossen waren, die Beschlüsse des Hansetages zur Ausführung zu bringen[5]). Aber auch ihr Eifer erkaltete bald, als sie sich isolirt dastehen sahen. Der Versuch, mit Gewaltmassregeln den Portunarischen Ansprüchen entgegenzutreten, konnte als völlig gescheitert angesehen werden. Die wendischen Städte hatten nun die Last der Portunarisache auf dem Halse; ihre Versuche, diese beizulegen, scheiterten an der Zerrissenheit der Hanse. Was war nun zu thun? Man beschloss noch einmal Unterhandlungen mit den Interessenten sowohl in Burgund als auch innerhalb der Hanse anzuknüpfen und wollte dazu die bevorstehende Zusammenkunft mit den Engländern in Brügge benutzen[6]).

Zu diesem Zwecke musste zunächst der Ausstand der Sentenz verlängert werden. Lübeck gab dieserhalb Befehle an den Kaufmann.

---

1) H. R. IV 92.

2) H. R. IV 94.

3) H. R. IV 88; IV 90; IV 95; IV S. 148 Anm. 2; IV 98—101; IV 133; IV 135; IV 138.

4) H. R. IV 151 § 33, 34.

5) H. R. IV 90 Stückbeschreibung.

6) Für diesen Beschluss glaube ich die Initiative dem Hamburger Syndikus zuertheilen zu können. Bekannt mit den Zuständen des burgundischen Hofes, bekannt mit den leitenden Persönlichkeiten, mit denen er schon einmal über diese Sache verhandelt hatte, konnte er seinen Mitbürgern hierbei die besten Rathschläge geben. Zudem erscheint er im Laufe der Verhandlungen so sehr als Mittelpunkt des Ganzen, dass man den wohlerwogenen Plan, nach dem er verfährt, deutlich aus dem Gange der Verhandlungen herausfühlt. Wahrscheinlich legte er die Grundzüge desselben den wendischen Städten vor. Dafür spricht ferner das Hervortreten Hamburgs gegenüber Lübeck in diesen Verhandlungen, was darauf schliessen lässt, dass der Leiter derselben in Hamburg war. Dort konnte es dann nur der Syndikus Albert Krantz sein.

Schon vorher hatte Danzig in den holländischen Städten eine Verlängerung des Ausstandes bis zum 1. November erlangt[1]. Jetzt wandte sich der Kaufmann an den alten Schützer der Hanse, den Herrn von Bergen op Zoom, und liess diesen bei Hofe dafür werben. Philipp gewährte darauf, vor allem um seinen Unterthanen die volle Verkehrsfreiheit für den Sommer zu erhalten, einen letzten Ausstand bis zum 1. September 1499[2]; doch musste sich der Kaufmann verpflichten, dass bis dahin ein Vergleich zwischen Portunari und der Hanse zu Stande kommen werde[3]. Bemerkenswerth als ein Zeichen der Wiederannäherung Kölns ist hierbei noch, dass dieses durch seine Agenten beim Herzoge von Burgund für die Verlängerung des Ausstandes hatte werben lassen[4].

Kapitel V.

Verhandlungen in Brügge.

Bevor wir zu den letzten Berathungen übergehen, welche einen gewissen Abschluss in der Geschichte der hansisch-flandrischen Beziehungen darstellen, wollen wir uns zunächst die Bevollmächtigten betrachten, welche die Hansestädte zu diesen Verhandlungen sandten. Da fällt denn auf, dass die wendischen Städte, dem gewöhnlichen Gebrauche entgegen, keine eigentliche Gesandtschaft, aus Rathsmitgliedern bestehend, geschickt hatten, sondern dass nur zwei Beamte der beiden Hauptstädte die Geschäfte leiten sollten, der Hamburger Syndikus Albert Krantz und der Lübecker Syndikus Matthäus Pakebusch. Diese Massnahme, welche bei den andern Gesandten entschiedene Missbilligung fand[5], ist wohl dadurch zu erklären, dass Krantz damals der gewandteste hansische Diplomat war und Lübeck seine Thätigkeit nicht durch beigegebene Rathsmitglieder, die ihm natürlich vorgesetzt gewesen wären, hemmen wollte. Köln hatte wieder seinen erfahrenen Bürgermeister Gerhard von Wesel gesandt und von Danzig war ein jüngerer Mann, der Rathsherr Matthias Zimmermann, der sich als recht gewandter Unterhändler erwies, zum Gesandten bestimmt. Doch gelang es beiden nicht, das Uebergewicht der Persönlichkeit von Krantz zu paralysiren; dieser erscheint in den Verhandlungen immer als der eigentliche Leiter.

---

1) H. R. IV 105.

2) Die hierauf bezüglichen Aktenstücke siehe H. R. IV 96, 97; IV S. 152 Anm. 7; IV 103—105.

3) H. R. IV 106.

4) H. R. IV 102, 107.

5) H. R. IV 182.

Als die Danziger Rathsherren nach Lübeck gekommen waren[1]), begann man mit ihnen nochmals über die Ausschliessung der burgundischen Unterthanen zu verhandeln; denn es schien recht nützlich für die brüggeschen Verhandlungen, dieses Zwangsmittel in Händen zu haben. Doch auch diesmal gaben die Danziger keine bestimmte Erklärung ab[2]). Wichtigere Verhandlungen erwarteten die Danziger Gesandten in Hamburg, wo sie zuerst mit Albert Krantz zusammentrafen. Dieser setzte auseinander, dass nur zwei Wege bei dem Portunariprozess einzuschlagen seien: entweder müsse man denselben nochmals aufnehmen, oder Brügge müsse, wie es ihm 1497 angeboten, gegen Erneuerung des Stapelvertrages es auf sich nehmen, die Ansprüche Portunaris zu befriedigen[3]). Die Danziger Abgeordneten erklärten hierauf, zur Erneuerung des Stapelvertrages keine Vollmacht zu haben, versprachen aber deswegen nach Hause zu schreiben, wobei sie ihr Erstaunen durchblicken liessen, dass erst jetzt ihnen diese Eröffnung gemacht werde. So annehmbar nun Danzig die von Krantz in Aussicht gestellte Uebernahme der lästigen Sache durch Brügge war, so war es doch andererseits nicht geneigt, den so lange umstrittenen Stapelvertrag sich abringen zu lassen. Es gab seinen Gesandten zwar die Weisung, gegebenen Falls der Erneuerung desselben beizustimmen, hiess sie aber ja auf der Hut sein, da die Diplomatie der wendischen Städte krumme Wege zu gehen scheine[4]). Auf verschiedenen Wegen zog man nach Brügge und kam Mitte Juni dort an[5]). Doch wurde die erste Zeit mit den englischen Sachen verbracht; und erst, als die englischen Gesandten am 27. Juni heimkehrten, um neue Instruktionen zu holen, begann man die burgundischen Angelegenheiten.

In Brügge war aber damals eine den Hansen feindliche Partei am Ruder; musste man doch fürchten, dass bei den Unterhandlungen die Hanse die Abstellung der Weinacciseerhöhung fordern würde, was sie ganz und gar nicht geneigt waren zuzugestehen. Doch durften sie auch

---

1) Sie fuhren am 5. Mai Abends von Danzig zu Schiff fort und kamen am 8. Mai in Lübeck an (H. R. IV 151 § 186).

2) H. R. IV 182.

3) H. R. IV 184, 183, 185.

4) H. R. IV 188, 189.

5) Die Danziger waren in der Reichsacht und durften deshalb das Gebiet Philipps von Burgund nicht ohne besonderen Geleitsbrief betreten. Da ein solcher in Hamburg nicht eintraf, zogen sie nach Amsterdam, wohin der Brief geschickt werden sollte. Dort trafen sie am 9. Juni ein (H. R. IV 182, 186, 187, 190). Die Kölner waren des gefahrvollen Weges halber über Kampen nach Amsterdam gezogen (H. R. IV 147, 149, 190) und trafen dort die Danziger. Gemeinsam zogen sie nach Brügge, wo sie am 14. Juni anlangten (H. R. IV 191; IV 150 § 6).

nicht die bisher ihnen so geneigten wendischen Städte erzürnen. Deshalb konnten sie die erbetene Audienz nicht verweigern. Am 27. Juni liess man daher sowohl am Vor- wie Nachmittag die hansischen Gesandten bei dem Brügger Stadtrath vor. In langer Rede legte Krantz dar, dass gegenüber dem zu Gunsten Portunaris ausgefertigten Urtheil ein längeres Verbleiben in Brügge für die hansischen Kaufleute unmöglich sei; darum möchte der Brügger Rath den Hansen Mittel und Wege angeben, wie das Urtheil ungiltig gemacht werden könnte. Denn unrechtmässig sei dasselbe gefällt worden, weil der brüggesche Kaufmann einer Sache wegen angegriffen sei, die nicht er, sondern allenfalls die Städte vertreten müssten. Ferner sei ja die Galeide nach Kriegsrecht genommen, wie sie durch noch lebende Theilnehmer bezeugen könnten. Kurz die Hanse sei entschlossen, da die Sentenz rechtsungiltig sei, keinen Pfennig zu zahlen und ebensowenig auf dem Prozesswege die Sache noch einmal zu versuchen. Die Brügger nahmen die Erklärungen zu Protokoll und entliessen die Hansen mit dem Versprechen baldiger Antwort[1]). Dasselbe thaten auch die Vertreter der übrigen Lede Flanderns, die sich damals zufällig in Brügge befanden[2]). Diese Anwesenheit der flandrischen Deputirten nahmen denn die Brügger zum Vorwande, die Antwort immer weiter hinauszuschieben[3]); besonders da ihnen zu Ohren gekommen sein mag, dass die Kölner ein Schreiben an Brügge in Sachen der Weinaccise vorbereiteten[4]).

Während die Hansen noch auf eine Antwort warteten und Albert Krantz, der für seine Anträge kein geneigtes Ohr in Brügge gefunden zu haben schien, schon an den baldigen Abzug von Brügge zu denken rieth[5]), kamen drei Abgeordnete des Herzogs von Burgund zu Verhandlungen mit den Hansen nach Brügge, der Präsident des Raths von Flandern, Johann le Sauvaige[6]), der Souverain-Bailli von Flandern, Herr von Merwa, und Roland Moerkerke[7]). Diese betonten zunächst, dass über die Rechtsgiltigkeit des Urtheils nicht disputirt werden dürfte, für sie sei dasselbe unangreifbar; ferner machten sie die Hansen darauf aufmerksam, dass der Kaufmann, um eine Verlängerung des Stillstandes zu erlangen, versprochen hatte, auf dieser Tagfahrt solle die Angelegen-

---

1) H R. IV 150 § 44, 45; IV 151 § 1—5; IV 192.

2) H. R. IV 150 § 46; IV 151 § 6—8.

3) H. R. IV 150 § 47, 48; IV 176.

4) H. R. IV 200.

5) H. R. IV 151 § 9.

6) Bei Gilliodts van Severen VI 1277 S. 435 fürs Jahr 1498 und a. a. O. 1293 S. 451 fürs Jahr 1499 als solcher genannt.

7) H. R. IV 150 § 49; IV 151 § 10.

heit Portunaris endgiltig geordnet werden. Hiervon wollten die Hansen aber nichts wissen, nur ihr Recht wollten sie auf dieser Tagfahrt feststellen, nicht aber die Sache auf jeden Fall beilegen; habe der Kaufmann ein so unüberlegtes Versprechen gegeben, so binde das die Städte nicht im geringsten. Dann wiesen sie darauf hin, dass auch von flandrischer Seite keine Bereitwilligkeit, ihnen irgendwie entgegenzukommen, zu erkennen sei; warteten sie doch schon neun Tage auf die versprochene Antwort Brügges[1]). Darauf trennten sich beide Theile ohne Resultat.

Was nun aber in offiziellen Verhandlungen nicht zu erreichen war, gedachte Krantz durch Privatverhandlungen zu erreichen. Er liess sich und Pakebusch hierzu Vollmacht geben und begab sich dann zu Niwenhagen, mit dem er 1497 verhandelt hatte, und liess ihn wissen, jetzt sei für Brügge die Zeit da, den Stapelvertrag von den Hansen sich erneuen zu lassen, es müsse ihnen dafür nur die Last der Portunariforderung abnehmen. Doch auch hiermit fand er wenig Anklang; Niwenhagen wies auf die Feindseligkeit der jetzt in Brügge herrschenden Partei hin; diese würde wenig Neigung haben, für den wenig ergiebigen Stapel die grosse Summe an Portunari zu bezahlen. Ebenso wenig Erfolg hatte der Besuch Pakebuschs bei dem derzeitigen Bürgermeister Joos van Ziipen, Herrn von Denterghem; dieser versprach ebenso wie der Pensionär Adrian van dem Berghe, an den Gerhard Bruns, der Sekretair des Brügger Kaufmanns, geschickt war, beim Herzog sich für eine Verlängerung des Aufschubs zu verwenden[2]).

Auch so hatte sich kein Hoffnungsschimmer gezeigt. Man berieth daher ernstlich über die Verlegung des Kontors. Die Frage, ob die Freiheit des Antwerpener Marktes vor der Ausführung des Urtheils schütze, wurde von den Kölnern auf Grund früherer Marktverletzungen verneint, von den optimistisch gestimmten Aelterleuten des Kontors aber bejaht. Man beschloss jedoch sicher zu gehen und sich nicht auf die Antwerpener Marktfreiheit zu verlassen, sondern befahl den Kaufleuten allmählich mit ihren Waaren Brügge zu räumen und dann ganz Flandern zu meiden[3]). So versuchte Krantz die Handelssperre gegen Flandern den Hansen mundgerecht zu machen; und es scheint auch, als ob die Danziger jetzt, da der Verlauf der Verhandlungen sich so schlecht gestaltete, ihre Opposition dagegen aufgegeben haben. Desto lebhafter protestirten die Kölner dagegen. Wieder richteten auch die kölnischen Gesandten

---

[1]) H. R. IV 150 § 49—51; IV 151 § 9—12.
[2]) H. R. IV 150 § 52, 53; IV 151 § 13, 14.
[3]) H. R. IV 150 § 54, 55; IV 151 § 14—16; IV 176.

an ihren Rath die Bitte, sich von der Hanse zu trennen und für sich eine Bescheinigung des Herzogs zu erwerben, dass für sie das zu Gunsten Portunaris gefällte Urtheil keine Giltigkeit habe; zwar würde, so fügt Gerhard von Wesel hinzu, eine solche Befreiung jetzt mehr kosten, als vielleicht kurz vorher, doch sei noch möglich, sie zu erlangen[1]). Doch vergebens waren diese Mahnungen; der Kölner Rath war entschlossen, nicht zum zweiten Male dasselbe gefährliche Spiel zu versuchen, wie im englisch-hansischen Kriege[2]).

Bald zeigte sich auch, dass Krantz'ens persönliche Bemühungen nicht vergebens gewesen waren. Am 11. Juli erschienen der Bürgermeister, Herr von Denterghem, der Schöffenmeister Jakob Duncker und Adrian von dem Berghe bei ihm und machten ihm den Vorschlag, sie wollten die Kassirung des Urtheils erwirken, falls die Hansen sich bereit erklärten dann sich kompetenten Richtern in dieser Sache zu stellen. Dies Anerbieten wies Krantz zurück, um die Hanse nicht abermals den Zufälligkeiten eines Prozesses auszusetzen: eine Suspension des Urtheils sei nur dann von Werth, wenn sie sich über mindestens 12 Jahre erstrecke. Dann wiederholte er sein schon an Niwenhagen gestelltes Anerbieten[3]). Ohne über diese Verhandlungen näher unterrichtet zu sein, können wir doch behaupten, dass er jetzt in Brügge den Boden gefunden hatte, auf dem er seine diplomatischen Künste beginnen konnte; er hatte Verbindungen mit dem Stadtregiment angeknüpft und nützte diese Verbindung in der Folge auch genügend aus. Die Privatverhandlungen, von denen der von Krantz verfasste Recess dieser Tagfahrt Kunde giebt, sind sicher nicht die einzigen, die stattgefunden haben. Krantz zeigt sich in der Folgezeit über alle inneren Verhältnisse Brügges so unterrichtet, dass wir eine fortwährende Beziehung zu den dortigen Leitern annehmen müssen. Trotz der hansefeindlichen Majorität des Stadtraths fand man es für gerathen, alles darauf vorzubereiten, um in der von Krantz vorgeschlagenen Form mit den Hansen abschliessen zu können. Man sandte eine Deputation an den Hof nach Mecheln, um dort den Stapelvertrag besiegeln zu lassen; heimlich gab man den Gesandten auch eine Klageschrift gegen Portunari mit[4]).

Noch schien es Krantz gerathen bei der schwankenden Stimmung in Brügge auf die Räumung des Kontors zu dringen. Als die Kölner abermals protestirten, stellte ihnen Krantz vor, sie sollten sich

---

1) H. R. IV 201.
2) H. R. IV 202.
3) H. R. IV 150 § 56—58; IV 151 § 20, 21.
4) H. R. IV 150 § 86; IV p. 203 Anm. 1, 2.

einer so geringen Sache wegen nicht von der Hanse trennen; nur wenn sie fest zusammen hielten, könnte man etwas erreichen. Man befahl allen hansischen Kaufleuten bei Strafe von 1 Mark Goldes bis zum Ablaufe des Stillstandes Brügge zu räumen[1]). Auch Köln stimmte diesem Beschlusse bei. Wahrscheinlich glaubte man in Köln, dass Krantz als Dank hierfür dann energisch die Abschaffung der Acciseerhöhung fordern würde. Da man alles Heil in möglichst engem Anschlusse an die Hanse sah, wies der Kölner Rath den Vorschlag seiner Gesandten, mit dem Herzoge von Burgund Sonderverhandlungen anzuknüpfen, rundweg ab und hiess sie der Räumung Brügges, freilich erst in Jahresfrist, zustimmen[2]). Auch diese Klausel liess Köln fallen, als es Nachricht erhielt, dass es den übrigen Hansen bitterer Ernst mit dieser Massregel sei, und erbat nur die Erlaubniss, den zur Frankfurter Messe ziehenden burgundischen Unterthanen freien Durchzug gestatten zu dürfen[3]).

Doch als dies Schreiben vom 17. August in Brügge eintraf, hatte sich die Lage soweit geändert, dass von einem Verlassen Brügges nicht mehr die Rede war. Köln war hier in einer Sache gewichen, welche es früher mit grösster Zähigkeit den wendischen Städten gegenüber festgehalten hatte. Sicher schöpfte Krantz hieraus neuen Muth, da er sah, wie die kölnischen Gesandten durch die zögernde Politik ihres Rathes gehemmt wurden. Vielleicht gehe ich nicht zu weit, wenn ich annehme, Krantz habe diese Verhandlungen als eine Art Kraftprobe Köln gegenüber benutzt.

Viel schwieriger als die Kölner, waren die Danziger Gesandten zu behandeln. Getreu ihrer Weisung, auf etwaige Schleichwege der wendischen Politik zu achten, fragten sie jetzt an, ob die geheime Geschäftigkeit Brügges vielleicht darauf zielte, ihnen den Portunariprozess aufzuhalsen. Als sie Krantz hierüber beruhigte[4]), baten sie ihn, durch seine Verbindungen in Brügge für sie einen Schutzbrief gegen die Reichsacht zu erwirken, in die sie eines gewissen Thomas Jodeke wegen gefallen waren. Da sie nämlich vor allem fürchteten in den dem Kaiser direkt untergebenen burgundischen Landen von der Ausführung der Acht arg heimgesucht zu werden, hatten sie die Befreiung von derselben als Grundbedingung der Zustimmung zu irgend einem Beschlusse gemacht. Krantz verwies die Danziger auf direkte Verhandlungen mit Brügge. Da diese ungenügenden Erfolg hatten — Brügge wollte nur für die Dan-

---

1) H. R. IV 150 § 88—91; IV 151 § 27.
2) H. R. IV 202.
3) H. R. IV 150 § 98.
4) H. R. IV 151 § 25, 26.

ziger Gesandten, nicht für die Kaufleute einen Geleitsbrief erwirken —, warfen sie dieses Krantz vor[1]). Es kam deshalb zu heftigen Debatten in den hansischen Sonderverhandlungen. Erst auf die Drohung, man würde sie in der Portunarisache allein lassen, gaben sie wenigstens vorläufig nach[2]).

Unterdessen hatten auch die Verhandlungen mit Brügge nur langsamen Fortgang genommen. Die Kölner hatten ihre Beschwerde gegen die Acciseerhöhung abgegeben und waren auf die Rückkehr der Brügger Gesandten aus Brüssel vertröstet[3]). Als diese am 10. August heimkamen, brachten sie die Nachricht, der Herzog habe freiwillig die Portunarisentenz um ein Jahr aufgeschoben und werde zu Verhandlungen nochmals Gesandte nach Brügge schicken[4]). Von den privaten Mittheilungen, die ergänzend an Krantz gemacht wurden, scheint dieser nicht sehr erbaut gewesen zu sein. Doch erwarb er sich einen thätigen Mitarbeiter in Adrian van dem Berghe, der seitdem unermüdlich am Hofe für die Hanse thätig erscheint[5]). Um sich nicht seine Pläne durch die kölnische Forderung stören zu lassen, unterstützte Krantz diese nur lau. Er stellte ihnen vor, erst sollten sie die Beendigung der Portunarisache abwarten, dann würde man auch ihre Angelegenheiten vornehmen[6]).

Am 24. August kamen dann die gemeldeten Gesandten des Herzogs. Sie schlugen jeden Versuch einer Anullirung des Urtheils rundweg ab stellten aber mehrmals die Anfrage, was derjenige als Entschädigung erhielte, der die Ansprüche Portunaris befriedigte. So weit wollte aber Krantz noch nicht die Verhandlungen geführt wissen, da er der Bereitwilligkeit Danzigs und Kölns zu seinen Vorschlägen an Brügge noch gar nicht sicher war; er leugnete deshalb seine mit Brügge geführten Unterhandlungen und behauptete, dass von einer Entschädigung Portunaris weder direkt noch indirekt bei ihnen die Rede gewesen sei. So zogen die herzoglichen Gesandten unverrichteter Sache ab[7]). Doch schien es Krantz jetzt gerathen bei den Danzigern wegen des Stapels zu sondiren, die deswegen nach Hause zu schreiben versprachen[8]).

Von diesen mannigfachen Verhandlungen erfuhr natürlich auch Portunari manches; um ihn nun nicht zu allzuhohen Forderungen anzuspornen

1) H. R. IV 151 § 45—49.
2) H. R. IV 151 Stückbeschreibung S. 217—218; ferner § 30, 36, 43, 44, 50—56; IV 194, 196.
3) H. R. IV 150 § 92; IV 151 § 31, 32; IV 203.
4) H. R. IV 150 § 94, 95; IV 151 § 41, 42; IV 194; IV 203.
5) H. R. IV 150 § 97; IV 151 § 48—50.
6) H. R. IV 203.
7) H. R. IV 150 § 101—108; IV 151 § 58—68.
8) H. R. IV 196.

baten die Brügger, die Hansen möchten sich so stellen, als ob es sich bei den Verhandlungen nur um Anullirung des Urtheils handele[1]). Unterdess hatte die lange Dauer der Verhandlungen bei den Danzigern und Kölnern lebhaften Unwillen erregt. Krantz bat sie nur eine kurze Zeit noch zu warten, die Sache werde bald zu gutem Ende kommen[2]). Um die Danziger besser zu stimmen, bemühte sich Brügge jetzt lebhaft um die Achtsbefreiung der Danziger, erlangte für die Gesandten den Geleitsbrief und versprach ihn auch bald für die Kaufleute zu erwirken. Durch dieses Entgegenkommen gelang es denn auch die Danziger freundlich zu stimmen; sie machten sich schon mit dem Gedanken vertraut, nöthigenfalls den Winter in Brügge zu bleiben; ja sie fragten sogar zu Hause an, ob sie nicht, ohne die Achtsbefreiung offiziell erlangt zu haben, einem etwaigen Vertrage zustimmen dürften[3]). Die Kölner, durch diese Haltung der Danziger noch mehr isolirt, gaben jetzt auch zu, dass ihre Angelegenheiten bis nach Beilegung der Portunarisache aufgeschoben werden könnten[4]).

Von grosser Wichtigkeit für den Verlauf der ferneren Verhandlungen wurde die Neubesetzung der städtischen Aemter in Brügge am 1. September. Nach heftigen Kämpfen wurde auf besonderen Befehl des Herzogs[5]), der seit der letzten Niederwerfung der Städte grossen Einfluss auf die Besetzung der städtischen Aemter hatte, der frühere herzogliche Gesandte an die Hansedeputirten, Roland Moerkerke, zum ersten Bürgermeister in Brügge gewählt[6]). Anfangs war Krantz ungewiss, ob er diese Wahl für seine Pläne günstig oder ungünstig halten sollte, da Moerkerke in den ersten Stadien des Prozesses Portunaris Sachwalter gewesen war. Doch bald bemerkte er, dass mit diesem Manne eine ihm passende Persönlichkeit an die Spitze Brügges getreten sei[7]). Die folgenden Verhandlungen zeigen ein so planvoll in einander greifendes Vorgehen dieser beiden Männer, dass wir annehmen können, die Grundzüge ihres Vorgehens seien von ihnen vorher festgesetzt worden.

Zunächst schienen die Geschäfte vollständig zu ruhen. Doch waren

---

3) H. R. IV 150 § 109; IV 151 § 69.

4) H. R. IV 195; IV 150 § 107.

5) H. R. IV 195, 196.

6) H. R. IV 205.

7) Gilliodts van Severen VI 1284 S. 442—443.

8) H. R. IV 150 § 110; IV 151 § 70; Krantz, Wandalia XIV 25 sagt von ihm qui et ipse in concilio esset domini ducis; Gilliodts van Severen VI S. 329 Roland de Moerkerke, consiliarius noster (ducis Philippi) in camero consilii nostri Flandrie. Er führt die Verhandlungen der flandrischen Städte mit England (Gilliodts van Severen VI 1234, S. 316—317). Ueber diese Verhandlungen siehe Schanz I 16, 17.

9) H. R. IV 150 § 110 nostris admirationi spondet operas; Krantz, Wandalia XIV 25 (doctor)... Brugensis rem omnem perfecit.

in der Zeit Adrian van dem Berghe und die beiden Bürgermeister, Moerkerke und Duncker, beim Herzoge und beim Rath thätig. Unter Vermittelung des Kanzlers von Burgund und des Erzbischofs von Besançon wurde mit Portunari verhandelt[1]). In Betreff des Stapels hatte Brügge schon im Vorjahre vom Herzog Mandate erhalten, in denen er allen fremden Kaufleuten bei Verlust ihrer Privilegien befahl, ihren Stapel nur in Brügge zu halten und den Besuch der Märkte in Antwerpen und Bergen op Zoom nicht über die gesetzmässige Zeit auszudehnen. Doch hatten Proteste Antwerpens und Bergens diese Mandate gehemmt[2]). Darum fand erst nach manchen neuen Verhandlungen und Geldspenden am 14. Oktober die Bestätigung der Stapelurkunde durch den Herzog statt[3]).

Während dieser ganzen Zeit verhielten sich die Gesandten ruhig. Nur einmal, als die Kölner verlangten, der nach Brüssel reisende Moerkerke solle die Klagen über die Acciseerhöhung dort vortragen, erhob sich ein heftiger Streit. Krantz wusste der gefährlichen Forderung dadurch entgegenzutreten, dass er eine Audienz vor dem Rathe wegen des damit verbundenen Aufsehens abschlug und sich erbot Moerkerke die Bitte vorzutragen[4]). Da die Unterhandlung ohne Resultat blieb[5]), regte sich der Unwille der Kölner. Gerhard von Wesel erklärte, man werde sich nicht länger vertrösten lassen; ihr Wohl und Wehe werde hier von der Portunarisache abhängig gemacht. Auch dem Stapelvertrage, über den, wie er wohl gemerkt hätte, verhandelt würde, könne er nicht zustimmen. Davon habe nichts in dem Einladungsschreiben gestanden; wohl aber sei ihnen versprochen, dass die Abschaffung der Acciseerhöhung gefordert werden sollte; schon längst hätte Köln dies erlangen können, wenn es sich von der Hanse hätte trennen wollen: sollte die Treue so belohnt werden[6])? In seiner beschwichtigenden Antwort gelang es Krantz nicht ganz den Argwohn der Kölner zu beseitigen[7]). Vergebens versicherte er, die Verhandlungen müssten geheim geführt werden, damit nicht durch etwaige Intervention der Städte die künstlichen Pläne zerstört würden. Die Danziger versicherten ihm, er würde sie mit seinen künstlichen Plänen nicht überlisten können[8]), und die Kölner nahmen auch die Ansicht aus

---

1) H. R. IV 150 § 110; IV S. 209 Anm. 1; Gilliodts van Severen VI 1273 S. 431.
2) Gilliodts van Severen VI 1273, 1274 S. 426—432; VI 1277 S. 433—436.
3) a. a. O. VI 1285 S. 443; H. R. IV S. 288 Anm. 3.
4) H. R. IV 151 § 71, 72.
5) H. R. IV 150 § 110; IV 151 § 73, 74.
6) H. R. IV 206; IV 204; IV 151 § 75.
7) H. R. IV 151 § 76.
8) H. R. IV 151 § 77, 78.

dieser Debatte mit, Krantz handele im brüggeschen Interesse und suche sie zu überlisten[1]). Sie schrieben dieserhalb an ihren heimischen Rath und erreichten hierdurch, dass dieser aus seiner vertrauensseligen Stimmung aufgerüttelt wurde. Jetzt endlich gestattete er unter Missbilligung der bisherigen Verhandlungsweise den Gesandten, im Falle auf Hilfe von den anderen Hansen nicht zu rechnen sei, heimlich durch gute Freunde Verhandlungen über Befreiung von der Acciseerhöhung anzuknüpfen[2]). Ob die gewünschten Verhandlungen begonnen sind oder nicht, ist nicht festzustellen; ich glaube annehmen zu dürfen, dass Gerhard von Wesel es unterlassen hat, da er bei der engen Allianz zwischen Krantz und den flandrischen Machthabern die Vergeblichkeit derselben einsah. Köln hatte die Zeit verpasst, Sonderpolitik zu treiben und war jetzt auf die Bereitwilligkeit der anderen Hansestädte angewiesen.

Langsam waren bis jetzt die Verhandlungen vorwärts gegangen; die hansischen Gesandten warteten, während die eigentlichen Unterhandlungen am burgundischen Hofe und im Privatzimmer des brüggeschen Bürgermeisters geführt wurden. Dieses Verhältniss änderte sich erst, als Mitte Oktober endlich die Einigung der flandrischen und burgundischen Interessenten zu Stande gekommen war. Es galt jetzt für Krantz, die Verabredungen mit Moerkerke, die dieser am burgundischen Hofe zum Siege gebracht hatte, auch bei den Danzigern und Kölnern durchzusetzen. Am 16. Oktober benachrichtigte er vorbereitend die Rathssendeboten, dass Brügge, wenn ihm eine angemessene Entschädigung gegeben werde, die Hanse von Portunari mit 12000 Kronen freikaufen wolle[3]). Am 19. Oktober legte er ihnen den Stapelvertrag von 1487 vor und bezeichnete die Annahme desselben als die von Brügge gestellte Bedingung[4]). Wie er erwartet, protestirten beider Städte Gesandte dagegen, dass sie den fertigen Vertrag unterzeichnen sollten; gerne seien sie zu Verhandlungen bereit. Die Kölner machten auf die Inkonsequenz aufmerksam, dass man erst Portunari nichts habe geben wollen und nun dafür Brügge den Stapel zugestehe. Krantz erwiderte, mit dem Stapel sei keine neue Belastung der Hanse verbunden; es sei nur die Erneuerung einer alten Einrichtung. Sehr heftig fuhr er die Danziger an: ihretwegen sei die Hanse in diese Bedrängniss gekommen, und nun wollten sie auch nicht das Geringste nachgeben; sie würden diese Verhandlungen ebenso wie die englischen vereiteln. Unverrichteter Sache gingen dann die Gesandten auseinander[5]).

---

1) H. R. IV 206.
2) H. R. IV 179 Stückbesch.; IV 207.
3) H. R. IV 151 § 79.
4) H. R. IV 151 § 80.
5) H. R. IV 151 § 81—86.

Doch noch eine viel heiklere Sache hatte Krantz den Hansen mundgerecht zu machen. Als Hauptentschädigung für die Uebernahme der Portunariforderung hatte Brügge die Zustimmung der Hansen zur erhöhten Weinaccise verlangt.

Jetzt endlich traf auch der lange erwartete Moerkerke in Brügge ein. Sogleich nach seiner Ankunft begaben sich die hansischen Deputirten vor den Brügger Stadtrath. Dort verkündigte Moerkerke ihnen dann die Vorschläge, die schon Krantz den Mitdeputirten gemacht hatte. Sowohl die Kölner, gewonnen durch das Versprechen, dass nun über die Accise verhandelt werden solle, als auch die Danziger, letztere mit der Klausel, sie könnten einen endgiltigen Beschluss nicht fassen, ehe sie von der Reichsacht befreit seien, stimmten dem Stapelvertrage zu. Nur verlangten sie ausser einigen nebensächlichen Ausstellungen, dass auch der Herzog für die Stapelübertreter unter seinen Unterthanen eine Strafe festsetzen solle[1]). Diese Forderung erregte bei Moerkerke Unwillen: deswegen könnte er den Herzog nicht angehen, um sich nicht die holländischen und Brabanter Nachbaren zu Feinden zu machen; die Hansestädte vermöchten es sehr wohl, diese zum Stapelbesuch zu zwingen; Brügge würde sie dann gegen alle etwaigen Repressalien schützen und, wenn nur die Hanse den Stapel getreulich hielte, schon dafür sorgen, dass er auch von den Unterthanen des Herzogs gehalten werden sollte[2]).

Diese Verhandlungsgegenstände traten in den Hintergrund, als nach längerem Zögern Moerkerke mit der Forderung hervortrat[3]), man solle Brügge die erhöhte Weinaccise zugestehen. Das Privileg, das Brügge der Hanse in den Zeiten des Reichthums gegeben habe, werde jetzt zur unerträglichen Last; wenigstens bis zum Eintritt besserer Zeiten solle man es fallen lassen[4]). Noch wagte Krantz nicht für diese Forderung einzutreten; er deutete nur an, man dürfe weder den Brüggern vor den Kopf stossen noch auch Uneinigkeit in der Hanse zeigen. Man lehnte deshalb das Ansinnen ab[5]). Doch die Brügger wiederholten ihre Forderung; sie wiesen auf die Kosten hin, die ihnen Portunaris Entschädigung und die Zwijnausbesserung machen würden und baten, ihnen für 8 Jahre die erhöhte Accise zuzugestehen[6]). Als nun Krantz durchblicken liess,

---

1) H. R. IV 150 § 114; IV 151 § 95—96.

2) H. R. IV 150 § 115, 116, 118; IV 151 § 98, 99, 102.

3) Albert Krantz, der sich in seinem Bericht so stellt, als ob ihn diese Forderung überrascht hätte, sagt H. R. IV 150 § 117 apparuit Bruggenses dilationem ex dilatione querere exspectantes nescio quid.

4) H. R. IV 150 § 118; IV 151 § 102.

5) H. R. IV 150 § 119; IV 150 § 103—106.

6) H. R. IV 150 § 120; IV 151 § 107.

dass man zwar nicht auf 8 Jahre, so doch auf kürzere Zeit die geforderte Erhöhung zugeben könne, fuhren die Kölner erregt auf: Hätten sie dies geahnt, so wären sie sofort nach Schluss der englischen Verhandlungen heimgekehrt; 8 Jahre sollten sie die Erhöhung zugeben, nicht 8 Tage könnten sie verantworten. Da auch weder die Danziger noch der Kaufmann Krantz unterstützten, verschob man die weiteren Verhandlungen auf den folgenden Tag[1]).

Dieser brachte neue erregte Verhandlungen. Moerkerke wies darauf hin, dass die erhöhte Weinaccise nur eine Kompensation gegen den Stapel sei, von dem die Kölner gar nicht getroffen würden. Ihm wurde erwidert, dass es Brügge nichts angehe, woher die Waaren auf den Stapel kämen; alle Privilegien seien der Hanse als Gesammtheit gegeben. Dann ermässigte Moerkerke seine Forderung auf 6, darauf auf 4 Jahre[2]). Jetzt erklärte sich Krantz offen für Brügge. Er stellte den Kölnern vor, dass die Ausgaben Brügges recht bedeutend seien und der Stapel in den ersten Jahren fast keinen Vortheil abwerfen werde. Die Kölner wiesen auf das Beispiel der englischen Verhandlungen hin, die an der starren Unnachgiebigkeit der Danziger gescheitert seien. Da wurde Krantz heftig; er stellte ihnen als Schreckbild den Verlust aller hansischen Privilegien vor, wenn sie bei ihrem Widerstande beharrten. Dieser Eventualität könnten sich die übrigen Hansestädte um der paar mit Wein handelnden Städte willen nicht aussetzen. Doch wies der Kaufmann auf die Verschlagenheit der Brügger hin, die aus dieser Zusage vielleicht neue Beschwerungen herausschmieden würden. Die Danziger, aus Furcht, dass Krantz ihre Interessen vielleicht ebenso verrathen könne, wie jetzt die Kölner, unterstützten ebenfalls die Kölner. So musste Krantz mit schwerem Herzen die Acciseerhöhung den Brüggern verweigern[3]).

Krantz sah ein, dass auf diese Weise eine Entscheidung der Angeegenheit in brüggeschem Sinne unmöglich war; er wandte sich deshalb an die Danziger, um diese für seine Pläne zu gewinnen. Am 29. Oktober begab er sich mit Pakebusch zu diesen und stellte ihnen vor, wie jetzt an der Hartnäckigkeit der Kölner die Verhandlungen zu scheitern drohten, da Brügge in solcher Noth sei, dass es eher den Stapel als die Acciseerhöhung aufgeben könnte. Die wendischen Gesandten würden auch ohne die Kölner und Danziger Zustimmung die erhöhte Accise auf zwei Jahre zugestehen; dann würde es aber heissen, zwei Pfaffen regierten die Hanse. Die wendischen Städte hätten Danzig zu Liebe die Portunarisache auf sich

---

1) H. R. IV 150 § 121; IV 151 § 108—111.
2) H. R. IV 150 § 122—125, 128; IV 151 § 112—115, 120.
3) H. R. IV 150 § 129—130; IV 151 § 121—126.

genommen; nun sollte Danzig dafür jetzt auch einmal in der Acciseangelegenheit diese unterstützen. Zerschlügen sich die Verhandlungen um der Accise willen, so hätten sie wieder die Last des Portunariprozesses zu tragen. Die Danziger, die wohl merkten, wieviel Krantz trotz seines zuversichtlichen Auftretens an ihrer Zustimmung gelegen war, wagten nicht die Kölner zu verlassen, bevor sie nicht von Krantz die Zusicherung aller ihrer Forderungen erhalten hatten. Sie verlangten, Krantz solle ihnen Beihilfe garantiren, die Befreiung von der Reichsacht in den burgundischen Gebieten zu erlangen, ferner sie vor allen Ansprüchen Portunaris sicher stellen und endlich die Herabsetzung der stapelpflichtigen Güter auf fünf erwirken. Bereitwillig stimmte dem Krantz bei; darauf willigten die Danziger ein, die Kölner im Stiche zu lassen. Sie glaubten sich sichergestellt und gönnten den Kölnern gar wohl diese Strafe für ihr früheres Frondiren[1]. Hierauf begab sich Krantz zu den Kölnern und den Aelterleuten des Kontors und forderte von ihnen Zustimmung zur Acciseerhöhung, da alle anderen Hansen zugestimmt hätten und sie nicht die Einigkeit hindern sollten[2]. Lange weigerten sie sich; doch endlich gaben die Kölner zu, die Forderung bei ihrem Rathe zu befürworten, nur sollte in den Vertrag gesetzt werden, dass alle Hansen Brügge verlassen sollten, wenn dieses nach Ablauf der zwei Jahre die Acciseerhöhung nicht abschaffen würde[3].

So hatte Krantz seine Pläne durchgesetzt, die Kölner waren überlistet und der Stapelvertrag den Danzigern abgerungen; doch seine Verpflichtungen Brügge gegenüber scheinen noch weiter gegangen zu sein. Selbst die Portunarisache wollte er nur so weit den Brüggern aufschieben, als nöthig war, um die wendischen Städte davon zu befreien. In dem Vertragsentwurf[4], den er den Brüggern vorzulegen vorschlug, erregte die unklare Fassung der Portunaris Entschädigung betreffenden Stelle den Argwohn der Danziger; sie verlangten deshalb ausdrückliche Erwähnung, dass auch die Danziger von allen Verfolgungen Portunaris befreit seien. Als Krantz hierauf drohte, die Leitung der Verhandlungen niederzulegen, da er ohne Scham solches nicht fordern könnte, höhnte Zimmermann, weswegen er Scham empfände, etwas zu fordern, habe er doch den Brüggern so zahlreiche Zugeständnisse gemacht[5]. Der Passus über die Portunarientschädigung wurde dann nach dem Wunsche der Danziger geändert; dafür wurde aber den Kölnern ein neues Zugeständniss von Krantz

1) H. R. IV 151 § 127—130.
2) H. R. IV 151 § 131.
3) H. R. IV 150 § 132—134; IV 151 § 132—134.
4) H. R. IV 156; IV 150 § 140, 141; IV 151 § 139.
5) H. R. IV 151 § 140—143.

zugemuthet, indem er den Anfangstermin für die zwei Brügge zugestandenen Jahre auf Ostern 1500, nicht wie abgemacht war, auf den 1. November 1499 festsetzte. Man einigte sich nach lebhafter Debatte auf Weihnachten 1499[1].

Auch Brügge machte Opposition gegen den Entwurf; es verlangte bedingungslos Annahme des Stapelvertrags von 1487 und Aenderung des Portunari betreffenden Passus dahin, dass der Prozess mit diesem von ihnen bis zur Anullirung des Urtheils geführt werden solle. Als Grund letzterer Forderung gaben sie an, sie hätten mit Portunari noch nicht abgeschlossen[2], eine Unwahrheit, da schon vor dem 25. Oktober der Vertrag unterzeichnet war[3]. Zimmermann stellte ihnen dieses auch vor und bat sie mit ihren Forderungen nicht zu weit zu gehen, da sie mit ihren Zugeständnissen schon bis an die äusserste Grenze gegangen seien[4]. Als die Brügger auch bei den weiteren Verhandlungen ihr Versprechen, Portunari zu entschädigen, nicht anerkennen wollten[5], wandten sich die Danziger wüthend an Krantz und warfen ihm vor, er habe diese hinterhaltige Politik mit Brügge verabredet, vielleicht auch keine schlechte Belohnung dafür erhalten. Zwar versicherte sowohl Krantz als Pakebusch, dass sie weder Geld noch Geldeswerth von Brügge erhalten hätten; doch scheinen weder Kölns noch Danzigs Rathssendeboten von ihrer Integrität überzeugt gewesen zu sein; denn höhnisch ist doch sicher die Antwort der Kölner, welche ja die Zeche der ganzen Abmachungen zu zahlen hatten, dass ihnen niemand Geld gegeben noch geboten hätte[6]. Ob nun diese Beschuldigung das Rechte getroffen hat, ist nur vermuthungsweise zu beantworten. Dass die brüggeschen Stadtrechnungen, die doch sonst bei solchen Fällen immer genau registriren, was ihnen jede Errungenschaft gekostet[7], dieses Mal keine Eintragung haben, kann natürlich nicht die Unmöglichkeit einer Bestechung erweisen. Auffällig ist das Verhalten von Krantz während der Verhandlungen, die öfteren geheimen Unterredungen mit den Brügger Stadthäuptern, die genaue Kenntniss aller Vorgänge auf der flandrischen Seite, die Art und Weise, wie er allmählich seinen Mitdeputirten ein Zugeständniss nach dem anderen abringt, dann

---

1) H. R. IV 151 § 146, 147.
2) H. R. IV 150 § 145; IV 151 § 151.
3) H. R. IV 150 § 114; IV 151 § 95; IV 171; Gilliodts van Severen VI 1286 S. 443.
4) H. R. IV 150 § 146; IV 151 § 152.
5) H. R. IV 150 § 147, 148; IV 151 § 153.
6) H. R. IV 150 § 148; IV 151 § 154—157.
7) Vergl., um das nächstliegende Beispiel heranzuziehen, Gilliodts van Severen VI 1273 S. 431 C. 1499 f. 32 n. 2 und f. 89 n. 1; VI 1274 S. 432 C. 1497—1498 f. 93 n. 3. eine Liste, die sich aus dem inventaire sehr vermehren liesse.

wie er in der letzten Zeit fast alle Errungenschaften der Hanse bereit ist aufzugeben: alles dieses zeigt ihn in einem recht zweifelhaften Lichte. Betrachtet man ferner die mehr als freundschaftlichen Schreiben des Krantz und Pakebusch vom Jahre 1501, wo beide energisch für die Acciseerhöhung zu Brügge's Gunsten eintreten; beachtet man vor allem, dass Brügge sich gerade an sie wendet und sie gleichwie an ein Versprechen ermahnt[1]), so wird man nicht zweifeln können, dass Krantz mit Brügge in sehr nahem Verhältniss gestanden haben muss. Doch ist dagegen zu berücksichtigen, dass in vielen Punkten sich das Interesse Brügge's und der wendischen Städte deckte und dass durch Nachgiebigkeit gegen Brügge dessen Geneigtheit gegen die in Flandern stark interessirten wendischen Städte gewonnen werden sollte. Ferner ist es leicht möglich, dass eine den übrigen Gesandten so weit überlegene Persönlichkeit wie die eines Krantz, zumal er in einer bislang bei der Hanse unbekannten diplomatischen Art verfuhr, den Verdacht des Verrathes bei den Anderen erregte. Trotzdem bleibt der Makel recht treuloser Politik gegen die Gesandten Köln's und Danzig's auf ihm haften, und schwer wird es gelingen, ihn ganz von dem Verdachte der Bestechung zu reinigen.

Der von den Deputirten ausgesprochene Verdacht liess Krantz einsehen, dass Weiteres von den Hansen nicht zu erreichen sei. Er erhob jetzt selbst gegen weitere brüggesche Forderungen Protest. Noch einmal machte er einen schwachen Versuch, die Kölner mit der Aussicht zu ködern, dass bei etwaiger Nachanullirung des Urtheils die erhöhte Weinaccise früher aufgehoben werden würde. Die Kölner waren zu sehr auf Krantz und Brügge erzürnt und vergalten deshalb nicht Danzig Gleiches mit Gleichem[2]). Daher einigte sich Krantz mit Moerkerke dahin, die letzten Forderungen fallen zu lassen. Schon am 1. November erklärte Moerkerke, dass nach Verlauf dreier Tage, innerhalb deren die Einigung mit Portunari stattfinden werde, der Vertrag ganz nach dem Wunsche der Hansen ausgefertigt werden sollte[3]). Noch vor Ablauf dieser Frist, die nur eine Maskirung des Rückzugs sein sollte, am 3. November gab Brügge seine volle Zustimmung zu dem Vertrage[4]). Er erklärte von Portunari die Verzichtleistung auf alle ihm an die Hanse zustehenden Ansprüche, sowie das zu seinen Gunsten gefällte Urtheil empfangen zu haben. Um die guten Beziehungen zur Hanse aufrecht zu erhalten, habe es von Portunari die Zusage erkauft, dass er das Urtheil nie ausführen

---

1) H. R. IV 325—326, 329, 330, 337, 338.
2) H. R. IV 151 § 158—168, 171.
3) H. R. IV 150 § 151—153; IV 151 § 175—177.
4) H. R. 150 § 154; IV 151 § 178—182.

werde[1]). Dafür sagten die hansischen Deputirten zu: ihre Kaufleute sollten getreulich den Stapel halten und gestatteten Brügge bis Weihnachten 1501 die erhöhte Weinaccise fortzuerheben; würde diese Erhöhung dann nicht aufgehoben, so wäre kein Hanse länger verpflichtet, seine Residenz und Stapel in Brügge zu halten[2]). Zum Abschluss der Verhandlungen gab Brügge am Abend des 4. Novembers den hansischen Deputirten ein grosses Fest[3]). Am 6. November fand eine Audienz der Deputirten vor dem Herzog Philipp statt[4]). Am 25. November, nachdem die Danziger für ihre Kaufleute einen Geleitsbrief gegen die Reichsacht erhalten hatten[5]), verliessen die Deputirten Brügge[6]).

Grossen Zorn rief natürlich in den rheinischen Städten die Bestimmung über die Weinaccise hervor, wie es eine Eingabe eines Emmericher Kaufmanns zeigt, die geradezu Feuer sprüht gegen die Hansestädte, die solches zugelassen[7]). Glücklicherweise dachten die Deputirten der rheinischen Städte, die im Februar 1500 in Köln darüber beriethen, ruhiger. Sie beschlossen auf Gerhard von Wesel's Rath, der für die Annahme des Vertrages eintrat, die Acciseerhöhung für 2 Jahre zu bewilligen, aber, um diese Bestimmung gegenstandslos zu machen, den rheinischen Kaufleuten das Weinverzapfen in Brügge zu verbieten[8]). Doch wurde die letztere Festsetzung wahrscheinlich von den Kaufleuten nicht innegehalten, weil sich sonst Brügge wohl kaum im Jahre 1501 so sehr um weitere Bewilligung der erhöhten Accise bemüht hätte. Für die Nachgiebigkeit, die Köln in dieser Sache bewiesen, wurde es schlecht genug belohnt. Als 1501 die bewilligte Frist ablief, gewährten die wendischen Städte auf Anregung von Krantz und Pakebusch der Stadt Brügge nach kurzer Abstellung auch bie fernere Erhebung der erhöhten Accise[9]).

Langsam liefen die Ratifikationen des Stapelvertrages ein; doch erfolgten sie schliesslich von sämmtlichen Hansestädten[10]), selbst von Danzig mit Verzicht auf die so lange festgehaltene enge Begrenzung der

---

1) H. R. IV 158; Gilliodts van Severen VI 1288 S. 445—446.

2) H. R. IV 157; Gilliodts van Severen VI 1287 S. 444—445.

3) H. R. IV S. 217 Anm. 4.

4) H. R. IV 151 § 183—184.

5) Die Verhandlungen über diesen Gegenstand siehe H. R. IV 151 § 78, 79, 86, 93, 94, 96, 100, 101, 128, 129; IV 150 § 112, 116, 117 und IV 170.

6) H. R. IV 151 § 185.

7) H. R. IV 172.

8) H. R. IV 230 § 4—6; IV 231.

9) H. R. 339.

10) H. R. IV 210—212 Zustimmung der preussischen Städte; IV 232—234, 237—238, 242, 243, Zustimmung Kölns nach anfänglicher Weigerung; IV S. 377 Anm. 2, Zustimmung der wendischen Städte.

Stapelgüter. Nur Kampen, Deventer und Zwolle verblieben in Opposition[1]). Doch nicht lange dauerte es, so stürzte der künstliche Bau wieder zusammen, den Krantz aufgeführt hatte, um das Kontor in Brügge zu stützen. Die Verbesserung des Zwijn erwies sich als ungenügend; der Stapel wurde fast nur von Lübeckern und theilweise noch von Hamburgern wirklich gehalten, vor allem seit Herzog Philipp den Holländern, Seeländern und Brabantern völlige Stapelfreiheit verlieh[2]). Die Residenz blieb zwar noch über ein Jahrzehnt in Brügge und wurde nominell auch noch bis zum Untergang der Hanse dort gehalten, aber seit 1516 hat kein Aeltermann mehr in Brügge residirt. In diesem Jahre wurde faktisch das Kontor nach Antwerpen verlegt, nachdem schon vorher fast alle hansischen Kaufleute sich dorthin begeben hatten.

---

1) H. R. IV 245, 281, 295 § 4—6, 296.
2) H. R. IV 289—290.



Nachweis

über den

adligen Grundbesitz und dessen Vertheilung

in den Kreisen Berent und Karthaus

im Jahre 1772.

Von

H. Schuch.



Die grosse Bedeutung, welche der polnische Adel in der ehemaligen Republik Polen besass, rechtfertigt eine Untersuchung über die materiellen Grundlagen seiner Macht, die in einem fast nur Ackerbau treibenden Lande hauptsächlich in der Ausdehnung seines Güterbesitzes vermuthet werden müssen. Die Landesaufnahme Friedrichs des Grossen in den Jahren 1772/73 in Westpreussen ergiebt für diese Provinz das zu dieser Untersuchung erforderliche statistische Material, und nach den Protokollen derselben ist für einen festbegrenzten Landestheil von etwa 50 Quadratmeilen Grösse, die heutigen Kreise Berent und Karthaus, die folgende Tabelle zusammengestellt worden.

Man kann aus derselben entnehmen, dass es 1772 innerhalb der begrenzten Fläche im Ganzen 192 adlige Grundbesitzer gab, auf der Quadratmeile also etwa 4, deren Eigenthum jedoch eine sehr verschiedene Grösse hatte. Sie besassen zusammengenommen 86 adlige Erbgüter als Allode und noch 13 Königliche Güter auf eine bestimmte Reihe von Jahren emphyteutisch und erblich, oder als Gratialgüter. Von den 86 Erbgütern waren 48 unzertheilt und 38 waren in 170 Gutsantheile zerlegt. Die 48 ungetheilten Allodial-Güter nebst den 13 Königlichen befanden sich im Besitz von 42 Edelleuten, von denen 32 nur je ein einzelnes Gut, 10 andere aber jeder mehrere besassen: 2, 3 auch 4, im Ganzen 29 Güter. Die übrigen 38 waren, wie schon erwähnt, in 170 Gutsantheile zerschnitten, von denen 20, meist die grössesten, auch noch den Besitzern der ungetheilten Güter gehörten, es blieben somit 150 Edelleute übrig, die nur einen, hin und wieder auch 2 Gutsantheile besassen, jedoch meist nur von sehr unbedeutender Grösse. Die Protokolle bemerken zuweilen, dass sie kaum für Bauerngüter angesehen werden könnten, und dass die Besitzer sich in den armseligsten Verhältnissen befänden. Die 192 adligen Familien, welche Güter oder Gutsantheile inne hatten, trugen 102 verschiedene Familiennamen, von denen viele nur vereinzelt vorkommen und zwar gewöhnlich bei den grössern Besitzern, manche aber sehr zahlreich erscheinen, ganz besonders bei den Gutsantheilen, woraus man auf deren gemeinschaftliche Abstammung und die Entstehung der kleinen Gutsantheile durch eingetretene Naturaltheilung der Güter bei Erbschaftsfällen schliessen darf.

Mit dem Nachweis des grundgesessenen Adels in unserer Gegend ist jedoch die Liste sämmtlicher adliger Familien daselbst noch nicht erschöpft,

denn es gab noch eine grosse Zahl solcher, die keinen Grundbesitz hatten, und dadurch einen Theil der Adels-Vorrechte entbehrten. Diese füllten die niederen Beamtenposten in den Gerichten und in der Verwaltung der Woiwoden und Starosten aus, welche ebenfalls sämmtlich den Edelleuten vorbehalten waren; oder sie lebten auf den Gütern der Magnaten als deren Beamte und Diener, bildeten deren Leibwachen und Streitkräfte. Sogar in der kleinen Truppenschaar, welche die Stadt Danzig unterhielt, finden sie sich als gemeine Soldaten und wohl nicht minder in der geringfügigen regulären Armee der Republik.

Da in beiden hier in Rede stehenden heutigen Kreisen schon 1772 gegen 400 Ortschaften, Dörfer und Güter bestanden, der Adel aber davon nur 86 Güter erblich besass, so gehörten ihm davon nur etwas mehr als der fünfte Theil, während über 200 Vorwerke, Bauerdörfer und Neusassereien königliches, mehr als 100 aber geistliches Eigenthum waren, zu denen noch ungeheure Wälder und zahlreiche bedeutende Seen hinzutreten. Die Flächengrössen der einzelnen Gemarkungen sind bei dieser Vergleichung allerdings nicht mit in Betracht gezogen, weil dazu die erforderlichen genauen Angaben fehlen, eine oberflächliche Berechnung aber schon ergiebt, dass der adlige Besitz noch weniger betragen haben wird als den fünften Theil des Landes. Ob es mit anderen Kreisen von Westpreussen ebenso beschaffen war, wäre zu untersuchen.

Anmerkung. In der nachfolgenden Tabelle bezeichnen die kleinen lateinischen Buchstaben den Einzelbesitz, die kleinen arabischen Ziffern zeigen an, dass demselben Besitzer mehrere Güter oder Gutsantheile gehörten. Die Namen der Güter, welche jetzt ausserhalb der Kreisgrenzen liegen, sind eingeklammert und nicht mit in die Berechnung gezogen worden; ebenso sind zwei in Gutsantheile zerlegte Güter, Piechowitz und Zdunowitz, dabei nicht berücksichtigt, weil mir deren Katasterprotokolle fehlten. Der Buchstabe H bedeutet eine kulmische Hufe.

Familie.	Adlige Erbgüter: ganze Güter.	Adlige Erbgüter: Gutsantheile.	Königliche Güter in emphyt. Besitz von Edelleuten.
1. Borucki . .	. . . .	in Boruczin 4 Hufen	
2. Boyen . . .	. . . .	1/10 von Pusdrowo	
3. Borzestowski	. . . .	a. 1/4 H. in Gostomie	
"	. . . .	b. 1/2 H. in "	
"	. . . .	c. 1 2/3 H. in Borzestowo	
4. Bronk . . .	. . . .	a. 1/2 H. in Borek	
" . . .	. . . .	b. 1 H. in Palubice	
" . . .	. . . .	c. 1 H. "	
" . . .	. . . .	d. 1/8 H. von Podjazy	
" . . .	. . . .	e. 1 1/4 H. in Msziszewice	
" . . .	. . . .	e. 1/8 H. v. Klukowahuta	
" . . .	. . . .	f. 1/2 H. v. Bukowagora	
5. Bronkowski .	. . . .	a. 4 H. in Pierszewo	
" .	. . . .	b. 2/3 H. in Stawiska	
6. Chmielinski .	. . . .	1/3 von Czeczau	
" .	. . . .	2/5 von Mischau	
7. Cirzon . . .	. . . .	1/6 von Grabowo	
8. Cissewski. .	. . . .	2/50 von Sobonsch	
9. Czerniewski .	. . . .	1 1/2 H. in Zuromin	
10. Czarnowski .	a. Nieder-Malkau . .	b. 1 H. in Stawiska	
"	. . . .	c. 1/2 H. in Zuromin	
"	. . . .	d. 3 H. in Pierszewo	
11. Czychos . .	. . . .	1/4 H. in Msziszewice	
12. Czichowski[1]).	. . . .	3/4 H. in Chosnitz	
13. Czapiewski .	. . . .	2 H. in Boruczin	
14. Czapski[2]) . .	. . . .	. . . .	1. Pinschin auf 50 Jahre, seit 1744. 2. Bołowiec vom Kloster Oliva.
15. Domachowski	. . . .	2/3 H. in Stawiska	
16. Domaros . .	. . . .	1/2 H. in Chosnitz	
17. Dombrowski .	. . . .	a. 5 Morg. in Borek	
" .	. . . .	b. 1/2 von Bukowagora	
" .	. . . .	c. 1/2 H. in Tuchlino	
" .	. . . .	d. 2/5 von Zukowko[4])	
18. Dullak . . .	. . . .	a. 1/2 H. in Chosnitz	
" . . .	. . . .	b. 1/7 von Niesolowice	
" . . .	. . . .	c. 2 H. in Palubice	
19. Garczynski, wohnt in Polen	Jelownica[3]).		
20. Geschkow .	. . . .	1/3 von Neu-Glintsch	

[1]) Sollte wahrscheinlich Sychowski heissen. [2]) General. [3]) Verpfändet an Gotartowski in Liniewo.
[4]) Lutherisch.

Familie.	Adlige Erbgüter		Königliche Güter im emphyt. Besitz von Edelleuten.
	ganze Güter.	Gutsantheile.	
21. v. Gerlach[1]) .	. . . .	. . . .	Kameerau und Kamerauofen auf 50 Jahr seit 1771.
22. Glinski . .	. . . .	a. $^2/_3$ H. in Stawiska	
,, . .	. . . .	b. $^1/_4$ von Neu Glintsch	
23. Gostomski .	. . . .	a. $^1/_3$ von Choino	
,, .	. . . .	b. $^1/_8$ von Zukowko	
,, .	. . . .	c. $^2/_3$ H. in Stawiska	
,, .	. . . .	d. $^3/_7$ von Czenstkowo	
,, .	. . . .	e. $^1/_7$,,	
,, .	. . . .	f. { $^1/_4$,,	
,, .	. . . .	f. { $^1/_4$ H. in Gostomie	
,, .	. . . .	g. $^1/_4$ H. in ,,	
,, .	. . . .	h. $^1/_2$ H. in Czenstkowo	
24. v. d. Goltz[2])	Reinfeld	$^1/_3$ von Krissau	
25. Gotartowski im Bratheanschen . . .	Liniewo		
26. Grabla-Msziszewski . .	Zgorzale		
27. Grąbczewski .	Alt-Fietz		
28. Grabski . .	. . . .	a. 1 H. in Stawiska	
,, . .	. . . .	b. $^1/_6$ von Kl. Podles	
29. Grabowski .	. . . .	a. $^1/_4$ in Chosnitz	
,, .	. . . .	b. $^1/_6$ von Grabowo	
,, .	. . . .	c. $^1/_6$ von Grabowo	
,, .	. . . .	d. $^1/_7$ von Niesolowice	
,, . . .	e. { 1. (Leesen)[3]) 2. Borcz 3. Pempau . . .	. . . .	e. 4. Kossowo als Gratialgut ad dies vitae.
30. Gudawski .	. . . .	$^6/_{50}$ von Sobonsch	
31. Jezierski . .	. . . .	a. $^1/_2$ H. in Zuromin	
,, . .	. . . .	b. $^2/_{50}$ von Sobonsch	
32. Jackowski .	. . . .	$^2/_3$ H. in Stawiska	
33. v. Kalckstein	Tuchlino		
34. Karczewski .	. . . .	$^1/_4$ von Kozickowo	
35. Kistowski .	. . . .	a. $^1/_2$ H. in Gostomie	
,, .	. . . .	b. 3 H. in Chosnitz	
,, .	. . . .	c. { $^1/_4$ H. in Msziszewice	
,, .	. . . .	c. { $^1/_8$ von Klukowahuta	
36. Kluczewski .	. . . .	1 H. in Stawiska	

[1]) Lutherisch. [2]) Preuss. Generalmajor. [3]) Starost und lutherisch.

Familie.	Adlige Erbgüter: ganze Güter.	Adlige Erbgüter: Gutsantheile.	Königliche Güter im emphyt. Besitz von Edelleuten.
37. Kulpinski	. . . .	1/4 H. in Gostomie	
38. Kostka	. . . .	a. 1/4 H. in Msziszewice	
"	. . . .	b. 3/4 H. in Gostomie	
39. Kczewski[1]	1. Tokar 2. Kczewo[5] 3. Mehlken 4. Klossowo	5. 1/3 von Czeczau	
40. Kętrzinski	. . . .	a. 3 H. in Chosnitz[6]	
"	. . . .	b. 1/2 von Grabowo	
"	. . . .	c. 2 H. in Palubice	
41. Krenski	. . . .	a. 1/10 von Pusdrowo	
"	. . . .	b. 2/10 von Podjazy	
"	. . . .	c. 1/24 von "	
"	. . . .	d. 3 H. in Borzestowo	
"	. . . .	e. 2/3 H. in "	
"	. . . .	f. 1/4 von Kozickowo	
42. v. Lerchenfeld	. . . .	a. 1 H. in Stawiska	
"	. . . .	b. 1 1/2 H. in Stawiska	
"	. . . .	c. 2/3 H. in Stawiska	
43. v. Lehwald-Jezierski	1. Puc	2. 1/2 von Lubahn	
"	. . . .	3. 1/3 von Kl. Klintsch	
"	. . . .	4. 2/3 von Reknitz	
44. v. Lehwald-Gurski	Gora		
45. Laszewski	1. Kistowo	5. 2/3 von Choina	
"	2. Sulleczyn	6. 2/10 von Puzdrowo	
"	3. Sierakowice		
"	4. Kamienica		
46. Lewinski[2]	a. Lonczyn	c. 3 1/2 H. in Plachty	
"	b. Bonczek	d. 1/2 von Cieszenie	
"	f. 1. Warsznau	e. 1/4 von Kozickowo	f. 6. im Pfandbesitz des Kgl. Gutes Zalenze.
"	f. 2. Klossowko	f. 4. 1/3 von Czeczau	
"	f. 3. (Kowalewo)	f. 5. 3/5 von Mischau	
47. Lipinski	. . . .	3 H. in Zuromin	
48. v. d. Linde[3]	Chwarsznau		
49. Lorbiecki	. . . .	1 H. in Zuromin	
50. v. Lübtow[4]	Ob. u. Unter-Buschkan		
51. Mallek	. . . .	a. 2/3 H. in Borek	
"	. . . .	b. 3/8 von Podjazy	
"	. . . .	c. 1/24 von Podjazy	
52. Mach	. . . .	1/3 H. in Borek	

[1]) Starost. [2]) Auch Lebinski oder Libinski geschrieben. [3]) Lutherisch. [4]) Preuss. Major, lutherisch. [5]) Jetzt Exau. [6]) Lutherisch, Kapitain in Potsdam.

Familie.	Adlige Erbgüter		Königliche Güter im emphyt. Besitz von Edelleuten.
	ganze Güter.	Gutsantheile.	
53. Malotki . .	. . . .	$1^1/_2$ H. in Palubice	
54. Malinowski .	Božepol[2])		
55. Mrudzinski .	Božepol[3])		
56. Msziszewski .	. . . .	$^2/_3$ H. in Borek	
57. Narzymski .	. . . .	. . . .	Die Kgl. Dörfer Szadrau, Alt-Englershütte und das Gut Mierau seit 1748 auf 30 Jahr.
58. Niesiolowski.	. . . .	a. $^3/_7$ von Niesiolowice	
„ .	. . . .	b $^1/_2$ H. in Gostomie	
„ .	. . . .	c. 2 H. in Stawiska	
59. v. Ostau-Lniski	a. Lubieszyn . . .	a. $3^1/_2$ H. in Borzestowo	
„	b. Brodnica, Ober und Unter.	u. $^1/_4$ von Schönflies	
60. v. Osten-Sacken[1]) . .	(Krangen)		
61. Owidzki . .	a. Gr. Pawlowo. . .	. . . .	Die Kgl. Güter Okollo und Żaaben auf 50 Jahr, seit 1757.
„ . .	b. Kl. Pawlowo		
62. Pawlowski .	a. 1. Blumfelde . .	a. 3. $^2/_6$ von Kl. Podles	
„ .	a. 2. Gr. Podles . .	a. 4. $^3/_4$ von Sarnowy	
„ .	. . . .	b. $^1/_2$ von Cieszenie	
63. Palubicki . .	. . . .	$^1/_7$ von Czenstkowo	
64. Poblocki . .	. . . .	$^1/_{24}$ von Podjazy	
65. Pianowski . .	. . . .	$^1/_4$ H. in Gostomie	
66. Plachecki .	. . . .	a. $^2/_7$ von Niesolowice	
„ .	. . . .	b. $^1/_{10}$ von Pusdrowo	
„ .	. . . .	c. 2 H. in Palubice	
„ .	. . . .	d. 4 H. in Pierszewo	
„ .	. . . .	e. $^2/_3$ von Kl. Klintsch	
„ .	. . . .	f. Wentwie	
67. Piechowski .	. . . .	a. $^3/_6$ von Kl. Podles	c. Ploczica, Kgl. Neusass, seit 1750 auf 30 Jahr.
„ .	. . . .	b. $^1/_4$ von Sarnowy	d. Czarlina, Kgl. Neusass. e. Czychy, Kgl. Neusass.
68. Poczernicki .	. . . .	$^1/_6$ von Lubahn	
69. Pradzinski .	. . . .	. . . .	Czarnoczin-Ofen seit 1771 auf 50 Jahr

[1]) Lutherisch. [2]) ad dies vitae. [3]) Eigentl. Besitzer dieses Gutes.

Familie.	Adlige Erbgüter: ganze Güter.	Adlige Erbgüter: Gutsantheile.	Königliche Güter im emphyt. Besitz von Edelleuten.
70. Przewoski .	. . . .	$1^1/_4$ H. i. Msziszewice	
„ .	. . . .	$^1/_8$ v. Klukowahuta	
71. v. Rautenberg-Klinski . .	Niedamowo		
72. Rembilinski .	. . . .	. . . .	Das Freischulzengut i. Neugut m. 4 Hufen.
73. Rybinski . .	. . . .	a. $^1/_{24}$ v. Podjazy	
„	. . . .	b. $^1/_7$ v. Czenstkowo	
74. Sarnowski .	. . . .	$^1/_6$ H. in Borek	
75. Sboginski[1]) (wahrscheinl. Zboinski) .	Glasberg		
76. v. Schedlin-Czarlinski .	1. Bukowitz . . . 2. Kobissau	. . . .	3. Das Kgl. Gut Seefeld als Pfandbesitz.
77. Sikorski . .	a. Fitschkau . . .	b. 1 H. in Sikorzyn	
78. Skorzewski[2])	1. Palubin	2. $^3/_4$ v. Chwarzenko	3. Die kgl. Güter Alt- u. Neu-Polarzki als Gratialgüter.
79. Studzinski .	. . . .	$^{17}/_{50}$ v. Sobonsch	
80. Trzinski[3]) .	Mariensee		
81. Tokarski . .	. . . .	$^1/_4$ v. Chwarzenko	
82. Tucholka . .	1. Orle, 2. Garczyn .	b. 6 H. in Liniewko	
83. Ustarbowski .	a. Przewos	b. 6. H. in Pierszewo	
„ .	. . . .	c. $^4/_{50}$ v. Sobonsch	
84. Wesierski .	. . . .	a. $1^1/_2$ H. in Tuchlino	
„ .	. . . .	b. 1 H. in Plachty	
„ .	. . . .	c. 2 H. in Stawiska	
„ .	. . . .	d. $^2/_3$ in „	
„ .	. . . .	e $^1/_6$ von Lubahn	
„ .	. . . .	f. $^1/_6$ „	
„ .	. . . .	g. 1 H. in Pierszewo	
85. Wiecki . .	. . . .	a. 1 H. in Chosnitz	
„ . .	. . . .	a. 1 H. in Msziszewice	
„ . .	. . . .	a. $^1/_8$ v. Klukowahute	
„ . .	. . . .	b. 2 H. in Neu-Fietz	
„ . .	. . . .	c. 1 H. in „	
„ . .	. . . .	d. 1 H. in „	
„ . .	. . . .	e. 1 H. in „	
„ . .	. . . .	f. 2 in Liniewko	
„ . .	. . . .	g. $1^1/_2$ H. in Plachty	
„ . .	. . . .	h. $^4/_{50}$ v. Sobonsch.	

[1]) Oberst. Gl. ist jetzt in Mariensee. [2]) Graf u. Starost v. Kischau. [3]) In Wotkowitz, Generalmajor.

Familie.	Adlige Erbgüter		Königliche Güter in emphyt. Besitz von Edelleuten.
	ganze Güter.	Gutsantheile.	
86. Wolski . .	Nestempol		
87. Woycze-chowski . .	. . . .	2 H. in Stawiska	
88. Wycze-chowski . .	1. Neu-Fietz . . .	2. $^1/_3$ von Krissau	
89. Wyczlinski .	. . . .	a. $^5/_{50}$ von Sobonsch	
,, .	. . . .	b. $^1/_{50}$ von Sobonsch	
,, .	. . . .	c. $^3/_{50}$ von Sobonsch	
,, .	. . . .	d. $^1/_{50}$ von Sobonsch	
90. Wysocki .	a. (Gr. Kelpin) . .	a. $^1/_3$ von Reknitz	
,, .	. . . .	b. $1^1/_4$ H. in Msziszewice	
91. Wybicki. .	a. Bendomin . . .	a. { 3 H. in Msziszewice	
,, . .	b. Sikorzyn	$^1/_2$ von Klukowahuta	
,, . .	. . . .	$1^1/_3$ H. in Borzestowo }	
92. v. Wulf. .	. . . .	$1^1/_4$ von Czenstkowo	
93. Żabinski. .	. . . .	2 H. in Gostomie	
94. Zakrzewski .	. . . .	$^3/_{10}$ von Pusdrowo	
95. Zartawski .	Lokken		
96. Zawadzki .	1. { Gr. Klinsch		
,, .	2. Węglikowice		
,, .	3. Zielenina }		
97. Zdunowski .	. . . .	$^2/_{50}$ von Sobonsch	
98. Zelazinski .	. . . .	$^2/_3$ H. in Stawiska	
99. Zelewski .	. . . .	a. $^1/_4$ von Borkau	
,, .	. . . .	b. $^1/_4$ von Podjazy	
,, .	. . . .	c. $^1/_4$ von Borkau	
100. Zukowski .	. . . .	1 H. in Stawiska	
101. Zuromski .	. . . .	$^1/_2$ H. in Zuromin	
102. Kozickowski	. . . .	a. $1^1/_4$ H. in Msziszewice	
,,	. . . .	b. $^2/_5$ von Zukowko	
,,	. . . .	c. $^1/_4$ von Kozickowo	

Michael,

Englands Stellung zur ersten Theilung Polens.

Recension

von

Dr. Hassencamp,
Professor in Ostrowo.



Englands Stellung zur ersten Theilung Polens und zu dem 1772 zwischen Preussen und Danzig ausgebrochenen Konflikte.

So viel auch über die erste Theilung Polens geforscht und geschrieben ist, die Haltung der neutralen Grossmächte jenem wichtigen Ereigniss gegenüber hatte man bis jetzt so gut wie noch gar nicht ins Auge gefasst, und doch ist ihre Stellungnahme zu den Theilungsprojekten von grosser Wichtigkeit gewesen, weil es wesentlich durch ihre Neutralität möglich war, jene Pläne zu verwirklichen, die eine völlige Umgestaltung der Karte von Osteuropa herbeiführten. Wir müssen es daher Herrn Michael Dank wissen, dass er in seiner Habilitationsschrift[1]) jüngst zum ersten Male das Verhalten Englands zu dem Theilungsprojekte untersucht hat. Der Verfasser aber hat sich nicht darauf beschränkt, sondern er zieht auch die Stellungnahme Englands zu jenem eigenthümlichen Konflikte, der damals nach der Theilung zwischen Preussen und Danzig ausbrach, in den Kreis seiner Betrachtung; da aber dieser letztere Theil der Abhandlung Westpreussens Geschichte spezieller berührt, so dürfte sich auch eine etwas eingehendere Besprechung des Buches an dieser Stelle rechtfertigen lassen.

Was die Michael'sche Schrift vor allem auszeichnet, ist eine klare Darstellung und Besonnenheit des Urtheils. Mit seltener Vollständigkeit hat der Verfasser das einschlägige Material herangezogen und zu dem Zwecke nicht nur die werthvollen Berichte des preussischen Gesandten in London aus dem preussischen Staatsarchive verwerthet, sondern er hat auch alle auf die Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke des Londoner Record Office, von denen nur wenige gedruckt sind, ausgebeutet. So sind denn namentlich bezüglich der Stellung Englands zum Danziger Konflikte neue Resultate zu Tage gefördert worden.

Wenn wir die Stellung Englands zu der polnischen Theilung kurz charakterisiren wollen, müssen wir behaupten, dass diese Grossmacht anfänglich mit verschränkten Händen dem Projekte zugeschaut und dann die Rolle des missvergnügten Beobachters gespielt hat. Zu einer Zeit,

---

[1]) Michael „Englands Stellung zur ersten Theilung Polens“ Hamburg und Leipzig 1890. 91 S.

als die halbe europäische Welt schon über das Detail der Zerstückelung unterrichtet war, gab man sich im Londoner auswärtigen Amte immer noch der Illusion hin, als denke Niemand an solche Schritte der Ostmächte. So äusserte sich Georg III. in der für seinen neuen Gesandten in Petersburg, Robert Gunning, erlassenen Instruktion, der Gesandte solle der Kaiserin Katharina mittheilen, sie möge immerhin auf Englands Mitwirkung bei ihren Maassregeln in Polen rechnen, soweit dieselben auf die Behauptung des gegenwärtigen Königs auf dem Throne, die Herstellung des Friedens im Lande und die Erhaltung der Republik in ihrem vollen Umfange gerichtet seien [1]). Ja, als der englische Gesandte bei der Pforte, Mr. Murray, eine Art selbständiger Politik der Theilung gegenüber empfahl, musste er sich eine schroffe Zurückweisung durch den Staatssekretär Lord Suffolk gefallen lassen, der in seinem Berichte auch auf die Theilungsfrage selbst eingeht und sich hierbei in folgender Weise äussert: „Was das aussergewöhnliche und unerwartete Ereigniss einer Theilung Polens durch drei Mächte anbetrifft, so habe ich Ihnen mitzutheilen, dass, obgleich eine solche Veränderung naheliegende Befürchtungen erweckt, dass der Handel Europas darunter leiden würde, dennoch weder seine Majestät, noch die handeltreibenden Mächte geglaubt haben, dass sie von solcher augenblicklichen Bedeutung sei, dass man sich ihr direkt widersetzen oder in die Aktion eintreten müsse, um sie zu verhindern [2]). Demgemäss gab Lord Suffolk am 30. September 1772 den Gesandten der drei Theilungsmächte die Erklärung: „Der König will gern glauben, dass die drei Höfe von der Gerechtigkeit ihrer Ansprüche überzeugt sind, obwohl Seine Majestät die Motive ihrer Handlungsweise nicht kennt.“ [3]). Auf eine so nichtssagende Phrase beschränkte sich die ganze Erklärung, und doch hielt man, wie Suffolk an den Gesandten nach Berlin schrieb [4]), eine solch banale Antwort für besser als absolutes Stillschweigen zu einem Akte, der wegen seiner Unvereinbarkeit mit nationaler Billigkeit und Staatsehre eine entschiedene Missbilligung von Seiten Seiner Majestät erfährt.

Bei der bald darauf folgenden Parlamentseröffnung wurde des wichtigen Ereignisses in Osteuropa mit keinem Worte gedacht. Allerdings äusserte man sowohl in der für den englischen Gesandten in Warschau

---

1) S. Michael S. 3.

2) Abgedruckt schon bei Lord Mahon „History of England from the Peace of Utrecht. V. 1851. App. XXXIII.

3) S. Michael S. 7. Vgl. auch Beer „die erste Theilung Polens“. Wien 1873. II. S. 314, der aber diese Worte fälschlich Georg III. in den Mund legt.

4) Brief von Suffolk an Harris vom 2. Oktober 1772, abgedruckt in der Malmesbury Correspondence.

bestimmten Erklärung, wie im Briefe Georgs III. an Stanislaus August warmes Mitgefühl mit dem Schicksale Polens, aber man liess doch auch gleichzeitig durchblicken, dass an eine Intervention von Seiten Englands nicht zu denken sei.

Deutlich gaben die Diplomaten des Landes zu verstehen, dass man, wenn man auch mit der Theilung Polens keineswegs einverstanden sei, doch um dieses Staates willen keinen Krieg beginnen würde. Ohne einen offenen Kampf aber war den Ostmächten überhaupt nicht die Beute abzujagen, und wenn man den Theilungsmächten eine gleichwerthige Koalition gegenüberstellen wollte, so hätte sich England in erster Linie mit Frankreich ins Einvernehmen setzen müssen. Von einer solchen Einigung aber war man damals so weit entfernt, dass der französische Minister Herzog von Broglie 1773 schreiben konnte, man sei am hundertsten Jahrestage des unversöhnlichen Hasses beider Nationen angelangt[1]). In der That hatten auch beide Staaten ganz verschiedene Gravitationspunkte: Frankreich hielt an der seit 1756 begonnenen Politik eines Bündnisses mit Oesterreich fest, England neigte sich dagegen schon seiner Handelsbeziehungen wegen zu Russland; schon 1770 hatte es der russischen Flotte einen werthvollen Dienst durch sein Dazwischentreten bei einem Konflikt mit Frankreich erwiesen; ein Bündniss mit Russland war populär, und selbst ein so scharfsichtiger Staatsmann, wie Chatham, konnte damals schreiben: „Euer Lordschaft weiss, ich bin vollständig russisch“[2]). Trotzdem versuchte der französische Minister des Auswärtigen, Herzog von Aiguillon, in Folge der Verbindung der Ostmächte, jetzt eine Annäherung an England, erfuhr aber von diesem Staate eine höfliche Zurückweisung, und der englische Staatssekretär Rochford bezeichnete die jetzigen Annäherungsversuche, nachdem man vorher den Theilungsplänen der Ostmächte unthätig zugeschaut, als „après diner moutarde“[3]).

So wollte England nichts von einer Politik wissen, die das Land in kriegerische Aktionen zu stürzen drohe Trotzdem sollte sich bald nach der Ausführung der Theilung ein Punkt herausstellen, der Englands ureigenstes Interesse berühren sollte. Schon im Juli 1772 hatte der polnische Geschäftsträger in London darauf hingewiesen, dass bei der Theilung Polens eine Angelegenheit in Frage komme, die auch für England von Wichtigkeit sei, nämlich die Handelsfreiheit von Danzig. Während nämlich Westpreussen durch den Theilungsvertrag mit der preussischen

---

1) Boutaric „Correspondence secrète inédite etc. de Louis XV.“ vol. II S. 171.
2) Chatham Corresp. Lond. 1840. IV. 292.
3) Michael S. 20.

Monarchie wieder vereint wurde, war Danzig im Besitze des Königs von Polen geblieben; rings von preussischem Gebiete umschlossen, musste die Stadt jetzt befürchten, dass ihr von Preussen der gesammte Seehandel unterbunden werde. Bei Danzigs Seehandel aber war vor allem England in hervorragender Weise betheiligt. Durch einen 1706 zwischen Danzig und England abgeschlossenen Handelsvertrag erhielten die englischen Kaufleute das Recht, in der Stadt Handel zu treiben: so bestand denn 1772 die englische Faktorei in Danzig aus 9 grösseren Handelshäusern, die Pottasche, Garn, Leinwand, Honig, Wachs, Borsten und Bauholz nach England einführten und dafür Danzig mit Kolonialwaaren und den Erzeugnissen der englischen Industrie versorgten; der Gesammtwerth der englischen Einfuhr nach Danzig wurde vom Staatssekretär Earl Suffolk auf 390 000 Pfd. Sterl., der der Ausfuhr auf 250 000 Pfd. Sterling geschätzt, die Zahl der in Danzig jährlich einlaufenden englischen Schiffe betrug etwa 220 [1]). Bald nach der Besetzung Danzigs erschienen preussische Truppen in Neufahrwasser, dem Danziger Hafen, und vertrieben die dort aufgestellten Danziger Stadtsoldaten; eine preussische Licenzkammer wurde eingerichtet, und die in der Stadt erhobenen Zölle von den passirenden Schiffen am Hafen noch einmal abgefordert [2]). Da hierdurch der englische Handel empfindlich geschädigt wurde, so erstattete schon am 22. September 1772 der englische Konsul in Danzig, Mr. Corry, seinem Minister über diese Angelegenheit ausführlichen Bericht [3]). Trotzdem aber und obwohl auch der Danziger Rath ein Bittschreiben in dieser Frage am 2. November an König Georg III. gerichtet hatte, beschloss das britische Kabinet doch zunächst eine abwartende Haltung einzunehmen, indem es von der Ansicht ausging, dass das Vorgehen des preussischen Königs, wenn es auch den Handel empfindlich schädige, doch rechtlich nicht anfechtbar sei, eine Auffassung, in der man auch durch die vom Berliner Gesandten eingegangenen Berichte bestärkt worden war. Auch als der polnische Geschäftsträger Bukaty in London darauf hinwies, dass der König von Preussen auf dem Wege sei, den gesammten Getreidehandel des Nordens an sich zu reissen und dass Europa zu seinem Staunen bald eine neue Seemacht erblicken würde, vermochte die Anspielung auf den für Englands Nationalstolz empfindlichsten Punkt nicht das britische Kabinett in Leidenschaft zu versetzen [4]).

1) S. Michaël S. 24 u. 25.

2) Vgl. Damus „Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Grossen und Friedrichs Wilhelm II. in der Zeitschrift des westpreussischen Geschichtsvereins" 1887. Heft 20.

3) S. Michael S. 28.

4) S. Michael S. 31.

Erst als eine Anfrage von Holland einging, ob es sich nicht empfehle, bei Preussen bezüglich Danzigs Vorstellungen zu machen, ging man in London etwas aus seiner Reserve heraus. Am Abende des 22. Decembers 1772 beschäftigte sich der Ministerrath in London mit dieser Angelegenheit. Hier verlas der Staatssekretär Suffolk eine Urkunde Katharinas II., nach der den Danzigern ihre Rechte und Freiheiten noch 1767 garantirt waren, dann wurden die Beschwerden Danzigs durch einen Geschäftstheilhaber des Konsuls Corry, der zu diesem Zwecke nach London geeilt war, vorgetragen; schliesslich einigte man sich darin: Die meisten Aussichten auf Abbestellung der Missstände lägen dann vor, wenn es gelänge, die Höfe von Wien und Petersburg zu einer Intervention bei Friedrich dem Grossen zu bestimmen. Eine an den Gesandten Rob. Gunning in Petersburg abgesandte Note fand allgemeine Billigung; auch in ihr war ausdrücklich betont, der König von Preussen würde unzweifelhaft den Vorstellungen des russischen Hofes mehr Beachtung schenken, als wenn sie von einer andern Seite ausgingen[1]).

Demgemäss stellte der englische Gesandte in Petersburg am 18. Januar 1773 die Sache Danzigs dem russischen Grosskanzler Panin vor und bat um die Vermittlung der Kaiserin in dieser Angelegenheit. Eine dann von Gunning verlesene Note fasste die Hauptforderungen dahin zusammen: 1) dass Danzig seinen Hafen behalte, 2) dass es im ungeschmälerten Besitz seines Gebietes bleibe, 3) dass es das Recht erhalte, von den die Weichsel passirenden Schiffen einen Zoll zu erheben. Die Antwort Panins, der überhaupt als der Hauptvertreter des preussischen Bündnisses am russischen Hofe erscheint[2]), war allgemein gehalten und machte auf Gunning den Eindruck, als wenn sie mehr von einem Anwalte Friedrichs II, als von einem Hofe herrührte, der seine guten Dienste zur Beseitigung der Uebelstände darböte. Wohl werde die russische Regierung Sr. Majestät dem Könige von Preussen die geeigneten Vorstellungen machen, aber die Bedingungen könne man im Voraus nicht festsetzen, denn das heisse Gesetze vorschreiben, nicht Vorstellungen machen, und doppelt unstatthaft sei dies einem Russland verbündeten Fürsten gegenüber, der seinen Rang unter den ersten Mächten Europas behaupte[3]).

Russland erklärte sich also zu einer Vermittelung bereit; wie weit man aber dabei auf die Wünsche Englands Rücksicht nehmen würde, darüber sprach man sich in St. Petersburg nicht aus, und Gunning selbst

---

1) Nach dem Kabinetsprotokoll s. Michael 35—38.

2) Vergl. auch Beer a. a. O. I. S. 28.

3) S. Michael S. 40 u. 41.

meinte bei Panins Vorliebe für Preussen nicht viel Gutes voraussagen zu können. Da nun auch Oesterreich in der Danziger Frage den Engländern ebenfalls nichts als schöne Worte entgegenbrachte, so entschlossen sich die englischen Politiker zu einer veränderten Taktik. Das Naturgemässeste wäre eine direkte Verhandlung zwischen London und Berlin gewesen, aber diesen Weg wollte das britische auswärtige Amt nicht gehen, weil man dann doch nicht umhin gekonnt hätte, die Unterhandlungen auf der Basis des Theilungsvertrages zu beginnen, dessen Anerkennung man bisher sorgfältig vermieden hatte. Daher liess der englische Minister, Lord Suffolk, lieber durch seinen Danziger Agenten, Mr. Corry, dem Rathe dieser Stadt den Vorschlag unterbreiten, direkt mit Preussen zu verhandeln. „Friedrich II. sei nun einmal in die Rechte des Klosters Oliva eingetreten — der Grund und Boden, auf dem der Hafen erbaut war, war nämlich Eigenthum des Klosters Oliva gewesen und der Stadt Danzig in Erbpacht gegeben worden, und als Rechtsnachfolger des Klosters hatte nunmehr Friedrich II. Neufahrwasser besetzt[1]) — und der Danziger Senat werde es nicht unternehmen können, dessen Besitztitel auf Oliva anzufechten; es sei daher rathsam, Seiner preussischen Majestät die Bezahlung einer gewissen Summe vorzuschlagen für die Verpachtung des Fahrwassers und dafür, dass der König „von der Forderung irgend welcher Zölle und Hafenabgaben abstehen würde und der Stadt ihren Seehandel sichern würde.“[2])

Bis jetzt hatten die Danziger jede Verhandlung mit Friedrich II. abgelehnt, trotzdem der König schon im Januar der Stadt angeboten hatte, dass er ihr von den Zolleinkünften ein Fünftel abtreten wolle, und im März sich zu weiteren Eingeständnissen bereit erklärt hatte. Als nun auch von England die Aufforderung anlangte, sich mit Preussen zu verständigen, war dies für die Danziger eine unangenehme Kunde. Zunächst erbat sich die Stadt, deren schwerfällige Verfassung überhaupt eine rasche Beschlussfassung in dieser Angelegenheit unmöglich machte, eine Bedenkzeit aus, um ihren Lehnsherrn, den König Stanislaus von Polen, von den Vorschlägen in Kenntniss zu setzen. Schon dieser Aufschub zeigte, dass der Danziger Rath nicht mit dem Vorschlage Englands einverstanden war, und um allen Zweifel zu beheben, sandte ein Mitglied dieser Behörde an das englische Kabinett ein ausführliches Schreiben, worin mit unsäglicher Breite auseinandergesetzt war, weshalb Danzig die bis jetzt gemachten Anerbietungen habe zurückweisen müssen. „Man sagt hier allgemein, — fügte dann der Briefschreiber hinzu — England

---

1) S. Damus a. a. O. S. 43.

2) Instruktion für Corry vom 9. März 1773 bei Michael, S. 46 u. 47.

wolle sich grossmüthig unser annehmen, aber nur mit friedlichen Massregeln. Können solche im Danziger Publikum verbreitete Behauptungen dem Potsdamer Kabinette gegenüber ein Geheimniss bleiben? Und wird ein Mann wie der König von Preussen auch nur einen Zoll zurückweichen, wenn er weiss, dass er nichts zu fürchten hat, selbst wenn er die Sache so weit als möglich treibt!"[1]) Mit Recht schliesst Michael[2]) aus diesen Worten, dass bei den Danziger Hochwohlweisen die Anschauung verbreitet war, dass England um Danzigs willen selbst zum Schwerte greifen wolle. Dass dies nicht die Absicht der britischen Regierung war, liegt auf der Hand, ja selbst an eine Beilegung des Konflikts durch englische Vermittelung dachte man jetzt in London nicht mehr, wie aus den Briefen Suffolks hervorgeht, und nur der ungeschickten Behandlung der Angelegenheit durch den englischen Agenten Corry, der gern grosse Politik treiben wollte, war es zuzuschreiben, dass in den Danziger Kreisen die Meinung auftauchte, England werde direkt in der Konfliktfrage zwischen Danzig und Preussen unterhandeln. Demgemäss ging, nachdem von Stanislaus von Polen eine Antwort eingegangen war, am 4. Mai 1773 ein Schreiben des Danziger Raths an das britische Kabinett ab, worin derselbe unter völliger Verkennung der Sachlage erklärte, dass man die grossmüthig angebotene Vermittelung Seiner Grossbritiannischen Majestät annähme.[3])

Grade damals war von der Kaiserin Katharina der Graf Golowkin nach Danzig geschickt worden, um gleichfalls zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Friedrich II. und den Danzigern thätig zu sein. Dieser Umstand musste das britische Kabinett in seiner Ansicht bestärken, nicht direkt als Vermittler aufzutreten, und Corry wurde daher vom Staatssekretär Suffolk aufgefordert, den Danzigern die Ablehnung der Vermittelung zu erkennen zu geben. In dem Schreiben an Corry wies Suffolk zunächst auf die Unklugheit der Danziger hin, die alle Anerbietungen Friedrichs II. rundweg zurückgewiesen hätten, und bemerkte, wie der Umstand, dass schon Russland in dieser Angelegenheit einen Gesandten geschickt, für den britischen König bestimmend sein müsse, sich in diesem Stadium der Angelegenheit nicht einzumischen.[4])

Dies Verfahren aber erschien um so gerathener, als Friedrich II. selbst feindselig gegen England gestimmt war. Das Verhalten des englischen Agenten Corry hatte ihn erbittert, die schon früher zwischen

---

1) Beilage zum Briefe des Berliner Gesandten Harris an Suffolk vom 24. März 1773 (s. Michael 51).

2) S. Michael S. 52.

3) S. Michael S. 58.

4) S. Michael S. 60—61.

England und Russland in dieser Angelegenheit gewechselten Noten ihn gereizt. „Falls der englische Hof — so schrieb er schon am 22 Februar 1773 seinem Gesandten von Maltzan — seine beleidigende Haltung nicht aufgiebt, werde ich Ihnen den Befehl zukommen lassen, London unverweilt zu verlassen.“[1]) Und als Friedrich II. in London ein Memoire überreichen liess, in dem die Rechte Preussens auf den Danziger Hafen dargethan waren, und der englische Staatssekretär darauf die Bemerkung fallen liess, er werde sich nicht die Mühe nehmen, die Ausarbeitung zu lesen, so trug dies sicherlich nicht dazu bei, den König in eine bessere Stimmung zu versetzen. Er liess daher seinem Gesandten Maltzan den Befehl zukommen, von den Vorbereitungen zu seiner Abreise zu sprechen. Die Einmischung des englischen Hofes in die Danziger Frage könne er nicht zugeben; was würde man in England sagen, wenn der König von Preussen sich in die Angelegenheiten Irlands einmische![2]) — Maltzan kündigte darauf dem russischen Gesandten seine Abreise an, falls das englische Ministerium nicht gewillt sei, sich von der Danziger Angelegenheit fern zu halten. Darauf kam es nun zu einer wichtigen Konferenz zwischen Maltzan und dem Staatssekretär Suffolk am 5. April 1773; jener verlangte zu wissen, wie weit England gehen werde, und trotzdem Suffolk betonte, die Grenzen seines Vorgehens seien ihm durch die Ehre und das Interesse seines Herrn gegeben, wiederholte Maltzan seine Frage und behauptete — gegen die Wahrheit —, dass er sich bei dieser Frage auf den Befehl seines Herrn berufe.[3]) Der Staatssekretär weigerte sich, eine bindende Erklärung abzugeben, und nun hätte sich Maltzan eigentlich vom Hofe zurückziehen müssen. In der That verliess er auch am 6. April London, um schon 2 Tage später wieder aufzutauchen. Das Verhalten des Gesandten bei dieser Besprechung war eigentlich unqualifizirbar, und die Engländer gingen wohl nicht fehl, wenn sie annahmen, dass die Schritte Maltzans, der nachweislich tief ins Börsenspiel verstrickt war, weniger durch das Interesse seines Hofes, als durch eigene unlautere Absichten bedingt waren.[4])

Inzwischen war der russische Unterhändler, Graf Golowkin in Danzig

---

[1]) Bezüglich der interessanten Verhandlungen zwischen dem preussischen Gesandten und dem englischen Kabinet stützt sich Michael auf die noch nicht veröffentlichten Berichte Maltzans im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. S. Michael S. 65.

[2]) Friedrich an Maltzan am 11., 15. und 18. März 1773 (Geh. Staatsarchiv) s. Michael S. 66.

[3]) S. Michael S. 68, der sich auf das Kabinetsprotokoll im Record Office und den Bericht Maltzans vom 6. April 1773 im Geh. Staatsarchiv stützt.

[4]) Maltzan selbst bat am 29. April 1773 um seine Abberufung und bat den König, ihm durch die Berliner Bank 10 000 Thaler zuweisen zu lassen, da er zu viel Verluste in Fondsgeschäften erlitten habe.

eingetroffen und hatte nicht unterlassen, dem Rathe dieser Stadt den Unwillen seiner Herrin zum Ausdruck zu bringen, über die Anmassung des Magistrats, die darin liege, dass derselbe eine doppelte Abgabe auf den Handel lege und über „die respektwidrige Verdrehung des Rechts Seiner preussischen Majestät, das zu thun, was er gethan habe". Zugleich gab er der Stadt den dringenden Rath, sich mit Preussen zu verständigen. In einem demüthigen Briefe flehte der Rath nunmehr die Kaiserin um ihre Verwendung an, England aber erwartete von Russland, wie Suffolk dem Grosskanzler Panin auseinandersetzen liess, dass dieser Staat umsomehr für die Erhaltung des Danziger Handels und der Freiheit der Schifffahrt auf der Weichsel eintreten würde, als gerade jetzt England die Absendung einer französischen Flotte in die Ostsee hintertrieben und dadurch den Russen in der schwedischen Frage einen wichtigen Dienst erwiesen hatte.[1])

Es lag demnach die Entscheidung wesentlich in Petersburg am kaiserlichen Hofe. Hier aber versuchte eine Partei unter Orlow und Saldern den Einfluss Panins, der ja stets am preussischen Bündniss festhielt und daher auch den Danzigern feindlich gesinnt war, zu durchkreuzen, und als Gegner Panins waren diese Männer auch der Sache Danzigs weniger abgeneigt. Aber diese günstigen Verhältnisse unterliessen die Danziger auszunutzen, und wenn auch von England aus Saldern benachrichtigt wurde, er solle Beweise von der Freigebigkeit des Königs Georg erhalten, wenn es ihm gelinge, die Ansprüche des preussischen Königs zu vereiteln[2]), so war dieser Wink zu spät ergangen; der preussische Gesandte hatte schon vorher, wie der englische Gesandte in Petersburg an den Minister Suffolk schrieb, von einem Argumente Gebrauch gemacht, das er nicht habe widerlegen können; es bestand in 8000 Dukaten. „Auch die Danziger", fügte er hinzu, „hätten besser gethan, diese Art von Rhetorik anzuwenden, als sich in nutzlosen Klagen zu ergehen."

Die Instruktionen, die inzwischen dem russischen Unterhändler Golowkin zugegangen waren, waren in der That auch völlig in dem Sinne Panins abgefasst. Man hielt darin an der Anschauung fest, dass der Danziger Hafen dem Könige von Preussen gehöre, gab aber zugleich die Erklärung ab, dass die Kaiserin dafür Sorge tragen werde, dass die Freiheit des Handels gesichert bleibe.[3]) Auf diesen Punkt kam es den Engländern hauptsächlich an, und nach Zusicherung der Handelsfreiheit hatten sie auch kein weiteres Interesse an den Danziger Verhältnissen,

---

1) S. Michael S. 74.
2) Suffolk an Gunning vom 6. August 7773 (Michael S. 80).
3) Gunning an Suffolk vom 2. Juli 1773 (Michael S. 80).

um so weniger, als die Danziger den Vermittelungsversuchen Golowkins mmer weitere Ausflüchte entgegensetzten und so selbst die englischen Sympathien verscherzten.

Eine Konferenz zwischen Lord Suffolk und Maltzan am 21. Oktober 1773 enthüllten den Engländern die Konzessionen, auf die sich Friedrich II. in der Danziger Frage einlassen wollte. Derselbe erkärte sich bereit, als Herr von Oliva den Danzigern die Benutzung des von ihnen angelegten Hafens sammt den Einkünften zu überlassen, behielt sich aber eine jährliche Rente vor, wie sie seither dem Könige von Polen gezahlt sei; die Zölle auf der Weichsel erklärte er, weder vermehren noch vermindern zu wollen, so dass die Danziger alle Freiheiten geniessen sollten, auf die sie billiger Weise Anspruch machen könnten.[1])

Diesen Abmachungen entsprach auch das preussische Edict vom 11. Mai 1774. Hier war ausdrücklich ausgesprochen, dass man den englischen Schiffen „als denen freundschaftlichsten unter allen seefahrenden Nationen begegnen solle.“ So wurde namentlich festgestellt, dass alle seewärts nach Polen gehenden Waaren, mit Ausnahme von Tabak und Salz, mit keinem Transitzolle belastet und von allen anderen Abgaben verschont werden sollten, diejenigen ausgenommen, die schon in den polnischen Zeiten üblich gewesen seien. Speziell sollte der Zoll auf der Weichsel bei Fordon nach den im polnischen Zolltarife festgesetzten Grundsätzen erhoben werden.[2])

Es war also der britische Handel jetzt ebenso gestellt, wie in den polnischen Zeiten. Da nun ein Dienst des andern werth, so gab dafür England die Sache der Danziger, an die inzwischen Golowkin am 21. Mai 1774 das Ultimatum gestellt hatte, auf.

So verfolgte in dieser Frage England wesentlich nur egoistische Interessen, und jener Zug selbstsüchtiger Krämerpolitik, der oftmals das Ministerium North kennzeichnet, tritt auch bei seinem Verhalten in dem Danziger Konflikte zu Tage.

---

1) Maltzans Bericht (aus dem Staatsarchiv) vom 22. Oktober 1773.

2) S. Michael S. 88 u. 89.

Literarische Anzeige.

Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. I. Die kölmischen Güter von Dr. jur. **Wilhelm von Brünneck,** ordentlichem Honorar-Professor in Halle a. S. Berlin 1891. Verlag von Franz Vahlen.

Der Herr Verfasser beschäftigt sich in der vorgenannten Schrift mit den rechtlichen Besitzverhältnissen derjenigen Güter in Ost- und Westpreussen, welche nach kulmischem Recht erblich, in Verbindung mit der Pflicht zum Reiterdienst und einer geringen Abgabe zum Bekenntniss der Herrschaft von dieser verliehen worden waren, von den Zeiten des deutschen Ordens an bis zum Uebergang des Landes an die preussische Monarchie. Er weiset die Rechtsquellen nach und führt die Gesetzgebung an, aus der sich allmälig das freie Eigenthum für die Besitzer solcher Güter bis zur völligen Beseitigung des Obereigenthums der verleihenden Herren und Aufhebung aller Beschränkungen und Belastungen entwickelte. Da er auch Westpreussen in den Bereich seiner Untersuchungen gezogen hat, so gewinnt diese Schrift für unsere Provinz doppelt an Werth. Gleich wie die früheren Abhandlungen desselben in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band X und ff. „die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs d. Gr.“ über die Rechts- und Besitzverhältnisse der Landbevölkerung zur Zeit der polnischen Herrschaft volles Licht verbreitet haben, so wird auch die neue Schrift hierzu ebenfalls beitragen, und sie darf daher Jedem, der für die Erkenntniss der Entwickelung der Gegenwart aus den Zuständen der Vergangenheit Interesse hegt, sehr willkommen sein.

H. S.

